

land Großherzog Ferdinand v. Toskana, geb. den 21. März 1801, verm. 30. Sept. 1817, Kronprinz: Viktor Emanuel, Herzog von Savoyen, geb. den 14. März 1820.

XV. Schweden. König Oskar I. geb. 4. Juli 1799, folgte seinem Vater König Karl XIV. am 8. März 1844, verm. den 19. Juni 1823, mit Josephine Tochter des Herzogs von Leuchtenberg, geb. den 14. März 1807, Kronprinz: Karl, Herzog von Schoonen, geb. den 3. Mai 1826.

XVI. Sicilien und Neapel. Dynastie: Bourbon. Religion: katholisch, Residenz: Neapel. König Ferdinand II., geb. den 12. Jänner 1810, folgte seinem Vater den 8. Nov. 1830, Zweite Gemahlin; Königin Therese, Erzherzogin von Oesterreich, Tochter des Herzogs Karl, geb. den 31. Juli 1816, vermählt den 9. Jänner 1837. Kronprinz: Franz d'Assisi, Herzog von Calabrien, aus erster Ehe, geb. den 16. Jänner 1836.

XVII. Spanien. Dynastie: Bourbon. Religion:

katholisch. Residenz: Madrid. Königin: Isabella II. geb. den 10. Oktober 1829, folgte ihrem Vater, dem König Ferdinand VII. am 29. Sept. 1833.

XVIII. Türkei. Dynastie: Osman. Religion: muhamedanisch, Residenz: Konstantinopel. Großsultan (Kaiser): Abdul-Medschid-Khan, geb. den 19. April 1823, 31. Souverain vom Stamme Osmans, und 28. seit der Erbauung von Konstantinopel, folgte seinem Vater Mahmud-Khan II. am 1. Juli 1839. Erbprinz und Thronfolger: Murad, geb. den 22. September 1840.

XIX. Württemberg. Religion: lutherisch, Residenz: Stuttgart. König: Wilhelm I., geb. 27. Sept. 1771, folgte seinem Vater Friedrich den 30. Oktober 1816; vermählt zum zweiten Male den 15. April 1820 mit Prinzessin Pauline, Tochter des verstorbenen Herzogs Ludwig v. Württemberg geb. den 4. September 1800. Kronprinz: Karl Friedrich Alexander, geb. den 6. März 1823.

VII. Abtheilung.

Geschäfts-Kalender.

I. Abschnitt. Die neuesten Postvorschriften.

Es ist für Jedermann, der mit Postanstalten näher oder entfernter in Berührung kommt zu wissen wichtig und notwendig, wie er sich bei Empfang und Aufgabe von Briefen oder Paketen oder bei Reisen mit dem Eilwagen zu verhalten hat, welche Polizei- und Zollvorschriften er beobachten muß, um Unannehmlichkeiten, mindestens unnötigen Zeitverluste vorzubeugen, und wann die Posten abgehen oder ankommen. Ueber alles dieses findet man hier in gedrängtester Kürze Belehrung und Aufschluß.

A. Vorschriften für die Briefpost.

Das k. k. oberste Hof-Postamt ist in der Wollzeile Nr. 867, und eben da auch die Briefpost. Eröffnung täglich Morgens um 8 Uhr, Schluß um 1/2 5 Uhr Nachmittags. Aufgabsorte der Briefe in Wien. 1. Inländische Briefe werden in den Sammlungskästen geworfen, welcher täglich von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen ist: doch gehen Briefe, welche man nach 1/2 5 Uhr hineinwirft, erst an den anderen Tag ab. Jene Briefe, die bei der Aufgabe bezahlt werden müssen, dürfen jedoch nicht in den Sammlungskästen geworfen werden, weil sie sonst liegen bleiben. 2. Briefe in das Ausland oder an Personen und Behörden im Inlande, welche die Portobefreiung genießen, so wie alle Briefe welche dem Adressanten franco, d. i. Porto- oder zahlungsfrei, zugestellt werden sollen, müssen dem Postbeamten übergeben und die Briefgebühr (das Porto, Briefgeld) muß gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. 3. Zu recommandirende oder gegen Recepisse aufzugebende Briefe sind ebenfalls zwischen 9 und

3 Uhr dem eigens dazu bestimmten Beamten zu übergeben. Die Aufgabezimmer sind unter dem Thore von der Wollzeile hinein links. Die recommandirten Briefe werden im 1. Stod im Postsaal aufgegeben.

Abgabsort der Briefe. In der Regel werden die ankommenden Briefe den Parteien durch die Briefträger in die Wohnung gebracht. Wer sich seine Briefe selbst abholen will, um sie schneller zu bekommen muß den Briefträger zwischen 10 und 1/2 11 Uhr im Postsaal abwarten. Er wird aber seinen Brief nur dann bekommen, wenn er dem Briefträger persönlich bekannt ist. Poste restante angekommene Briefe müssen aber ebenfalls von den Adressaten, d. h. von demjenigen, an welchen die Aufschrift oder Adresse des Briefes gerichtet ist, im Postsaal, und zwar im Zimmer rechts unter dem Thor, wenn man von der Wollzeile hineingeht abgeholt werden, wobei man nur seinen Namen anzugeben hat.

Fernere Bestimmungen. Es steht Jedermann frei, seine Briefe bei der Aufgabe zu frankiren, oder das Porto anzuweisen. Alle Briefe in das Ausland oder an solche Personen, die portofrei sind, müssen jedoch gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. Werden unter den in die Sammlungskästen geworfenen Briefen solche gefunden, die bei der Aufgabe hätten bezahlt werden sollen, so bleiben sie zurück, bis der Aufgeber sie entweder unter Vorzeigung des darauf abgedruckten Freischaffens wieder abholt, oder das entfallende Porto dafür bezahlt. Es besteht zu dem Zwecke, damit jedermann eesehen könne, ob ein Brief von ihm liegen geblieben sei, eigene Bü-

her, worin die Namen derjenigen, an die der Brief adressirt ist, eingeschrieben werden, und die unter dem Thorwege von der Postseile hinein befestigt sind. Mel- det sich binnen 3 Monaten Niemand, so werden die Briefe ämtlich eröffnet, allenfalls darin befindliche Werth- gegenstände herausgenommen, und die Briefe unter Auf- sicht verbrannt oder zerstampft.

Briefporto-Gebühren nach dem neuen Porto-Regulativ, kundgemacht mit Reggs. Circ. vom 23. März in Wirksamkeit getreten am 1. August 1842. Das Brief- porto wird sowohl nach der Entfernung als nach dem Ge- wichte bemessen. Der Portosatz für einen einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Loth beträgt bis einschließig 20 Meilen 6 fr. C. M. über 20 Meilen aber 12 fr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftporto wie folgt; über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 1 Loth für jedes $\frac{1}{4}$ Loth um 3 fr., von 1 bis 2 Loth jedes halbe Loth um 8 fr., von 2 Loth bis 32 Loth oder 1 Pfund, für jedes Loth um 6 fr., und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jede 8 Loth oder $\frac{1}{4}$ Pfund um 6 fr., bei einer Entfernung von 10 Meilen, über 20 Meilen aber von $\frac{1}{2}$ Loth bis 1 Lth. um 6 fr., von 1 Loth bis 2 Loth für jedes $\frac{1}{2}$ Loth von 2 bis 32 Loth für jedes Loth, und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jedes $\frac{1}{2}$ Pfund um 12 fr. C. M.

Bei der Briefpost werden gefesselte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum Gewichte von höchstens 5 Pfund angenommen. Gefesselte Pakete mit Schriften und Documenten ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Loth müssen zur Briefpost aufgegeben, und werden bei der Fahrpost nicht angenommen. Bei einer Schwere über 6 Loth steht es jedoch den Parteien frei, ob sie die Brief- oder Fahrpost zur Versendung benützen wollen.

Gedruckte oder lithographirte Circulars, Preislisten, Börsenzettel, Bücher-Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, dann Baarenmuster, welche unter Kreuz- band abgefeselt und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beför- derung mit der Briefpost zugelassen, und ist dafür der dritte Theil der tarismäßigen Gebühr, und wenn dieser weniger als der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt, dieser Gebührensatz zu entrichten. Für Briefe und Schriften, welchen solche Kreuzbandsendungen bei- liegen, findet jedoch eine Ermäßigung der tarismäßigen Gebühr nicht Statt.

Für Sendungen, welche den Postämtern nach Orten ihres Bestimmungsortes übergeben werden, ist bis zum Gewichte von 2 Loth der besondere Portosatz von 2 fr., über 2 Loth aber der 4. Theil der tarismäßigen Ge- bühr nach Maßgabe der Progression zu entrichten. Für die Stadtposten haben die bestehenden Tarife zu gelten. Sendungen, welche mit Rekommandation aufgegeben werden, unterliegen einer besonderen, für alle Entfer- nung gleichen Rekommandationsgebühr von 6 fr., dagegen ist keine Receptgebühren mehr zu entrichten. Wird bei der Aufgabe jedoch ein Retour-Recept begehrt, so ist dafür das Porto eines einfachen Briefes bis 20 Meilen mit 6 fr., über 20 Meilen mit 12 fr. C. M. besonders zu vergüten. Die Bestellungsgebühr bleibt unverändert mit 1 fr. für jeden Brief, wer sich jedoch seine Briefe im Postamt selbst abholt, hat keine Bestellungsgebühr zu bezahlen.

Jede Adresse muß deutlich und leserlich geschrieben

sein, und es bleibet immer vorfichtig, bei minder bekann- ten Personen auch den Charakter und die Wohnung genau beizusehen. Liegt der Ort außerhalb der Poststraße, oder ist er auch an der Poststraße, gelegen, aber in demsel- ben kein Postamt so muß jederzeit das nächste Post- amt beigelegt werden. Je richtiger deutlicher und genauer die Adresse ist, desto sicherer werden die Briefe bestellt.

Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so hat das schuldragende Postamt dem Aufgeber 20 fl. C. M. als Strafe zu entrichten. Die Anzeige des Ver- lustes muß aber für das Inland binnen 3, für das Aus- land binnen 6 Monate, vom Aufgabstage an gerechnet, bei dem Aufgabepostamt gemacht werden und die Be- schwerde ist sodann schriftlich bei der zuständigen Ober- postamts-Verwaltung, unter Beilegung des Original- Aufgabereceptes einzureichen. Briefe nach außereuropäi- schen Staaten werden nicht zur Rekommandation angenommen, und bei rekommandirten Briefen nach Frankreich muß der Umschlag beim Schluß mit 3 Sie- geln versehen sein.

Es ist Jedermann freigestellt, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder nicht, nur muß die Verweige- rung der Annahme sogleich, bevor der Brief eröffnet ist, dem Briefträger angezeigt, und ihm der Brief zurückge- geben werden. — Auf allen in Wien ankommenden Brie- fen wird auf der Siegelseite der Ankunftsstag durch einen Stempel angezeigt, und es sollen alle Briefe in der Stadt und in den Vorstädten noch an demselben Tage den Adressanten zugestellt werden.

B. Vorschriften für die Fahrpost.

Die k. k. Postwagens-Direktion und die Haupt-Expe- dition fahrender Posten ist am Dominikanerplatz Nr. 666. Eröffnung und Schluß. Vom 1. März 1844 an, können Frachtversendungen, Gelder und Wertpapiere von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends ununterbrochen aufgegeben werden. In den Mittagsstunden von 12 bis 3 Uhr hat die Aufgabe der Frachtstücke im Hofe rechts, außer diesen Stunden aber dort zu geschehen, wo bisher gewöhnlich die Geldaufgabe Statt fand.

Pastung. Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Sendun- gen, und leistet den vollen Ersatz des angege- benen Werthes, wenn ein Frachtstück verloren geht oder beschädigt wird, der Verlust, Abgang oder die Be- schädigung mag durch Verschulden oder Versehen der Postbedienten, durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein, a) wenn der Adressant die Sendung sogleich bei der Ueber- nahme im Postamt beanständet und b) wenn er im Falle des Verlustes die gesetzliche Reclamationsfrist von 3 Monaten für inländische, und von 6 Monaten für Sen- dungen nach und von dem Auslande, nicht verstreichen läßt. Geschieht das Eine oder das Andere, so findet durch- aus keine Vergütung Statt. Zugleich ersieht man hieraus, wie unvorsichtig es ist, aus mißverständener Oekonomie, um das Porto zu ersparen, den Werth einer Sendung geringer anzugeben, als er wirklich ist.

Besondere Vorschriften bei der Aufga- be. a) Bei Geldsendungen. Jeder mit barem Gelde oder

Geld vorstellenden Papieren beschwerte Brief muß offen, d. h. ungefiegelt zur Post gebracht werden. — Auf der Adresse muß der Inhalt genau mit Beifügung der Sorten des Geldes oder der Gattungen der Papiere angegeben, und es muß auf die Rückseite des Briefes der Name und Wohnort des Aufgebers geschrieben werden. — Papiergeld, als: Banknoten, Einlösungsscheine und Anticipationscheine müssen von dem Postbeamten gezählt, und es muß sodann der Brief oder das Couvert mit dem Amis- und Partiefiegel gefiegelt werden, weshalb jeder Aufgeber sein Päckchen in das Postamt mitzunehmen hat. Will man dem Gelde einen Brief beilegen, so darf dieser Brief nicht versiegelt sein. Obligationen, Wechsel, Sparkassabücheln, Lose, und alle dergleichen Geld vorstellende Papiere oder Dokumente werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern er hat sich bloß zu überzeugen, ob der Inhalt wirklich in dem besteht, was auf der Adresse angegeben ist. Solche Briefe und Pakete werden dann aber auch nur mit dem Päckchen des Aufgebers allein gefiegelt, und die Postanstalt haftet bloß für den angegebenen Werth.

Münzen. Beträge in Silbergeld bis 40 fl. in Gold bis 100 fl. müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, von dem Postbeamten nachgezählt, und mit dem Siegel des Versenders, so wie auch mit jenem des Postamtes verschlossen werden. Sendungen im Gewichte von 5 Pfd. und darüber sind in mehrmal mit Papier umwundenen Rollen, und bei höheren Gewichte als 5 Pfd. noch überdies mit haltbarer Wachleinwand fest und zweckmäßig verpackt und mit dem Päckchen des Aufgebers mehrfach, besonders an den Schlüssen, wohl versiegelt aufzugeben. — Beträgt das Gewicht mehr als 40 Pfund, so werden solche Sendungen nur in Kisten oder Fässchen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Kupfenleinwand einballirt, und gehörig gefiegelt sind, angenommen. Die Münzen selbst müssen in Säcken fest verpackt sein.

Kupfergeld, mit Ausnahme der Theilbeträge, welche Geldsendungen anderer Art zur Ergänzung beigefügt werden, ist bei der Aufgabe wie ein Frachtstück, dessen Inhalt aus Waaren besteht, zu behandeln. Es muß jedoch in Säcken, welche in Kisten oder Fässchen enthalten sind, gut verpackt aufgegeben werden. Die Postanstalt haftet für alle nicht gezahlten Geldsendungen nur für die richtige Ueberlieferung nach dem Gewichte und unter dem unverletzten Siegel des Aufgebers.

b) Bei anderen Frachtstücken. Dem Aufgeber liegt es, jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhalts so gut gepackt aufzugeben, daß der Inhalt vor Reibung, Naße und Druck vollkommen gesichert ist. Frachtstücke, welche nicht so gepackt sind, muß der Postbeamte entweder ganz zurückweisen, oder er darf sie nur gegen dem annehmen, daß der Aufgeber alle aus der schlechten Verpackung entstehenden übeln Folgen auf sich nimmt. — Jedes Frachtstück muß mit einer vollständigen Adresse versehen sein, die den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers, den Inhalt und die Angabe des Werthes zu enthalten hat; ferner muß eine zweite solche Adresse, oder an deren Statt ein Frachtbrief mit denselben Angaben beigefügt, und die-

ser mit demselben Päckchen des Aufgebers womit das Frachtstück versiegelt ist, gefiegelt sein.

Den nach dem Auslande, nach Ungarn, Siebenbürgen, Triest und Venedig gehenden, so wie allen andern Sendungen, die einer Zollbehandlung unterliegen, muß zum Beweise des vollzogenen Zollverfahrens die Original-Zollbollete, überdies aber auch noch eine genaue Deklaration des Inhaltes nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Werth beigegeben werden. Diese Deklaration muß bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden (Belgien) und Holland in französischer bei jenen nach den fremditalienischen Staaten aber in italienischer Sprache abgefaßt, und die Frachtbriefe und Deklarationen dürfen nicht briefartig verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt des Frachtstückes ist der Wahrheit gemäß anzugeben, und jedes Frachtstück (Collo) muß an den Schlüssen, oder wenn es mit einer gekreuzten Schnur umwunden ist, an dem Knoten (Knopfe) derselben mit dem Päckchen des Aufgebers mehrfach gut versiegelt sein. Schwere Sendungen im Gewichte über 80 Pfd. pr. Collo werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Wagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Frachtstücken noch aufpacken zu können. Collo über 100 Pfund müssen in mehrere abgetheilt werden. — Gegenstände, welche sich durch Reibung, Drip oder auf irgend andere Art selbst entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach, den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, sind zur Versendung mit der Jahrpost nicht geeignet. Würde es dennoch Jemand wagen, einen solchen Gegenstand unter falscher Angabe aufzugeben, so unterliegt er einer Strafe von 25 fl. C. W., und hat überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht.

Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund, und nach Neapel oder Sicilien an eines in Rom adressirt sein. — Nach Rußland können seit 1. Nov. 1833 Jahrpostsendungen bei sämmtlichen k. k. Postämtern direkt aufgegeben werden, doch müssen selbe bis an die Gränz und wenn sie über Brody gehen, bis Radziwilo frankirt werden. Es ist dem Aufgeber im Allgemeinen zwar frei, das Porto entweder gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder es bei dem Empfänger anzuweisen, nur in folgenden Fällen muß das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden, oder die Sendungen werden gar nicht angenommen. a) Bei Sendungen, die über Krafau in das Königreich Polen bestimmt sind; b) bei Sendungen an portofreie Personen und Behörden; c) bei allen Sendungen ohne Werth; d) bei Sendungen deren Werth wenn sie im Inlande bleiben, nicht das fünffache Porto und wenn sie in das Ausland gehen, nicht 10 fl. C. W. beträgt; e) bei Sendungen, deren Inhalt dem schnellen Verderben unterliegt; f) bei Sendungen, die auf Gefahr des Absenders abgehen; und g) bei allen Sendungen in jene Staaten des Auslandes, mit denen keine wechselseitige Abrechnung Statt findet.

Besondere Vorschriften bei der Abgabe. Die Abgabe geschieht nicht im Postamt, sondern im Hauptpostamts- (Mauth-) Gebäude am alten Fleischmarkt Nr. 665,

im Hofe rechd. Eröffnung: Morgens 6 und Nachmittags 4 Uhr; Schluß: Mittags 2 und Abends 6 Uhr. In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden aber nur poste restante liegende Geldbriefe, Effecten der Reisenden und solche Frachstücke, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie z. B. Schwaaen, ausgefolgt. Die mit der Fahrpost ankommenden Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, werden dem Adressaten nie in seine Wohnung zugestellt, sondern er muß sie auf das zugestellte gedruckte Aviso und gegen Abgabe des beigegebenen Recepisses, worauf er das Datum auszufüllen und seinen Namen zu unterschreiben hat, im Hauptzollamt abholen oder abholen lassen. Jene Sendungen, welche der Einfuhrverzollung unterliegen, müssen vorher gehörig verzollt werden.

Die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Pakete dagegen, werden dem Adressaten unverzüglich durch eigene Briefträger in die Wohnung zugestellt, wo er sie gegen Unterschrift des mitfolgenden Recepisses in Empfang zu nehmen hat. Die Briefträger sind angewiesen, die Geldbriefe nur an die Person des Adressaten selbst zu übergeben, und diesem das Abgabs. Recepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen, denn sie sind für die richtige Befestigung verantwortlich und deshalb auch berechtigt, die Beweise für die Identität der Person von dem Empfänger zu verlangen. Sie können ferner auch darauf bestehen, daß der Empfänger den Geldbrief gleich in ihrer Gegenwart eröffnet, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugt. Die Eröffnung muß aber ohne Verletzung des Siegels geschehen, der Brief darf daher nie aufgerissen, sondern muß mit einer Scheere ober dem Siegel aufgeschnitten werden. Nur wenn der Brief in Gegenwart des Briefträgers eröffnet wird und das Siegel unverletzt bleibt, wird die Beschwerde des Empfängers über einen gefundenen Abgang, von der Postanstalt angenommen, und der entfallende Ersatz geleistet; jedoch ist der Empfänger gehalten, sich ohne Verzögerung gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und dort die Anzeige zu machen, damit sogleich die Untersuchung eingeleitet werden könne. Wird ein Frachstück nach gemachter Anzeige an die Partei von dieser nicht abgeholt, so erfolgt nach 2 Monaten die Rücksendung an das Aufgabamt. Der Aufgeber wird dann vor der Rückkunft verständigt, und ihm das Frachstück gegen Entrichtung des darauf hastenden Portos und Zurückstellung des Aufgabs. Recepisses wieder ausgefolgt. Kann jedoch der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht auffindig gemacht werden, so wird das Frachstück licitando verkauft. Jene Frachstücke, welche Schwaaen und andere dem Verderben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Partei nicht abholt, mit Zuziehung einer zollamtlichen oder anderen obrigkeitlichen Person eröffnet, und das Verderbliche davon an den Meißbietenden verkauft. Verbote von was immer für einer Art können auf Postsendungen nicht gemacht werden.

Die Portogebühren für Fahrpostsendungen sind ebenfalls durch das neue Porto-Regulativ wie folgt neu regulirt.

Die Portobemessung geschieht, a) nach dem Werthe b) nach dem Gewichte, und es kommt dabei überdies c) die Rekommandationsgebühr, und d) die Brief-Porto-Gebühr in Anrechnung.

a) Die Portogebühr nach dem Werthe beträgt für jede 100 fl. bis 2 Meilen 1 kr. und steigt über 2 bis 10 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$ kr., über 10 bis 28 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$, über 28 bis 36 Meilen um $\frac{1}{4}$, über 36 bis 60 Meilen um $\frac{1}{3}$ und von da an um $\frac{1}{10}$ kr. pr. Meile, bis einschließig 25 fl. wird $\frac{1}{4}$ über 25 bis 50 fl. die Hälfte über 50 aber das ganze Werthporto für 100 fl. eingerechnet. Entfällt bei der Berechnung weniger als 2 kr., so sind 2 kr. Porto zu entrichten. Bei Werthsendungen über 1000 bis 10,000 fl. wird die Portogebühr um $\frac{1}{4}$, über 10,000 aber um $\frac{1}{2}$ für den Mehrbetrag ermäßigt.

b) Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis 1 Pfund auf 3 Meilen 2 kr., und steigt bis 36 Meilen von 3 zu 3, über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4, über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen immer um 2 kr. C. M. Für Sendungen unter 8 Loth ist die Hälfte der für 1 Pfund entfallenden Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen über 1 Pfund wird bis 6 Pfund für jedes Pfund, über 6 bis 22 Pfund für 2, über 22 bis 52 für jede 3, über 52 bis 100 Pfund, für jede 4 Pfund 1 kr. C. M. über 100 Pfund, aber für jede 5 Pfund 2 kr. C. M. eingehoben. Das geringste Mehrgewicht begründet hierbei die Einhebung des höheren Gebührensatzes.

Die Rekommandations-Gebühr wird bei Fahrpostsendungen ebenfalls mit 6 kr. C. M. eingehoben, die Briefportogebühr aber nach dem Briefportotarife entrichtet. Recepissengebühr ist keine mehr zu bezahlen. Retour-Recepisse ausgenommen, die wie bei den Briefen berechnet werden.

Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe dem Gewichte und dem Briefporto-Satze richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung unterschieden werden. Sendungen a) mit Schriften und Documenten, b) von Geld und Gold vorkommenden Effecten, und c) von Waaren, Präciosen und sonstigen Effecten.

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth, wird von dem für die Versendung mit der Fahrpost festgesetzten mindesten Gewichte über 6 Loth angefangen, die volle nach dem Briefporto-Tarife für 6 Loth entfallende Gebühr so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte doppelt gerechnet, höher entfällt. Für dergleichen Sendungen mit angegebenem Werthe findet die Bemessung der Gebühr bis 6 Loth (denn solche Schriften können mit Werthangabe auch unter 6 Loth aufgegeben werden) nach dem Briefporto-Tarife Statt, bei mehr als 6 Loth wird diese Gebühr nur dann erhöht, wenn das doppelte Fahrporto nach dem Gewichte mehr beträgt. Entfällt aber die Gebühr nach dem Werthe höher, als jene nach dem Gewichte, so ist die höhere Werthgebühr zu entrichten.

b) Für Sendungen mit Geld und Gold vorkommenden Effecten. Sendungen von Gold und Silbergeld unterliegen 1. der Portogebühr nach dem Werthe, 2. nach dem Gewichte, und zwar bis 10 fl. ist keine Gebühr nach dem Gewichte, über 10 fl. bis 1 Pfund nur $\frac{1}{4}$ über 1 bis 10 Pfund die $\frac{1}{2}$ und über 10 bis 20 Pfund nur $\frac{3}{4}$; über 20 Pfund aber der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten; 3. die Briefporto

Gebühr muß entrichtet werden, es mag ein Brief beiliegen oder nicht. Wiegt der beiliegende Brief über $\frac{1}{2}$ Loth, so muß die tarifmäßige Gebühr entrichtet werden. Für Kupfergeld ist dieselbe Gebühr, wie für Baarensendungen zu entrichten. Für Sendungen von Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 auf Conv. Mze. reduziert werden muß, ist zu entrichten, 1. das Werthporto nach der vollen Summe des angegebenen Werthes, und 2. die Briefporto-Gebühr wie oben angegeben. Für Sendungen von Werthpapieren: als Staats- und Privat-Obligationsen, Wechsel, Coupons, Gelbanweisungen, Lotterielosen, Sparkassenbücheln u. s. w. ist $\frac{1}{4}$ der Werthgebühr, und bis zum Gewichte von 6 Loth die Briefporto-Gebühr, über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften auf $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt, zu entrichten.

c) Für Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effekten ist zu entrichten a) in jedem Falle die Portogebühr nach dem Gewichte, b) dann die Portogebühr nach dem Werthe unter folgenden Beschränkungen. Sendungen bis zum Werthe von 20 fl. sind von der Werthgebühr ganz befreit, über 20 fl. werden für jedes Pf. 2 fl. des angegebenen Werthes frei gelassen, der Betrag von dem Werthe abgezogen, und nur von dem Reste die Portogebühr berechnet. Bei Frachtfüßen von großem Umfange und leichtem Gewichte wird das Gewichtporto um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, rohe Seide, Haar- und Federwild, Geflügel, Austern und Fische, im Gewichte über 8 Loth, ist nur $\frac{1}{3}$ der Gewichtporto-Gebühr zu entrichten, wenn das Gewicht jedes einzelnen Collo 80 Pfund nicht übersteigt.

d) Für das Gepäck der mit Fahrpost- Reisenden. In so fern dieses Gepäck das gebührfreie in den Vormerksscheinen ausgedrückte Ausmaß übersteigt, wird die Portogebühr, für das Uebergewicht nur mit $\frac{1}{3}$ des tarifmäßigen Satzes eingehoben. Das Werthporto ist nach den bei Geldsendungen angegebenen Begünstigungen zu entrichten.

Als Bestellungs- und Avisogebühr ist für die Uebergabe des Aviso-Zettels 1 kr., für die Zustellung der Sendung in die Wohnung des Empfängers aber sind 2 kr. Conv. Mze. zu bezahlen.

C. Vorschriften für Reisende.

Die Eilpost-Expedition ist am Dominikaner-Platz Nr. 666. Aufnahmestunden: Vom 1. März 1844 an werden Reisende mit dem Eilwagen von 8 Uhr früh bis 7 Uhr Abends ohne Unterbrechung aufgenommen. Fahrgelegenheiten. 1. Der k. k. Postwagen, die alte Fahrgelegenheit, jedoch nur mehr auf einigen Post-routen. 2. Die k. k. Eilwagen, oder Personen-Eilwagen, seit 1823, bequeme Wagen zu 4 bis 12 Personen. 3. Die k. k. Briefpost, Eil- oder Courierwagen eine der neuesten Einrichtungen, übernehmen auch Reisende unter denselben Bedingungen, wie die Personen-Eilwagen. 4. Die k. k. Separat-Wagen, eine der bequemsten Fahrgelegenheiten, gehen zu jeder Stunde ab, sobald sich vier Personen auf ein und dieselbe Route gemeldet haben, oder auch eine oder mehrere Personen den ganzen Wagen bezahlen. Die Einrichtung ist ganz wie bei den Eilwagen; das Bequeme besteht aber nicht allein darin, daß man zu jeder beliebigen

Stunde abreisen, sondern auch, daß man sich nach Belieben am Wege aufhalten oder ununterbrochen fortfahren kann. 5. Die k. k. Extrapost-Fahrten, wobei es den Reisenden freigestellt ist, sich eines eigenen Wagens zu bedienen, und bloß die Postpferde vorspannen zu lassen, oder Pferde und Wagen von der Postanstalt zu nehmen.

a) Postvorschriften. Zur Reise mit der gewöhnlichen Extrapost, wo man die Gebühren auf jeder Station entrichten muß, sind die Pferde im k. k. Poststallamt, Stadt, Adlersgasse Nr. 723, zu bestellen. Will man jedoch die sämmtlichen Gebühren für die ganze Fahrt auf Einmal bezahlen, so hat man sich bei der Eilpost-Expedition zu melden.

Zur Reise mit dem Eil- oder Postwagen muß man sich einige Tage vor der Abfahrt bei der Eilpost-Expedition melden, und das für die ganze Reise entfallende Porto vorausbezahlen, wofür man einen Vormerksschein (Eilwagentarte) erhält, der jedoch nur für die Fahrt, wofür er ausgestellt wurde, gültig ist. Das einmal gezahlte Porto wird in keinem Falle und unter keiner Bedingung, selbst nicht bei pöthlicher Erkrankung des Reisenden, zurückgezahlt, es wäre denn, daß der Reisende die Postanstalt von seinem Zurückbleiben in Kenntniß setzt, und sich statt seiner ein anderer Reisender findet, der die volle Gebühr zahlt.

Das Gepäck des Reisenden darf nur in leicht unterzubringenden Packeten, Kofferlein und Mantelfäden bestehen. Jedes einzelne Stück muß mit dem Namen der Reisenden, der Angabe des Bestimmungsortes und des Wertbegriffs versehen sein, und das Wort „Bagage,“ zur Aufschrift erhalten, worüber den Reisenden ein Empfangsschein oder sogenannter Gepäckszettel verabfolgt wird, gegen dessen Rückgabe er sein Gepäck am Bestimmungsorte wieder erhält. Mit der Zustellung des Gepäcks in die Wohnung des Reisenden befaßt sich jedoch die Postanstalt nicht. Das zulässige Gewicht des Gepäcks ist in dem Vormerksscheine für jede Wagentartung angemerkt, und in demselben auch die Stunde angegeben, wann das Gepäck zur Postanstalt gebracht werden muß, und der Reisende hat es sich nur selbst zuzuschreiben, wenn es wegen verspäteter Uebergabe zurückbleiben, und ihm nachgesendet werden muß, wo er dann auch noch die gewöhnliche Frachttaxe dafür zu zahlen hat. Die Postanstalt übernimmt die Haftung für das Gepäck ohne alle Gebühr und leistet für den angegebenen Werth volle Entschädigung, sie hastet aber nicht für jene Gegenstände die der Reisende in eigener Verwahrung mit sich führt. Versiegelte oder auf sonst eine Art verschlossene Briefe und Pakete an andere Personen adressirt, mit sich zu nehmen, ist den Reisenden bei Strafe von 3 fl. C. M. für jeden einzelnen Brief untersagt.

An die Postillons ist im Eilwagen kein Trinkgeld, und auch für das Auf- und Abladen des Gepäcks ist vorgeschrieben nichts zu bezahlen. Hunde in den Wagen mitzunehmen ist nicht gestattet, und das Tabakrauchen aus wohlverschlossenen Pfeifen ist nur dann erlaubt, wenn alle Reisenden ohne Ausnahme damit einverstanden sind. Da die Vorkehrung getroffen ist, daß an den Speisestationen in bestimmten Gasthäusern das Essen zu festgesetzten Preisen bei Ankunft des Eilwagens bereit steht, so haben diejenigen unter den Reisenden, welche davon keinen Ge-

brauch machen wollen, dieses schon mehrere Tage vor-
hinein zu melden. Zum Mittagessen ist eine Stunde,
zum Frühstück und Abendmahl eine halbe Stunde
Aufenthalt gestattet, jedoch sind die Konduktöre angewie-
sen, auf Verlangen eines Reisenden auch während der
Fahrt, wenn es dringende Nothwendigkeit erheischt, still-
halten zu lassen. Wer sich, sowohl bei der Abfahrt, als
auf den Speisestationen verspätet, wird zurückgelassen,
denn der Kondukteur muß mit der Minute abfahren und
kann auf Niemand warten. — Kranken Personen, deren
Zustand den Mitreisenden beschwerlich werden müßte,
und Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit
dem Personen-Eilwagen nicht zugelassen. Blinden ist die
Mitreise nur in Begleitung eines Führers gestattet. Er-
krankte ein Reisender in der Art, daß er den Mitreisenden
beschwerlich wird, so muß er von der Weiterreise ausge-
schlossen werden. Dem Kondukteur ist zur Pflicht gemacht,
jedem Reisenden ohne Unterschied des Standes, mit Be-
scheidenheit Anstand und Höflichkeit zu bezeugen, dagegen
muß aber auch ihm von den Reisenden mit einer seinem
Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werden. — Der
Vormerksschein ist von jedem Reisenden sorgfältig aufzu-
bewahren, da er auf Verlangen bei jedem Postamt vor-
gezeigt werden muß. Beim Postwagen gelten dieselben
Vorschriften nur ist außer der Passagiergebühr noch jedem
Postillon ein Trintgeld von 1½ kr. C. R. pr. Meile
zu bezahlen.

b) Passvorschriften. Jeder Reisende in dem
österreichischen Kaiserstaate muß mit einer obrigkeitlichen
Reisebewilligung, d. h. mit einem ordentlichen Reisepaße
versehen sein. Diesen Paß und den Linien-Passirschein
hat der Reisende mit dem Eilwagen vor der Abreise dem
Kondukteur einzuhändigen, der ihm ohne diesen Erlaub-
nisscheinen das Mitreisen nicht gestatten kann. Ueber die
Erlangung der Reisepässe bestehen folgende Anordnun-
gen: a) Für Inländer. Innerhalb der sämmtlichen
k. k. Länder, steht dem Adel allen der Militärstellung
nicht unterstehenden Untertanen und den Kaufleuten
frei, nach ihren Bedürfnissen zu reisen. Auch von den
übrigen Klassen der Untertanen hat derjenige, welcher
nur von einem Orte zum andern in demselben Kreise
reist, von seiner Obrigkeit keine Bewilligung dazu nö-
thig. Wer aber von ihnen auch nur in einen andern
Kreis oder wer überhaupt in das Ausland reisen will,
muß dazu die obrigkeitliche Bewilligung ansuchen. — Zur
Reise aus einem Kreise oder einer Provinz des Inlan-
des in die andere wird der Paß von der Orts-Obrigkeit
ertheilt, und die obrigkeitlichen Pässe conscribirtier Un-
terthanen in die nicht conscribirtien Länder, müssen über-
dies noch von dem Kreisamte (in Wien von der Polizei-
Oberdirektion) und von dem Verbbezirks-Commando,
dem der Reisende untersteht, vidiert werden. Zu den un-
conscribirtien Ländern gehören, Ungarn, Croatien, Slavo-
nien und Siebenbürgen. Um einen Reisepaß in das Aus-
land zu erhalten, muß eine wichtige Ursache, z. B. wegen
Dienst- oder Erwerbsgeschäften, Familien-Erbschafts- und
Prozeß-Angelegenheiten, Eintreiben ausstehender For-
derungen, die Absicht sich in einer Kunst oder Wissenschaft
zu vervollkommen etc., vorhanden und auch erwiesen sein.
Auf dem Lande meldet man sich um die Reisebewil-

ligung bloß mündlich bei der Herrschaft, d. h. bei dem
Ortsgerichte in der Amtskanzlei. In Wien ist eine Paß-
anweisung dazu erforderlich, welche auf Grundlage eines
Dienst- und Wohnungszeugnisses ertheilt wird. Um Re-
gierungspässe sucht man mittelst einer Eingabe der man
die Paßanweisung beilegt, an. Die Polizei-Direktionen
ertheilen Reisebewilligungen ex officio. Die Reise-Passir-
scheine, welche im Inlande die Stelle der Reisepässe
vertreten, können mündlich bei den Polizei-Direktionen
angesucht werden. Außerdem muß jeder von Wien Ab-
reisende einen Linien-Passirschein bei der Polizei-Ober-
Direktion lösen, der ihm an der Linie wieder abgenom-
men wird. — Bei Reisenden in das Ausland muß der
Paß auch noch von den Gesandtschaften derjenigen fremden
Staaten vidiert sein, durch welche der Paßinhaber
reist. b) Für Fremde. Jedem in Wien ankommenden
Reisenden wird an den Linien der Paß abgenommen und
ihm dafür ein Empfangschein eingehändigt, worin die
Vorschrift enthalten ist, wie er sich weiter zu benehmen
hat. Sein Paß bleibt bis zur Weiterreise bei der Poli-
zei-Ober-Direktion, Spenglergasse Nr. 564, aufbewahrt,
und er hat sich für seine Anwesenheit um einen Aufenthalts-
schein bei der Fremden-Kommission daselbst zu melden.
Will er wieder abreisen, so erhält er gegen den Linien-
schein, oder nach längeren Aufenthalte gegen Zurückstel-
lung der Aufenthaltskarte seinen Paß wieder ausgefolgt,
den er zur Weiterreise vidiert lassen, und einen Linien-
Passirschein erheben muß, wo er dann ungehindert weiter
reisen kann. Für Juden gelten jedoch diese Vorschriften
nicht, und sie haben sich an die besonderen Anordnungen
zu halten, die für sie bestehen.

Zollvorschriften. Bei Ankunft an der Gränze
sowohl, als an den Linien der Hauptstädte, hat sich jeder
Reisende den vorgeschriebenen Zoll-Visitationen ohne
Widerseßlichkeit zu unterziehen. Alle zollpflichtigen Gegen-
stände müssen hierbei ohne Rückhalt angegeben, und das
Gepäck muß auf Verlangen den Zollbeamten zur Untersuchung
geöffnet werden. Keiner Verzollung unterliegen: 1. Alte
und neue Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihre m
eigenen Gebrauche mit sich führen. 2. Altes und
neues Hausgeräthe, Wäsche und Bettzeug. Unverar-
beitete Stoffe und Zeug hingegen zahlen den
tarifmäßigen Einfuhrzoll. Gold, Ringe, Uhren,
Silberzeug, Schmutz und Kleinodien jeder
Art, sene, die der Reisende zum täglichen Gebrauche an
sich trägt, ausgenommen, müssen bei der Einbruchstation
angezeigt werden: der Reisende erhält über diese Gegen-
stände sodann eine Freibollete, mit welcher er versehen
dann alles auch wieder zollfrei in's Ausland zurückführen
kann. Tabak darf jeder Reisende 5 Pfund gegen Angabe
an der Gränze und Erlegung des Zolles nebst der Lizenz-
Gebühr, zum eigenen Gebrauche ohne vorausgegangener
Bewilligung einführen, Bücher unterliegen ohne Un-
terschied der Menge dem Eingangszoll. Die erlaubten
erhält der Reisende sogleich zurück, die verbotenen
bleiben im Bücher-Revisionsamte bis zu seiner
Rückreise oder bis er zu deren Bezug die Erlaubnis der
k. k. obersten Polizei- und Censur-Poststelle erwirkt hat.
Den k. k. Kabinets-Kourieren ist die Beförderung von
Reisenden in ihren Wägen streng verboten.

D. Vorschriften für die k. k. Stadtpost.

Die neue Postreform im innern Verkehre der Stadt Wien.

Die Briefsammlungen erster Klasse nehmen sowohl unfrankirte als frankirte und rekommandirte Briefe, dann, mit Ausnahme jener in der Leopoldstadt, auch Geldbriefe und Fahrpostsendungen, insofern die letzteren keiner vollständigen Behandlung unterliegen und das Gewicht von zehn Pfund nicht übersteigen, auf. Briefe für den inneren Verkehr werden bloß bis zum Gewichte von 16 Loth als solche, die dieses Gewicht übersteigenden Pakete aber als Fahrpoststücke behandelt. Bei der Briefsammlung zweiter Klasse können nur unbeschwerte Briefe unfrankirt und frankirt, bei der Briefsammlung dritter Klasse jedoch bloß unfrankirte Briefe aufgegeben werden. Sämmtliche Briefsammlungen müssen täglich von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis Nachmittags 4 Uhr) zum Dienste des Publikums offen gehalten werden. Die Abholung der Briefe bei den Briefsammlungen geschieht täglich fünf Mal in bestimmten Zeitpunkten, und zwar die erste zwischen 6 und 7 Uhr Früh, die zweite zwischen halb 8 Uhr und ein Viertel auf 9 Uhr Früh, die dritte zwischen halb 10 und Viertel auf 11 Uhr Vormittags, die vierte zwischen halb 2 und halb 3 Uhr Nachmittags, und die fünfte zwischen halb 4 und halb 5 Uhr Nachmittags. Durch die Abholung zeitlich Morgens wird bewirkt, daß die Abends vorher nach der letzten Expedition abgegebenen Briefe noch zeitlich genug zum Postsamte gelangen und mit der ersten Abfertigung um halb 7 Uhr Früh den Empfängern zugestellt werden können.

Die Bestellung, nämlich sowohl mit den Posten eintreffenden als der bei den Stadtpostämtern und Briefsammlungen für die Bewohner Wiens aufgegebenen Briefe erfolgt gleichfalls des Tages fünf Mal. Die erste Bestellung findet um halb 7 Uhr Früh Statt, die zweite um 9 Uhr Früh, die dritte um 11 Uhr Vormittags, die vierte um 3 Uhr Nachmittags und die fünfte um 5 Uhr Abends. Die erste Bestellung muß um 10 Uhr Vormittags, die zweite um 2 Uhr Nachmittags, die dritte um 4 Uhr Nachmittags, die vierte um 6 Uhr und die fünfte um 8 Uhr Abends beendet sein. An Sonn- und Feiertagen greift die fünfte Bestellung nicht Platz. Auf diese Art ist ein zwischen 6 und 7 Uhr Früh in Wien aufgegeben oder mit den Posten eingelangter Brief um 10 Uhr Vormittags längstens in den Händen des hiesigen Empfängers; ein zwischen halb 8 und halb 9 Uhr Früh durch Posten oder durch Aufgabe eingelangter um 2 Uhr Nachmittags, ein zwischen halb 10 und Viertel auf 11 Uhr Vormittags eingelangter um 4 Uhr Nachmittags, ein zwischen halb 2 und halb 3 Uhr Nachmittags eingelangter um 6 Uhr Nachmittags; ein zwischen halb 4 und halb 5 Uhr Nachmittags eingelangter um 8 Uhr Abends. Jeder Brief wird mit einem Stempel versehen, welcher sowohl Monat und Tag der Ankunft oder Aufgabe, wann die Stunde, zu welcher er von der Briefsammlung abgeholt worden ist, als die Bestellung (1. 2. 3. 4. oder 5.) bezeichnet, innerhalb welcher die Uebergabe an den Empfänger erfolgen muß, so, daß dieser in die Lage kommt, zu ersehen, ob die Zustellung des Briefes im Verhältnisse zu seinem Einkan-

gen oder seiner Aufgabe, auch zur vorgeschriebenen Zeit geschehen sei.

Beschwerden über verspätete Absendungen oder Zustellungen können bei dem Postsamte eingebracht werden, von welchem für solche Fälle die Untersuchung und entsprechende Abhilfe mit größter Bereitwilligkeit veranlaßt werden wird. In neun Vorstädten, den größeren und belebteren, befinden sich Briefsammlungen erster Klasse, wo Briefe aller Art aufgegeben werden können. In solchen Vorstädten, wie zum Beispiel Alservorstadt, Schottenfeld, Gumpendorf, neue Wieden, alte Wieden, Landstraße, Leopoldstadt sind mehrere Briefsammlungen und zwar in jeder vielbewohnten Gasse eine derselben nach Bedürfnis, entweder eine der ersten, zweiten oder dritten Klasse aufgestellt. Die innere Stadt besitzt 13 Briefsammlungen 1. und 2. Klasse. Die 17 Dörfer, welche gleichsam der Gürtel der Residenz bilden, sind gleichfalls mit Briefsammlungen versehen, welche die Expedition der Briefe zwischen denselben und dem Central-Brief-Auf- und Abgabsamte vermitteln. Es ist dadurch den Bewohnern des Umkreises von Wien Gelegenheit geboten, ihre Briefe, sie mögen mit den Posten weiter zu senden, oder an Personen in Wien oder dessen Rayon gerichtet sein, in ihrem Wohnorte selbst oder in einer demselben nahe gelegenen Dörferschaft aufzugeben. Die Briefe werden von diesen Briefsammlungen täglich 2 Mal, das eine Mal Vormittags, das zweite Mal Nachmittags eingeholt, und in einer Zeit zum Centralsamte gebracht, daß sie mit den nächsten Postabgängen ihrer weiteren Bestimmung zugeführt werden.

Ebenso wird den Bewohnern der Umgegend eine täglich wenigstens zweimalige Zustellung der mit den Posten für sie angekommenen Briefe gesichert. Auch im Verkehre mit der Umgegend werden die Briefe mit den vorgedachten Stempeln zur Kontrolle der pünktlichen Bestellung versehen. Die Briefe und Pakete, welche in den Vorstädten und Umgebungen an die Bewohner derselben aufgegeben wurden, können entweder frankirt oder zur Zahlung an den Empfänger angewiesen werden. Die entwerdende bei der Aufgabe oder bei der Abgabe zu entrichtende Taxe für jeden Brief bis einschließlich 16 Loth beträgt ohne Unterschied zwei Kreuzer. Bei rekommandirten Briefen ist noch die Rekommandations-Gebühr mit drei Kreuzern zu entrichten. Die Geldbriefe und Sendungen im innern Verkehre, zu welchem letzteren auch alle 16 Loth übersteigenden Schriftenpakete ohne Verbot gehören, werden nach dem allem inen Fahrpost-Tarife und zwar nach der ersten Stufe taxirt. Die Brief- oder Rekommandations-Gebühr bleibt auch bei solchen Poststücken mit 2-3 kr. festgesetzt. Die Bestellungs-Gebühr für die Zustellung eines Briefes ohne Unterschied des Gewichtes entfällt sowohl in der Stadt als in den Vorstädten mit Einem Kreuzer. Die Einrichtungen für poste restante Briefe und für eigene Kächer der Adressaten bestehen noch fortan. Den gesammten Geschäftsbetrieb bei der Stadtpost leitet das im Briefpostgebäude in der Bollzeile befindliche Postamt. Auch befinden sich hier die zur Besorgung des Briefpost-

bienstes bestimmten Aemter, nämlich das „Central-Brief-aufgabamt“ und das „Central-Briefabgabamt.“ Die um Fahrpostdienste bestimmten Aemter, nämlich das Fahrpostaufgabamt, das Geldbrief- und das Frachtenabgabamt, so wie die mit diesem in Verbindung stehende hauptzollamtliche Abtheilung befinden sich im vormaligen Hauptzollamt-Gebäude am alten Fleischmarke in geräumigen, äußerst zweckmäßig und geschmackvoll eingerichteten Lokaltälern vertheilt. Die im Laufe des Tages ununterbrochene Thätigkeit der 110 Briefträger, welche in den 55 Bezirken der Stadt und Vorstädte — je zwei auf einem Bezirk — im Dienste derart wechseln, daß Einer die 1., 3. und 5., der Andere die 2. und 4. Bestellung besorgt, so wie die zahlreichen hin und wieder eilenden Omnibus, welche Briefe und deren Austräger in die entfernteren Vorstädte zur Erzielung einer größeren Schnelligkeit führen, gewährt einen interessanten Anblick, zumal bei dem Gedanken, daß all' dies geschäftige Werk — ein Träger der geistigen Mittheilung, ein Organ, ein materieller Leiter der Schriftsprache dem gefelligen wie dem Geschäftsverkehr diene.

Die k. k. Stadtpost

oder ehemals sogenannte „kleine Post,“ welche im Jahre 1830 eine ganz neue Organisation erhielt, wurde im Oktober 1847 mit ihren fünf Filialen aufgehoben.

E. Abgangs- und Ankunftsstage der Briefposten in Wien.

A b g a n g.

Alle Tage: Nach Aachen, Agram, Anhalt, Amerika, Augsburg, Belgien, Berlin, Bielefeld, Bremen, Brody, Breslau, Brünn, Carlstraße, Dänemark, Dresden, Eger, England, Frankreich, Gibraltar, Görz, Graz, Hamburg, Hessen, Hohenzollern, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt, Königgrätz, Kratau, Laibach, Leipzig, Lemberg, Linz, Lübeck, Mailand, München, Niederlande, Nürnberg, Debenburg, Ofen, Olmütz, Pesth, Peterswalde, Portugal, Prag, Presburg, Preußen, Regensburg, Reichenberg, Rumburg, Salzburg, Sardinien, Schweiz, Spanien, Steyer, Teschen, Teplitz, Triest, Troppan, Tyrol, Ulm, Venedig, Verona, Villach, Waiblingen a. d. Ybbs, Württemberg.

Sonntag: Wie täglich; dann nach Altheim, Kaschau, Czernowitz, Fiume, Kremsmünster, Lützen, Neapel, Neuhaus, Parma, Ried, Rom, Toscana.

Montag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Czernowitz, Fiume, Jassy, Ischl, Karl-

für einen rekommandirten Brief kommt, nebst dem Briefporto noch die Rekommandations-Gebühr pr. 6 kr. zu entrichten; und soll demselben ein Retour-Receipt beigegeben werden, so ist für dasselbe noch die Portogebühr für einen einfachen Brief zu bezahlen.

Der Briefporto für Briefe in das Ausland wird nach dem gleichen Maßstabe berechnet.

Alle Briefe in das Ausland, mit Ausnahme jener nach den deutschen Bundesstaaten, dann nach der Schweiz, Frankreich, Algier, Großbritannien und der Insel Helgoland, den englischen Kolonien und Befestigungen, als jenen nach Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Eduard-Insel und Neuland; ferner nach dem Königreiche Dänemark und Sardinien, dann nach Corfu, Constantino-pel, Salovich, Seres, Boitutschau, Jassy, Galacz, Bukarest, den jonischen Inseln, Dardanellen, Smyrna, Ianea, Trapezunt, Rhodus, Larnaca (auf den Inseln Cypren), Beirut, Cesme, Tenedos, Gallipoli, Samsun, Barna, Tultscha, Ibrailla und Alexandrien in Egypten müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Für die wechselseitige Korrespondenz zwischen den k. k. österreichischen und den übrigen deutschen Staaten ist im Allgemeinen eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Ab-sufungen, und zwar, ohne Rücksicht auf die Landesgrenze, als bisherige Postgebietgrenze, in der Art festgesetzt, daß dieselbe für die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen in gerader Linie, vom Aufgabs- bis zum Abgabs-Postorte mit sechs Kreuzern Conv. Münze, und für alle Entfernungen über 20 Meilen mit zwölf Kreuzern C. M. für den einfachen Brief einzuheden kommt.

stadt, Kaschau, Kremsmünster, Lützen, Neapel, Neuhaus, Parma, Ried, Rom, Toscana.

Die xstag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Bukarest, Czernowitz, Karlsstadt, Kremsmünster, Neuhaus, Ried, Rußland, Türkei.

Mittwoch: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Czernowitz, Fiume, Kaschau, Neapel, Parma, Ried, Rom, Toscana.

Donnerst.: Wie tägl.; d. nach Altheim, Fiume, Ischl, Kaschau, Kremsmünster, Lützen, Ried, Rom, Toscana.

Freitag: Wie täglich; dann nach Aschen, Budweis, Bukarest, Czernowitz, Jassy, Karlsstadt, Kremsmünster, Lützen, Neapel, Neuhaus, Parma, Rom, Rußland, Toscana.

Samstag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Budweis, Czernowitz, Fiume, Karlsstadt, Neuhaus, Ried (Oberösterreich), Rußland.

A n k u n f t.

Alle Tage: Von Agram, Augsburg, Berlin, Bogen, Bregenz, Brody, Breslau, Brünn, Dresden, Eger,

Frankfurt, Görz, Graß, Güns, Hamburg, Hünin-
gen, Jglau, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt,
Königgrätz, Körmend, Kralau, Krems, Laibach,
Leipzig, Lemberg, Linz, Mailand, München, Nürn-
berg, Odenburg, Ofen, Olmütz, Paris, Pesth,
Prag, Presburg, Raab, Regensburg, Reichenberg,
Rumburg, Salzburg, St. Gallen, Teypliz, Teschen,
Triest, Troppau, Ulm, Venedig, Verona, Zürich.
Sonntag: Von Budweis, Czernowitz, Essel, Erlau,
Karlstadt Kaschau, Klattau, Neuhaus, Peterwar-
dein, Pilsen, Semlin, Strakoniz, Wessely.
Dienstag: Die täglichen; dann von Budweis, Czerno-
witz, Debreczin, Hermannstadt, Karlstadt, Kaschau, Klat-
tau, Neuhaus, Pilsen, Strakoniz, Temeswar, Wessely.

Mittwoch: Die täglichen; dann von Czernowitz,
Essel, Klausenburg, Neuhaus, Peterwardein, Kuta-
loqua, Semlin, Temeswar, Zara.

Donnerstag: Die täglichen; dann von Budweis
Debreczin, Erlau, Hermannstadt, Klattau, Klaus-
enburg, Neuhaus, Pilsen, Strakoniz, Wessely.

Freitag: Die täglichen; dann von Budweis, Czernowitz,
Hermannstadt, Karlstadt, Klattau, Pilsen,
Strakoniz, Temeswar, Wessely.

Samstag: Die täglichen; dann von Czernowitz,
Karlstadt, Kaschau, Klausenburg, Neuhaus, Temes-
war, Kutaloqua, Zara.

Transito-Porto.

Außer den gewöhnlichen Briefporto ist für aus verschiedenen fremden Staaten kommende Briefe auch noch die sogenannte Transito-Portogebühr zu entrichten, welche 4 bis 36 fr. von jedem einfachen Briefe beträgt, und auf jedem aus diesen Staaten ankommenden Briefe unter dem gewöhnlichen Porto an-
gemerkt, und mit demselben zusammengezogen wird.

Dieses Transito-Porto wird eingehoben für Briefe aus: Spanien, Portugal, Gibraltar und den Kolo-
nien, aus England, Schottland, Irland und Nordamerika, aus Frankreich den Niederlanden, Belgien,
Luxemburg, den preussischen Rhein- und westphälischen Provinzen, Griechenland über Triest, aus den
deutschen Bundesstaaten über Schleiz, Lobenstein und Eger, aus der und durch die Schweiz, aus den
päpstlichen Staaten, Neapel, Sizilien, Toscana und Lucca, aus Egypten, Malta und Jonien über Triest.

Hauptposttage für die Ankunft und den Abgang der Briefe in Wien.

Die Hauptposttage sind nach dem Postpatente von 1748 Mittwoch und Samstag in jeder
Woche.

Reichspost.

Diese geht alle Tage nach Baiern, Württemberg, Frankfurt a. M., Hessen, den Rheinländern,
den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, nach Sachsen und Preußen mit wenigen Ausnahmen.

Ungarische Post.

Jeden Dienstag und Freitag nach den tiefen Ungarn (nach Ofen und Pesth alle Tage), dann
nach Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Militärgränze und nach Semlin.

Türkische Post.

Nach Konstantinopel über Semlin jeden Dienstag, nach Botutschany, Jassy
und Galaz, über Czernowitz jeden Dienstag und Samstag, nach Bukarest über Hermannstadt
jeden Dienstag und Freitag.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen Länder und Staaten, nach welchen die Briefe bei der Aufgabe noch gezahlt werden müssen.

Afrika, mit alleiniger Ausnahme von Algier.
 Amerika, mit Ausnahme der englischen Colonien und Besitzungen.
 Andora, Republick zwischen Spanien und Frankreich.
 Asien, ohne alle Ausnahme.
 Belgien, mit Ausnahme von Luxemburg.
 Griechenland, Holland.
 Kirchenstaat oder das römische Gebiet.
 Lucca die Republik San = Marino.
 Modena. Montenegro.

Neapel und Sicilien.
 Parma. Portugal.
 Rußland ohne Ausnahme.
 Schweden und Norwegen.
 Schweiz, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen.
 Spanien, ohne Ausnahme.
 Toskana.
 Türkei, mit Ausnahme von Belgrad; Constantinopel, Salonich, und den Stationen, welche die Postdampfboote des österr. Lloyd's berühren.

Nach allen hier nicht genannten Ländern ist hingegen der Frankirungszwang ganz aufgehoben und man braucht die Briefe nur in den Sammlungskasten der Postanstalt hinein zu werfen.

Fahrt-Ordnung der von Triest ausgehenden Lloyd'schen Dampfschiffe.

nach Venedig jeden Dienstag und Freitag früh 6 Uhr.
 " " Mittwoch u. Samstag Abends 10 Uhr.
 " " Jeden zweiten Dienstag
 über Corfu und Syra nach Athen, Rauplia, Candien, Smyrna, Dardanellen, Constantinopel, Sinope, Samsun, Barna, Tultsch, Galacz und Ibrail, Rhodos, Cypern und Beirut, Alexandrien.
 Jeden zweiten Dienstag.
 über Ancona, Corfu, Patras, Vostizza nach Lutradi, dann zu Lande über den Isthmus von Corinth nach Calamaki, und von da nach Athen, Syra, Tessaionich, Dardanellen und Constantinopel; Barna, Tultsch, Galacz, Ibrail.
 Jeden zweiten Donnerstag.
 über Lussinpiccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Lesina, Curzola, Ragusa nach Cattaro.
 Jeden Mittwoch und Samstag
 über Pirano, Umago, Cittanuova, Parenzo, Rovigno nach Pola.
 über Pola nach Triume jeden Samstag
 Der Frankoturszwang hat bei der Korrespondenz aus den Staaten der österreichischen Monarchie nach den Ionischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien in Egypten, und umgekehrt, welche mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert werden, mit 1. Oktober 1844 aufgehört.
 Die Beförderung der Sendungen nach und aus den Ionischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien, geschieht bloß mittelst der Dampfschiffe, dagegen kommen jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedachten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städ-

ten bloß in dem Falle zu befördern, als deren Adresse die Bemerkung: „Mit den Dampfschiffen des Lloyd,“ enthält, und in Ermanglung dieser Bemerkung auf den Landpostcoursen über Belgrad zu versenden; die nach Smyrna gerichteten Sendungen werden zwischen diesem Orte und Constantinopel mittelst der Dampfschiffe befördert.

Die Seeporto-Gebühren sind mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise, wie folgt, für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung:

- A. zwischen Triest und Alexandrien mit . . . 30 fr.
- B. zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit . . . 24 „
- C. zwischen Triest und den Ionischen Inseln mit 18 „
- D. zwischen Constantinopel und Smyrna mit 12 „

Für Druckwerke unter Kreuzband verwahrt, ist von den so eben erwähnten Seeporto-Gebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarismäßigen Taxen zu entrichten, jedoch darf bei diesen letzten die diesfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist.

Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach allen Orten der Türkei und Egyptens (Alexanorien, Smyrna, Constantinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe, unterliegen einstweilen noch dem Frankirungszwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 fr., nach Orten der Türkei mit 24 fr., und nach jenen Egyptens mit 30 fr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgaborts von Triest zu entrichten.

Anmerkungen.

Bei dem Stadtpost-Oberamte werden aufgenommen alle Briefe, Geldversendungen und Päckete bis zum Gewichte von 10 Pfund, jedoch nur für die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften.

Bei den Brieffsammlungen werden aufgenommen: a) Alle Briefe an die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften. b) Alle mit den Posten weiter gehenden Briefe, jedoch dürfen die Brieffsammlungen zweiter Klasse von den letzteren nur jene aufnehmen, welche weder frankirt, noch rekommandirt werden sollen.

Ausgenommen von der Aufnahme bei den Stadtpostanstalten sind: a) Alle Briefe von portofreien Behörden und Personen, insofern von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden will. — b) Alle Päckete, die mit der Post von Wien weiter zu senden, und in das Ausland oder in einen außerhalb der Zolllinie liegenden Theil der Monarchie bestimmt sind, wenn sie nicht vorher der vorgeschriebenen zollmässigen Behandlung unterzogen wurden.

Das Stadtpost-Oberamt, so wie die Brieffsammlungen werden täglich Früh um 7 Uhr geöffnet und bleiben an den Wochentagen bis Abends 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis Mittag offen.

Die Briefträger sind verpflichtet, ihren Dienst in der vorgeschriebenen Post-Montur zu verrichten. Es ist ihnen strenge untersagt, Briefe von Parteien selbst aufzunehmen.

Ueber rekommandirte Stadtpostbriefe wird ein Aufgaboschein ertheilt, gegen welchen der Absender am folgenden Tage die Empfangbestätigung des Adressaten bei dem Postamte oder bei der Brieffsammlung, wo die Aufgabe geschah, unentgeltlich erheben kann. — Nicht rekommandirte Briefe werden sowohl bei den Stadtpost-Aemtern, als auch bei den Brieffsammlungen in Gegenwart des Aufgebers in das dazu bestimmte Register eingetragen und dem Aufgeber zur Ueberzeugung der richtigen Einregistrierung eine mit dem Stempel der Brieffsammlung oder des Postamtes versehenes Vokete ertheilt, worauf auch die Nummer angegeben ist, unter welcher der Brief in das Register eingetragen wurde. — Ueber mehrere von einem Absender zugleich aufgegebene Briefe wird nur Eine Vokete ertheilt, jedoch auf dieser die Zahl

der aufgegebenen Stücke ersichtlich gemacht. Der Stempel enthält die Nummer der Brieffsammlung oder den Namen des Stadtpost-Amtes, den Tag, Monat und die Distributions-Nummer. Diese letztere bezeichnet die Abschnitte des Tages von einer Briefbestellung zur andern, und zwar jedesmal denjenigen, innerhalb welchem die Aufgabe Statt fand. Der gleiche Stempel wird auch dem Briefe auf der Siegelseite aufgedrückt. — Vom Morgen bis zur ersten Bestellung zeigt der Stempel die Distributions-Nummer I. zwischen der ersten und zweiten die Distributions-Nummer II., u. s. f. Nach dem Schlusse der letzten Expedition wird dem Stempel wieder die Nummer I. und zugleich auch das Datum des nächst folgenden Tages eingesezt.

Für den Fall, daß die aufgegebenen Stadtpost-Briefe nicht bestellt werden können, weil die Adressaten nicht aufzufinden sind, oder die Annahme verweigern, kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch versichern, wenn er auf der Siegelseite desselben seine eigene Adresse beisezt.

Auch ist die Einrichtung getroffen, daß Briefe, welche in dringenden Angelegenheiten an Bewohner Wiens, oder der umliegenden Ortschaften auf dem rechten Donauufer geschrieben werden und nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, von Seite des Stadtpost-Oberamtes unverzüglich durch eigene Boten bestellt werden. Selbst Päckete bis zur Schwere von 5 Pfund können auf diese Weise versendet werden, nur dürfen dieselben nicht voluminös sein und keine Gegenstände von Werth enthalten. Wünscht Jemand über seinen mittelst Extraboten versendeten Brief mit dem nämlichen Boten eine Antwort zu erhalten, so wartet der Bote in dem Bestimmungs-orte eine halbe Stunde auf die Antwort. Nach dem Schlusse des Stadtpost-Oberamtes oder vor dessen Eröffnung wird kein Extrabote abgesendet.

Diejenigen Bewohner der Stadt und Vorstädte Wiens endlich, welche sich durch die Stadtpost-Anstalt die Zeitungen zustellen lassen wollen, haben sich deshalb an die k. k. Hofpostamts-Zeitungs-Expedition zu wenden.

Die k. k. Oberste Hofpost-Berwaltung wird es mit Dank erkennen, wenn vorkommende Unregelmäßigkeiten im Postdienste ihr sogleich angezeigt werden.

F. Abgang und Ankunft der Courier-, Eil-,

Abfahrt von Wien nach	Wagengattung	Tag und Stunde der Abfahrt.
Agram und Barabbin	Brief-Eilwagen Packwagen	Täglich Abends 7 Uhr Dienstag Abends 8 Uhr
Berlin über Reichenberg	Personen-Eilwagen	Täglich Abends 8 Uhr
" " Neustadt		Früh 7 Uhr
Brody	Personen-Eilwagen Packwagen	Mont., Dienst., Don., Freit. St. A. 8 U. Dienstag und Freitag Abends 8 Uhr
Brünn, Olmütz und Teschen	Auf der Eisenbahn bis Leipnitz für Sendungen	Täglich Früh 7 und Abends 8 Uhr
Budweis	Mallepost	Täglich Abends 8 Uhr
Caschau oder Kaschau	Postwagen Packwagen	Mont., Dienst., Mittw., Freit. St. A. 7 U. Jeden Monat zweimal.
Constantinopel	Courier, nimmt kleine Pakete bis 5 Pf., aber keine Reisenden mit	Sonntag Abends 8 Uhr
Ezernowitz	Eilwagen	Dienstag Abends 10 Uhr
Dresden und Leipzig	Postwagen Eilwagen	Sonnt., Dienst. Mitt. u. Samst. A. 7 U. Dienstag und Freitag Abends 8 Uhr
Eger über Pilsen	Eilwagen Packwagen	Täglich Abends 7 Uhr
" " Prag	Mallepost Eilwagen	Montag und Samstag Abends 7 Uhr
Essigg	Postwagen	Mont., Mittw., Samst. Ab. 7 Uhr
Frankfurt a. M., Nürnberg Regensburg und Würzburg	Eilwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Grätz über Wiener-Neustadt	Personen und Sendungen mit Eisenbahn	Täglich Früh 8 und Abends 7 Uhr
Hamburg	Eilwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Hermanstadt und Kronstadt	Postwagen. Monatlich 2 Mal	Sonntag Abends 8 Uhr
Innsbruck, Bregenz, Bogen, Brixen und Salzburg	Brief-Eilwagen Packwagen	Täglich Abends 7 Uhr Donnerstag Nachmittags 2 Uhr
Klagenfurt, Treviso, Udine und Vi- cenza	Eilwagen Packwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Krakau, Podgorze und Warschau	Eilwagen Packwagen	Dienstag und Samstag Abends 7 Uhr Täglich, ausgen. Freitags, Früh 6 Uhr
Laibach, Marburg, Adelsberg und Triest	Mallepost. Bis Graz Eisenbahn	Dienst. und Freit. Abends 8 Uhr
Lemberg	Mallepost. f. Pers. kl. Send. d. Nordbahn	Täglich Früh 8 u. Ab. 8 Uhr
Linz, St. Pölten, Milt, Steyer	Postwagen für schwere Sendungen	Täglich Früh 7 Uhr
Mailand, Bergamo, Brescia und Be- rona	Brief-Eilwagen Packwagen	Jede Woche Ein Mal Täglich Abends 7 Uhr
München und Augsburg	Eilwagen Packwagen	Mont. u. Samst. Ab. 8 U., Donn. Nach. 2 U. Täglich Abends 7 Uhr.
Neuhaus in Böhmen	Brief-Eilwagen Packwagen	Dienstag und Samstag Abends 7 Uhr
Nedenburg	Brief-Eilwagen Packwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Ofen, Pesth und Raab	Eilwagen Packwagen	Mont. Ab. 8 U. Donnerst. Nachm. 2 U. Täglich Abends 8 Uhr
Prag, Reichenberg, Rumburg, Teplitz und Karlsbad	Brief-Eilwagen Personen-Eilwagen Mallepost über Brünn	Täglich Abends 7 Uhr Dienstag und Freitag Früh 5 Uhr Täglich Früh 7 Uhr
Preßburg	Postwagen Packwagen	Mont. Donnerst. u. Samst. Ab. 8 U. Täglich Abends 7 Uhr
Semlin und Peterwardein	Mallepost Packwagen	Samst. u. Mittw. Abends 8 Uhr
Troppau und Breslau	Brief-Eilwagen	Täglich Abends 8 Uhr
Benedig	Postwagen	Täglich Abends 7 Uhr
Zara, Ragusa und Cattaro	Brief-Eilwagen, bis Bruck Eisenbahn Packwagen Mallepost	Täglich Früh 7 Uhr Dienstag und Samstag Abends 7 Uhr Mittwoch Abends 7 Uhr

Post- und Brancard- oder Packwägen in Wien.

Ankunft am Bestimmungsorte.	Abfahrt von dort nach Wien.	Rückkunft in Wien.
<p>Täglich Abends 8 Uhr Freitag Früh 6 Uhr } Täglich Früh. in 94 Stunden Täglich Früh 6 Uhr Dienstag und Samstag Früh 6 Uhr Täglich Früh 5 u. Nachmittags 1 Uhr Täglich Früh 5 Uhr Dienst. W., Don., St., Snt., N. 8 U. Jeden Montag zweimal Samstag Nachmittags Freitag Früh 6 Uhr Mont., Dienst., Frei., St. Vorm. 10 U. Freit. Früh 7 und Samstag. Früh 9 Uhr Täglich Nachmittags 2 Uhr Freitag und Mittwoch Abends 10 Uhr Donnerst., Dienst., u. Samstag. Früh 6 Uhr Täglich Nachmittags 2 Uhr Täglich Früh 5 Uhr Dienstag und Samstag Früh 6 Uhr Täglich Früh 8 und Abends 6 Uhr Täglich Früh 7 Uhr Mittwoch Früh 6 Uhr Täglich Früh 3 Uhr Montag Mittags 12 Uhr Täglich Nachts 2 Uhr Mont. u. Donnerst. Vorm. 10 Uhr Täglich mit Ausnahme Freitag. Früh 6 U. Dienst. und Freitag Vormittag 11 Uhr } Täg. Früh 5 u. Mittag 12 Uhr Den zweiten Tag Morgens Jede Woche Ein Mal Täglich Mittags 12 Uhr Mont. u. Mittw. F. 8, Donn. Nachts 2 U. Täglich Mittag 1 Uhr Montag u. Freitag Früh 6 Uhr Täglich Abends 7 Uhr Montag und Freitag Früh 7 Uhr Dienst., Mittw., Freitag. u. Samstag. N. 4 U. Montag Früh 4 Uhr Täglich Früh 3 Uhr Mittwoch Früh 8 Uhr Täglich Nachts 2 Uhr Mitt. u. Samstag. Früh 5 Uhr Täglich Früh 7 Uhr Mittw. und Samstag. Abends 10 Uhr Täglich Abends 8 Uhr Dienst. F. 7, Donn. u. Sonnt. Früh 10 U. Täglich Früh 5 Uhr Mont. u. Donnerst. Morgens 9 Uhr Täglich Früh 5 Uhr Donnerstag Mittags 12 Uhr Täglich Nachts 2 Uhr Täglich Nachmittags 2 Uhr Mittw. und Samstag. Morgens 8 Uhr Montag Früh 7 Uhr</p>	<p>Täglich Früh 5 Uhr Donnerstag Abends 7 Uhr Täglich Abends 6 Uhr } Früh 6 Uhr Mont., Mittw., Don., Freitag., Samstag. N. 8 U. Mittw. u. Freitag. Abends 5 Uhr Täglich Früh 8 und Abends 9 Uhr Täglich Abends 9 Uhr Mont., Mittw., Don., St., Sonnt. Ab. 5 U. Jeden Monat zweimal Sonntag Abends 6 Uhr Mittwoch Abends 6 Uhr Sont., Mont., Mittw., Donnerst. Früh Mont. Nachm. 3 Mittw. Mitt. 12 Uhr Täglich Vormittag 11 Uhr Mont. und Donnerst. Vorm. 11 Uhr Mont., Donnerst. u. Freitag. Ab. 6 Uhr Täglich Vormittag 11 Uhr Täglich Abends 8 Uhr Dienst. u. Donnerst. Ab. 5 Uhr. Täglich Früh 8 und Abends 6 Uhr Täglich Abends 8 Uhr Dienstag Abends 6 Uhr Täglich Abends 9 Uhr Mittwoch Mittags 12 Uhr Täglich Abends 9 Uhr Sonnt. u. Donnerst. Nachmittag 1 Uhr Tägl. ausg. Sonnt. Früh 9 Uhr Mont. und Samstag. Nachmitt. 1 Uhr } Täg. Früh 5 und Abends 7 Uhr Täglich Abends 10 Uhr Jede Woche Ein Mal Täglich Nachmittags 1 Uhr Mont., Mittw. Ab. 5, Freitag. Nachts 12 U. Täglich Früh 6 Uhr Mittw. u. Samstag. Nachm. 4 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Mont. u. Mittw. Nachm. 1 Uhr Dienst., Mittw. Freitag. u. Samstag. B. 10 U. Sonntag Abends 10 Uhr Täglich Abends 5 Uhr Samstag Nachmittag 4 Uhr Täglich Nachmittags 4 Uhr Dienst. und Samstag. Ab. 7 Uhr Täglich Nachmittags 4 Uhr Dienst. u. Freitag. Früh 5 Uhr Täglich Abends 9 Uhr Mont. Donn. Nachm. 4., Samstag. Ab. 7 U. Täglich Abends 7 Uhr Mont. u. Donnerst. Nach. 4 Uhr Täglich Abends 9 Uhr Sonntag Früh 5 Uhr Täglich Abends 5 Uhr Täglich Früh 5 Uhr Montag und Freitag. Früh 4 Uhr Mont. Nachmitt. 4 Uhr</p>	<p>Täglich Früh 4 Uhr Sonntag Früh 5 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Täglich Nachmittags 2 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Dienst. und Freitag. Früh 6 Uhr Täglich Früh 6 und Nachmittags 2 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Mont., Dienst., Frei., Sonnt. Früh 5 U. Jeden Monat zweimal Dienstag Früh 5 Uhr Sonntag Abends 8 Uhr Sonnt., Mont., Mittw., Freitag. Früh 6 U. Dienst. u. Freitag. Früh 6 Uhr Täglich Früh 5 Uhr Sonnt. und Dienst. Früh 7 Uhr Sonnt. Mont. u. Donnerst. Früh 9 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Täglich Früh 5 Uhr Dienst. u. Samstag. Früh 6 Uhr Täglich Früh und Abends 6 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Freitag Früh 5 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Sonntag Vormittag 10 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Dienst. und Samstag. Früh 6 Uhr Tägl. ausgen. Sonntag, Früh 6 Uhr Sonnt. Früh 10, Freitag. Früh 4 Uhr } Täglich Früh und Abends 6 Uhr Den zweiten Tag Mittags. Jede Woche Ein Mal Täglich Früh 6 Uhr Sonnt. B. 10, Mittw. u. Freitag. Früh 4 U. Täglich Früh 6 Uhr Dienst. u. Samstag. Früh 6 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Sonnt. Vorm. 10. Freitag. Früh 4 U. Sonnt., Mittw., Don. u. Samstag. Früh 6 U. Dienstag Früh 6 Uhr Täglich Nachts 2 Uhr. Sonntag Früh 5 Uhr Täglich Nachts 11 Uhr Dienst. und Freitag. Früh 5 Uhr Täglich Früh 5 Uhr Mittw. und Samstag. Abends 10 Uhr Täglich Nachts 1 Uhr Dienst. 6, Donn. u. Sonnt. 7 Uhr Früh Täglich Früh 5 Uhr Dienst. und Freitag. Früh 5 Uhr Täglich Früh 6 Uhr Dienstag Früh 5 Uhr Täglich Nachmittags 2 Uhr. Täglich Früh 6 Uhr Dienst. und Samstag. Früh 6 Uhr Samstag Nachts 2 Uhr</p>

G. Gedrängtes Postlexikon

o d e r

alphabetisches Verzeichniß der wichtigsten Städte und Handelsplätze
mit Angabe ihrer Lage und Entfernung von Wien in deutschen Meilen.

	Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.
Kaſen in Rheinpreußen	125	Brandenburg in Preußen	90	Colberg in Preußen	110	Feiberg in Mähren	39
Karau in der Schweiz	100	fen	90	Colmar in Frankreich	110	Freiberg in Baden	96
Åbo in Finnland	395	Braunau in Oberösterreich	43	Eöln in Rheinpreußen	117	Freiburg in der Schweiz	129
Adrianopel in der Türkei	235	Braunschweig in Braunschweig	98	Como in der Lombardie	129	Freistadt in Oberösterreich	32
Agram in Kroatien	41	Bregenz in Vorarlberg	98	Conegliano in der Lombardie	77½	Friedeck in Schlefien	41
Alexandria in Piemont	150	Bremen	117	Constantinopel in der Türkei	186	Friedland in Böhmen	57
Algier über Genna	328	Brescia in der Lombardie	120	Conzanz in Baden	77	Friesach in Kärnten	36½
Altenburg in Sachsen	71	Bresslau in Preussisch-Schlefien	56	Cremona in der Lombardie	114	Fulda in Kurheffen	92
Altona in Dänemark	117	Brest in Frankreich	162	Czadlau in Böhmen	32½	Fünfkirchen in Ungarn	47
Amberg in Baiern	63	Brody in Galizien	118	Czernowitz in der Bukowina	154	Gastein in Salzburg	60
Amiens in Frankreich	190	Bruchsal in Baden	95	Danzig in Preußen	116	Genf in der Schweiz	138
Amsterdam in den Niederlanden	152	Brud an der Leitha in Niederösterreich	4	Darmstadt in Hessen	98	Genit in Belgien	164
Antwerpen in Belgien	140	Brud an der Mur in Steiermark	20	Debreczin in Ungarn	70½	Genua in Piemont	150
Appenzell in der Schweiz	90	Brücke in den Niederlanden	160	Delft in den Niederlanden	154	Gera im Voigtland	72
Arad in Ungarn	80	Brünn in Mähren	19	Dessau in Anhalt	83	Gibraltar in Spanien	637
Archangel in Rußland	470	Brüssel in Belgien	146	Dresden in Sachsen	60½	Gießen in Kurheffen	102
Arbes in Frankreich	151	Brzezanj in Galizien	123	Dublin in Irland	280	Glag in Preussisch-Schlefien	50
Arras in Frankreich	162	Budapest in der Walachei	186	Dünkirchen in Frankreich	180	Glogau (Groß) in Preussisch-Schlefien	62
Aſchaffenburg in Baiern	89	Budweis in Böhmen	28	Durlach in Baden	96	Glückstadt in Dänemark	123
Augsburg in Baiern	69	Cadix in Spanien	621	Düsseldorf in Rheinpreußen	130	Gmunden in Oberösterreich	35
Avignon in Frankreich	144	Calais in Frankreich	189	Erinburgh in Schottland	230	Gnesen in Preußen	80
Badajez in Spanien	368	Capo d'Ischia in Neapel	74	Eger in Böhmen	58	Höbbling in Mähren	23
Baden in Niederösterreich	4	Carlowitz in Slavonien	95	Eichstädt in Baiern	65	Hörlitz in Sachsen	56
Baireuth in Baiern	69	Carlsbad in Böhmen	59	Eisenach in Sachsen	84	Hörz in Ägypten	72
Bamberg in Baiern	76	Carlsburg in Siebenbürgen	110	Eisleben in Sachsen	84	Hoslar in Hannover	99
Barcelona in Spanien	247	Carlsruhe in Baden	100	Elba (Insel)	160	Hottha in Sachsen	81
Barisfeld in Ungarn	67	Carlstadt in Croatien	48½	Elbogen in Böhmen	60	Gothenburg in Schweden	199
Basel in der Schweiz	103	Carthagena in Spanien	533	Enns in Oberösterreich	23	Göttingen in Hannover	92
Baugen in Sachsen	59	Cassel in Kurheffen	99	Epres in Ungarn	63½	Gradiſka in Ägypten	65
Bayonne in Frankreich	420	Cattaro in Dalmatien	157	Erfurt in Thüringen	77	Graz in Steiermark	27½
Belgrad in Serbien	104	Celle in Hannover	112	Erlangen in Baiern	70	Grenoble in Frankreich	137
Belluno im Venezianischen	81	Christiana in Norwegen	249	Erlau in Ungarn	55	Großwardein in Ungarn	81
Beraun in Böhmen	46½	Chrudin in Böhmen	36½	Ertog in Slavonien	75	Quastalla in Ober-Italien	111
Bergamo in der Lomb.	129	Ebur in der Schweiz	99	Feldkirch in Vorarlberg	92½	Süns in Ungarn	14
Bergen in Norwegen	260	Cilli in Steiermark	44½	Ferrara im Kirchenstaate	104	Sünzburg in Baiern	76
Berlin in Preußen	82	Cleve in Rheinpreußen	141	Fiume in Ungarn	82	Paag in den Niederlanden	146
Bern in der Schweiz	119	Coblenz in Rheinpreußen	115	Florenz in Toscana	129	Paikburg in Niederösterreich	8
Bielitz im österreichischen Schlefien	48	Coburg in Sachsen	73	Frankfurt am Main	96	Salberstadt in Preußen	92
Bilbao in Spanien	449			Frankfurt an der Oder	70	Hall in Tirol	67
Bistriß in Siebenbürgen	116			Franzensbrunn in Böhmen	69	Halle in Preußen	75
Bocchna in Galizien	67½			Freiberg in Sachsen	67½		
Bologna im Kirchenstaate	112						
Bonn in Rheinpreußen	121						
Bordeaux in Frankreich	363						
Bogen in Tyrol	86						
Boulogne in Frankreich	172						

		Meilen.			Meilen.			Meilen.			Meilen.
Hallein in Salzburg	48	Rutenberg in Böhmen	33½	Memmingen in Baiern	75	Yopa in Ungarn		26	Paris in Frankreich		158
Hamburg	116	Salzbach in Krain	54½	Merseburg in Preußen	78	Yaris in Frankreich		158	Parma in Ober-Italien		117
Hannau in Kurpfalz	100	Lambach in Oberösterreich	32	Meßina in Sicilien	290	Paffau in Baiern		38	Pavia in der Lombar die		133
Hannover	112	Landshut in Baiern	54	Meftre im Venezian.	48½	Peß in Ungarn		31	Petersburg in Rußland		317
Harburg in Norddeutschland	115	Leipzig in Sachsen	73	Mez in Frankreich	78	Peterwardein in Ungarn		90	Piacenza in Ober-Italien		134
Harlem in den Niederlanden	144	Leitmeritz in Böhmen	48½	Mies in Böhmen	48	Pilsen in Böhmen		44	Pisa in Toscana		145
Heidelberg in Baden	98	Lemberg in Galizien	111	Mietau in Rußland	190	Ples in Böhmen		52	Plymouth in England		236
Heilbronn in Württemberg	88	Leimgo in Lippe-Detmold	85	Minden in Preußen	115	Pobgorze in Galizien		62	Posen in Preußen		76
Hermannstadt in Siebenbürgen	144½	Leutschau in Ungarn	76	Mistolez in Ungarn	61½	Prag in Böhmen		11	Potsdam in Preußen		84
Herrnbut in Sachsen	63	Leutomischl in Böhmen	29½	Mobena in Oberitalien	116	Preßburg in Ungarn		11	Prößnitz in Mähren		26
Hildesheim in Preußen	110	Leyden in den Niederlanden	140	Mohacs in Ungarn	66	Przemysl in Galizien		97½	Przedlinburg in Preußen		83
Hildburghausen	80	Liegnitz in Preussisch-Schlesien	48	Mons in Belgien	150	Quersfurt in Preußen		80	Quersfurt in Preußen		80
Hirschberg in Preussisch-Schlesien	52	Lienz in Tyrol	62½	Moskau in Rußland	279	Raab in Ungarn		59	Ragusa in Dalmatien		117
Hof in Baiern	66	Lille in Frankreich	158	Mühlbach in Siebenbürgen	108	Rafast in Baden		100	Rafast in Baden		100
Horn in Oesterreich	10½	Limburg in Hessen	109	Mühlhausen in Francken	113	Rastbor in Preussisch-Schlesien		14½	Ravenna im Kirchenstaate		127
Bradisch in Mähren	29	Lindau in Baiern	85	München in Baiern	63	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Regensburg in Baiern		53½
Jägerndorf in Oesterr. Schlesien	40½	Linz in Oesterreich	26	Münchengraß in Böhmen	49	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Reggio in der Lombar die		128
Jaromierz in Böhmen	41	Lissabon in Portugal	632	Munkacs in Ungarn	117	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Reichenberg in Böhmen		55
Jaroslau in Galizien	92½	Liverpool in England	313	Nachod in Böhmen	43	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Reichling in Württemberg		95
Jassy in der Moldau	100	Livorno in Toscana	143	Namur in Belgien	140	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Reval in Rußland		234
Jena in Sachsen	73	Lobositz in Böhmen	49	Nancy in Frankreich	270	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rheims in Frankreich		150
Jglau in Mähren	22½	Lodi in der Lombar die	120	Nantes in Frankreich	81	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Riga in Rußland		209
Jngolstadt in Baiern	63	London in England	212	Raumburg in Preußen	81	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rom im Kirchenstaate		173
Jnnbruck in Tirol	67	Loretto im Kirchenstaat	165	Raumburg in Preußen	81	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rostock in Mecklenburg		116
Jschl in Oesterreich	40	Löwen in Belgien	144	Reavele in Preuß.-Schlesien	42	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rotterdam in den Niederlanden		151
Judenburg in Steiermark l.	28½	Lublin in Polen	97	Reu-Bischow in Böhmen	54	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rouen in Frankreich		185
Jungbunzlau in Böhmen	49½	Lucca	142	Reuschatel in d. Schweiz	120	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Roveredo in Tirol		98
Kaschau in Ungarn	73	Luzern in der Schweiz	108	Reusatz in Böhmen	22	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rovigo in der Lombar die		96
Kaurzim in Böhmen	37	Lüttich in Belgien	118	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rzesow in Galizien		85
Kempten in Baiern	75	Luxemburg in den Niederlanden	119	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rudolstadt in Norddeutschland		76
Keßmarkt in Ungarn	81	Lyon in Frankreich	140	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Rumburg in Böhmen		58½
Keißemet in Ungarn	48	Madrid in Spanien	506	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Saaz in Böhmen		51
Kiel in Holstein	130	Magdeburg in Preußen	85	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Sagan in Preußen		64
Kiew in Rußland	173	Mailand in der Lombar die	137	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Salzburg		43½
Klagenfurt in Kärnten	43	Mainz	100	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Schaffhausen in d. Schweiz		91
Klattau in Böhmen	39	Malaga in Spanien	617	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Scherding in Oberösterreich		36
Klausen in Tirol	80	Malta	319	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Schrems in Niederösterreich		12½
Klausenburg in Siebenbürgen	123	Manchefer in England	220	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Kronstadt in Siebenbürgen		133
Kollin in Böhmen	34	Mannheim in Baden	94	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½	Küstrin in Preußen		84
Komorn in Ungarn	25	Mantua in der Lombar die	120	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Komotau in Böhmen	54	Marburg in Steiermark	120	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Königgrätz in Böhmen	38½	Marburg in Hessen	36	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Königsberg in Preußen	143	Mariazell in Steiermark	134	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Kopenhagen in Dänemark	172	Marienbad in Böhmen	20	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Krainburg in Krain	51	Marseille in Frankreich	54	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Krauu in Polen	63	Marsfeld in Frankreich	258	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Kremnitz in Ungarn	42	Marsricht in den Niederl.	131	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Krems in Niederösterreich	12½	Meßeln in den Niederlanden	150	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Kronstadt in Siebenbürgen	133	Mehadia in Ungarn	96	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
Küstrin in Preußen	84	Meiningen in Sachsen	84	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
		Meißen in Sachsen	62	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
		Melk in Niederösterreich	11½	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
		Melnik in Böhmen	50½	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
		Memel in Preußen	162	Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
				Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
				Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
				Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			
				Reusatz in Ungarn	62	Ratisbor in Preussisch-Schlesien		14½			

Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.	
Sahlan in Böhmen . . .	44	Straubing in Baiern . . .	49	Troppau in Oesterreich . . .	37	Wels in Oesterreich . . .	30
Schweidnitz in Preussisch-Schlesien . . .	52	Stuhlweissenburg in Ungarn . . .	43	Schlesien . . .	37	Witfel in Preußen . . .	127
Schweinfurt in Baiern . . .	86	Stuttgart in Württemberg . . .	88	Tübingen in Württemberg . . .	92	Wesprim in Ungarn . . .	33
Swerin in Mecklenburg . . .	115	Sulzbach in Baiern . . .	65	Turin in Piemont . . .	159	Weglar in Rheinpreußen . . .	104
Sebenica in Dalmatien . . .	96	Szatmar in Ungarn . . .	86	Urbine im Venezianischen . . .	65	Wieliczka in Galizien . . .	64
Semlin in Sirmien . . .	104	Szegedin in Ungarn . . .	61	Ulm in Württemberg . . .	77	Wiener-Neustadt in Niederösterreich . . .	6
Sevilla in Spanien . . .	606	Szekfyard in Ungarn . . .	60	Upsala in Schweden . . .	336	Witna in Rußland . . .	170
Sienna in Toscana . . .	155	Tabor in Böhmen . . .	28	Utrecht in den Niederlanden . . .	139	Winterthur in der Schweiz . . .	108
Sintgaglia im Kirchenstaate . . .	156	Tarnopol in Galizien . . .	127	Valadolid in Spanien . . .	476	Wiesbaden in Nassau . . .	109
Smolensk in Rußland . . .	230	Tarnow in Galizien . . .	75	Valencia in Spanien . . .	501	Wittenberg in Preußen . . .	73
Solothurn in der Schweiz . . .	107	Temeswar in Ungarn . . .	77	Valenciennes in Frankreich . . .	159	Worms in Hessen . . .	104
Sondrio in der Lombardie . . .	136	Tepfiz in Böhmen . . .	52	Venedig . . .	99	Würzburg in Baiern . . .	77
Spaa in den Niederlanden . . .	151	Teschchen in Oesterreich-Schlesien . . .	44	Verona im Venezianischen . . .	113	Zara in Dalmatien . . .	84
Spalato in Dalmatien . . .	105	Teresienstadt in Ungarn . . .	62	Versailles in Frankreich . . .	210	Zengg in Dalmatien . . .	84
Speyer in Rheinbaiern . . .	101	Ternopol in Preußen . . .	96	Vicenza im Venezianischen . . .	90	Zerbst in Anhalt . . .	85
Stanißlawow in Galizien . . .	132	Tofey in Ungarn . . .	68	Villach in Kärnten . . .	48	Zittau in Sachsen . . .	57
Steinamanger in Ungarn . . .	61½	Toledo in Spanien . . .	518	Wöllabruck in Oesterreich . . .	35	Zloczow in Galizien . . .	119
Sternberg in Mähren . . .	30	Torgau in Preußen . . .	69	Wadowice in Galizien . . .	55	Znaim in Mähren . . .	12½
Stettin in Preußen . . .	98	Toulon in Frankreich . . .	185	Waidhofen an der Ybbs . . .	21	Zombor in Ungarn . . .	71
Steier in Oesterreich . . .	26	Trautenau in Böhmen . . .	45	Waidhofen an der Thaya . . .	14	Zürich in der Schweiz . . .	93
Stockholm in Schweden . . .	219	Trentschin in Ungarn . . .	32	Warasdin in Croatien . . .	31	Zweibrücken in Baiern . . .	109
Stralsund in Preußen . . .	120	Treviso im Venezianischen . . .	81	Warmbrunn in Preussisch-Schlesien . . .	55	Zwettl in Niederösterreich . . .	19½
Strasbourg in Frankreich . . .	102	Triefst . . .	71	Warschau in Polen . . .	92	Zwittau in Mähren . . .	27
				Weimar in Sachsen . . .	75		

II. Abschnitt.

Das Wichtigste von den Dampfschiffen und Eisenbahnen.

Einleitung.

Die Entdeckung der Triebkraft durch Dampf (im Jahre 1700), welche die Errichtung von Dampfschiffen und Eisenbahnen in's Leben gerufen hat, ist von unberechenbarem Vortheile für Handel und Gewerbe, für Reisen in Geschäften und zum Vergnügen.

Die größten Meere werden von unzähligen Dampfschiffen (Baporen, Pyroscaphen) durchschnitten, und alle bedeutenden Flüsse des Continents werden stromauf- und abwärts von ihnen befahren; Reisen in die entlegensten Gegenden werden mit einer Leichtigkeit und Schnelligkeit gemacht, die man vor einem Jahrhunderte noch zu den Weltwundern gezählt haben würde, und ein lebhafter Verkehr zwischen weit entfernten Nationen wurde dadurch herbeigeführt.

Was die Dampfschiffe zu Wasser, das leisten die Eisenbahnen zu Lande. Bald werden sich auch diese in allen Richtungen begehen, und das wichtigste Beförderungsmittel zwischen den verschiedenartigsten Staaten des Festlandes abgeben.

Wie in allen nützlichen Einrichtungen, so ist Oesterreich auch mit diesen Anstalten nicht zurückgeblieben. Eine große Anzahl von Dampfschiffen befährt die Donau und das adriatische Meer, und mehrere Eisenbahnen bringen den Reisenden mit Windesschnelle von einem Orte zum andern. Es bedarf nur noch einer kurzen Zeit, und unser theures Vaterland wird auch hierin keinem andern Staate nachsehen.

I. Die Eisenbahnen, mit den Personen- und Frachten-Tariffen, und allen nöthigen Nachweisungen.

Zusammenstellung der österreichischen Eisenbahnen.

1. Die Budweis-Linzer-Bahn, 17 Meilen lang, 1825 erbaut, mit einem Kapitalsaufwande von 1 Million 655,000 Gulden, so daß jede Meile 97,353 fl. C. M. kostete.
2. Die Linz-Gmunden-Bahn 9 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, ungefähr um dieselbe Zeit mit einem Kapitale von 650,000 fl. hergestellt, wonach die Meile 70,000 fl. C. M. gekostet hat.
3. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, im Jahre 1836 begonnen, soll 360 Meilen lang werden, und die Kosten der bis 1844 vollendeten 42 Meilen betragen 16 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden.
4. Die Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn, bis Gloggnitz 10 Meilen lang, ward 1838 zu bauen angefangen und kostet 10 $\frac{1}{8}$ Millionen Gulden, wodurch jede Meile auf ungefähr 1 Million Gulden C. M. zu stehen kam.
5. Die Lombardisch-venezianische Ferdinandsbahn, wird ungefähr 19 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, der Bau hat 1839 begonnen, und wird nun auf Rechnung des Staates fortgesetzt.
6. Die Mailand-Monzaer-Bahn, 2 Meilen lang, ist seit 1840 befahren, und wurde mit einem Kapital von 4 Millionen Gulden gegründet.
7. Die ungarischen Eisenbahnen und zwar:
 - a. Die ungarische Central-Eisenbahn, deren Bau bereits begonnen hat, von Pesth über Arad, Großwardein und Debreczin, Fond 11 Millionen Gulden.
 - b. Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn. Firma: Erste ungarische Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn, ursprünglicher Fond 500,000 fl., welcher aber später vergrößert werden mußte.
 - c. Die Oedenburger-Eisenbahn, eine neue Unternehmung, welche sich 1843 constatirt hat.
8. Die Prag-Pilsner-Eisenbahn, 6 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, mit einem Verwendungs-Kapitale von 340,000 fl. so daß jede Meile 53,333 fl. C. M. gekostet hat.

9. Die Staatsbahnen, nämlich:

- a. Die Olmütz-Prager-Bahn, welche bereits vollendet ist und befahren wird.
- b. Die Wien-Triester-Bahn, wovon die Strecke von Mürzzuschlag bis Cilly dem Verkehr eröffnet ist.

Die Prager Bahn wird bis an die sächsische Gränze fortgeführt, und schließt sich da an die Dresden-Leipziger-Bahn an; ferner ist noch eine Bahnlinie in der Richtung nach Baiern im Projecte, um die München-Augsburger-Bahn mit derselben in Verbindung zu bringen.

Hieraus ergibt sich, daß Oesterreich, als Centralmacht Europa's sich auch durch riesenmäßige Eisenbahnlinien von allen Seiten mit den übrigen Ländern dieses Welttheils in Verbindung setzt, und daß, wenn auch die Ausführung dieser kolossalen Unternehmungen nicht so rasch geht und gehen kann, wie wohl zu wünschen wäre, dennoch bereits unendlich viel geschehen ist.

I. Die Gmunden-Linz-Budweiser-Eisenbahn.

Durch diese bereits längere Zeit schon im Gange befindliche Eisenbahn wird der Salinenort Gmunden im Salzkammergute Oberösterreichs mit Linz und Budweis in direkte Verbindung gebracht. Für Nebenrouten können die vorhandenen Dampfboote und Gesellschaftswägen benutzt werden. Diese Eisenbahn besteht aus einer 26 deutschen Meilen langen Bahnstrecke, die mit Pferden befahren wird, und von Gmunden über Linz und Budweis zu Schiffbaren, nach Prag fließenden Moldau fährt. Sie ist die erste in Oesterreich errichtete, und auf Aktien gegründete Unternehmung dieser Art.

Wien durch eine über Budweis führende Eisenbahn mit Prag, und dadurch zugleich mit Linz und Budweis zu verbinden, so wie die Linz-Budweiser Bahn bis Pilsen zu verlängern, ist im Projecte.

Das Bureau der Gmunden-Linz-Budweiser-Bahn befindet sich in Linz.

Fahrpreise für eine Person in C. M.

Von	bis	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Budweis . . .	3	—	2	—	—	—
Budweis	Linz	3	—	2	—	—	—
Linz	Oberndorf oder zurück	—	30	—	20	—	12
"	Weitersdorf . . .	—	—	—	—	—	15
"	Leß	1	—	—	40	—	24
"	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Wels	—	30	—	20	—	—
"	Lambach	—	45	—	30	—	—
"	Gmunden	1	20	—	50	—	—
Wels	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Lambach	—	15	—	10	—	—
"	Gmunden	—	45	—	28	—	—
Lambach	Gmunden	—	30	—	10	—	—

Damit stehen in Verbindung die Fahrten täglich:

1. Von Budweis bis Prag, und von Linz bis Wien mit Dampfboot, somit von Prag bis Wien, 62½ Meilen, in drei Tagen; ebenso auch retour von Wien bis Prag in 4 Tagen.

2. Von Budweis bis Pilsen, 18 M.

3. Von Budweis nach Pisek, 6½ M.

4. Von Budweis nach Neuhaus, 6 M.

5. Von Linz bis Salzburg, 18 M., über Lambach, und eben so retour.

6. Von Linz bis Ischl 14½ M., in einem Tage, und zwar von Gmunden mit der Eisenbahn täglich zwei Mal von Gmunden bis Ebensee mit Dampfboot, 4 Mal des Tages, von Ebensee bis Ischl mit Stellwagen.

7. Von Linz bis Nied, 12 M., in einem Tage, und zwar bis Lambach mit der Eisenbahn, und von Lambach bis Nied mit Stellwagen täglich.

8. Von Linz bis Freistadt, 6½ M., über Leß und:

9. Von Linz bis Regensburg mit Dampfboot der bairisch-württembergisch. Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Waaren-Frachten.

Für den Transport der Waaren auf der Eisenbahn zahlt man für den Sporec-Zentner:

1. Von Budweis bis Linz für Getreide 12 kr. C. M.

bis Gmunden " 20 " "

für andere Waaren 16 " "

bis Gmunden 29 " "

2. Von Linz bis Budweis für Getreide 24 kr. C. M.

bis Gmunden " " 8 " "

bis Budweis für Wein 32 " "

bis Gmunden " " 15 " "

bis Budw. f. andere Waaren 30 " "

bis Gmunden " " 13 " "

3. Von Gmunden bis Linz für Waaren

aller Art 14 " "

bis Budweis " " 44 " "

Der Tarif für den Transport von und nach den Zwischenstationen W e l s und L a m b a c h, ist an diesen Orten angeschlagen.

2. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

An dieser 60 deutsche (300 englische) Meilen langen Bahn von Wien über Brünn und Olmütz in Mähren zu den berühmten Salzwerken in Galizien bis Bochnia, wird thätigst gearbeitet. Die Wichtigkeit dieser Bahn für den Großhandel von und nach Krakau und Brody, so wie für den Getreide- und Fleischhandel Galiziens ist einleuchtend.

Die Strecken von Wien bis Brünn, Olmütz, Hradisch, Prerau und Leipsnit, so wie eine Seitenbahn nach Preßburg, die bis jetzt aber nur Gänserndorf zum Ziele hat, und die Weiterfahrt durch Stellfuhren bewerkstelliget, dann eine zweite Seitenbahn von Wien nach Stockerau, sind bereits vollendet, und werden häufig mit Dampfswagen befahren.

Die Unternehmung beruht auf einer ausschließend priv. Aktien-Gesellschaft. Das Aufnahms-Bureau befindet sich am Bahnhofe. Die Waaren-Aufnahme in der Wollzeile, im Zwettelhofe. Der Bahnhof ist am Ende der Jägerzeile in der ersten Prater-Allee links.

Die Fahrten sind folgende:

Von Wien nach Brünn, sammt den Zwischenstationen: Wagram 2½, Gänserndorf 4, Angern 5, Dürnkrot 7, Hochenau 9, Lundenburg 11, Saig 13, Branowitz 16, Raigern 18, und Brünn 20 Meilen.

Zwischen Lundenburg und Olmütz, sammt den Zwischenstationen: Neudorf 1½, Goding 3, Biefenz 6, Hradisch 8, Napagedl 10, Hullein 12, Prerau 14, Brodeck 15½, und Olmütz 17 Meilen.

Von Wien nach Stockerau, sammt den Zwischenstationen: Floridsdorf oder Spitz 1, Jedlersee 1½, Enzersdorf (Lang-) 1½, Korneuburg 2, und Stockerau 3 Meilen.

Nach und von allen genannten Stationen werden Passagiere und Frachten zur Beförderung aufgenommen, mit Ausnahme von Neudorf, Jedlersee und Langenzer-

dorf, an welchen Orten nur Personen aufgenommen und abgesetzt werden. — Nach und vor Süßenbrunn und Dröfing werden auch mit dem um 4 Uhr Früh von Lundenburg nach Wien, und um 3 Uhr Nachmittags von Wien nach Lundenburg abgehenden Personen- und Lastzuge (Train) Passagiere befördert.

Personen-Gebühren in E. M. bei Benutzung der Post-Trains.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Floridsdorf	24	15	10	6
" " " Jedlese	30	18	12	8
" " " Enzersdorf	36	24	15	10
" " " Korneuburg	48	30	20	12
" " " Spillern	1 12	45	30	18
" " " Stockerau	1 12	45	30	18
" " " Süßenbrunn	48	30	20	12
" " " Bagram	1 —	38	25	15
" " " Gänserndorf	1 36	1 —	40	24
" " " Angern	2 —	1 15	50	30
" " " Dürnkrut	2 48	1 45	1 10	42
" " " Dröfing	3 12	2 20	1 20	48
" " " Hohenau	3 36	2 15	1 30	54
" " " Lundenburg	4 24	2 45	1 50	1 6
" " " Seitz	5 12	3 15	2 10	1 18
" " " Branowitz	6 24	4 —	2 40	1 36
" " " Raigern	7 12	4 30	3 —	1 48
" " " Brunn	8 —	5 —	3 20	2 —
" " " Neuborf	5 —	3 8	2 5	1 15
" " " Göding	5 36	3 20	2 20	1 24
" " " Bisenz-Pisef	6 48	4 15	2 50	1 42
" " " Grabisch	7 36	4 45	3 10	1 54
" " " Napagedl	8 24	5 15	3 30	2 6
" " " Hullein	9 12	5 45	3 50	2 18
" " " Prerau	10 —	6 15	4 10	2 30
*) " " Leipzig	10 48	6 45	4 30	2 42
" " " Brodek	10 36	6 38	4 25	2 39
" " " Olmütz	11 12	7 —	4 40	2 48

Tariffatz pr. Meile in Conv. Münze.

Auf der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe

*) Von Leipzig geht die Bahn über Ostrau nach Obernberg und schließt sich hier an die preussischen Bahnen an, mittelst welcher man in einem Zuge über Ratibor, Breslau und Berlin bis Hamburg fahren kann, wobei die Fahrt von Wien bis Hamburg in 45 Stunden zurückgelegt wird und der Fahrpreis für die ganze Strecke in einer Valuta bezahlt werden kann.

10 kr., IV. Classe 6 kr. E. M. Kinder unter 2 Jahre, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlt in der III. Wagenklasse nur die Gebühr der IV. Preisklasse.

Fahrpreise auf der nördlichen k. k. Staatsbahn von Olmütz bis Prag.

Anmerkung. Bis Olmütz gelten die bei der Nordbahn angegebenen Fahrgebühren.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Stefanau	11 30	7 11	4 48
" " " Pittau	11 57	7 28	5 —
" " " Müglitz	12 24	7 44	5 12
" " " Lukawetz	12 33	7 50	5 16
" " " Hohenstadt	12 51	8 1	5 24
" " " Buhigsdorf	13 27	8 23	5 40
" " " Landekron	13 36	8 28	5 44
" " " Tribitz	14 12	8 50	6 —
" " " Trübau	14 30	9 1	6 8
" " " Wildenschwert	14 48	9 12	6 16
" " " Brandeis	15 15	9 29	6 28
" " " Chogen	15 24	9 34	6 32
" " " Hohenmauth	15 24	9 45	6 40
" " " Uhersko	16 —	9 56	6 48
" " " Morawan	16 18	10 7	6 56
" " " Pardubitz	16 54	10 29	7 12
" " " Perzelautsch	17 30	10 51	7 28
" " " Elbe Teinitz	18 15	11 19	7 48
" " " Rolin	18 33	11 30	7 56
" " " Podiebrad	19 9	11 52	8 12
" " " B. Brod	19 45	12 14	8 28
" " " Auwal	20 12	13 40	8 40
" " " Bischoviz	20 30	12 41	8 48
" " " Prag	21 6	13 3	9 4

Tariffatz pr. Meilen in Conv. Münze.

Auf der nördlichen k. k. Staatsbahn: I. Classe 18 kr., II. Classe 11 kr., III. Classe 8 kr. Kinder, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Classe für die Meile.

Reisegepäck und Eilgut. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterzubringendes

Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden kann, besonders gegen Recepte aufzugeben, in den letztgenannten zwei Fällen ist an Aufsichtgebühr auf der k. k. Staatsbahn 4 und auf der Nordbahn 3 kr. zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäcks-Uebergewichtes sowohl, als auch für die des Eisgutes ist auf jeder der beiden Bahnen für je 20 Pfd. 1 kr. pr. Meile zu zahlen.

Die Vorschriften für Reisende und Frachtgüter, so wie die Abfahrtszeiten sind aus den öffentlichen Anschlagzetteln an den Straßenecken Wiens und in den Stations-Bahnhöfen leicht zu erfahren, und könnten hier um so eher weggelassen werden, da sie ohnehin zeitweiligen Veränderungen unterliegen, also in einem Kalender nie ganz richtig angegeben werden können.

Frachten-Gebühren.

Die Waarengattungen sind in 2 Klassen getheilt von denen die 1. $1\frac{1}{2}$ kr., die 2. $1\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner und Meile zu entrichten hat. Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände zahlen das Doppelte.

Lebende Thiere werden zu einem festgesetzten Gewichte angenommen.

Die ausführlichen Preis-Tarife für Personen, Waaren, Reisegepäck und Equipagen, welche letztere mit jedem Zuge oder Train mitgenommen werden, sind in allen Bureaus, und in Wien im Central-Bureau unentgeltlich zu haben.

3. Die Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Diese Bahn auch Südbahn genannt, ist ebenfalls auf eine ausschließlich priv. Aktien-Gesellschaft gegründet, und sollte ihrer ersten Bestimmung nach von Wien bis Raab und dem Donau-Dampfschiffahrts-Hafen Gönyö geführt werden. Diese Bestimmung sollte sie auf zwei Wegen erreichen, nämlich über Gatterndorf rückwärts Preßburg und Wieselburg nach Raab, und auch über Mödling, Baden, Br. Neustadt und Ledenburg nach Raab. Die Strecke von Wien über Mödling nach Baden und Wiener-Neustadt, welche bis Gloggnitz verlängert worden ist, wird bereits mit Dampfwagen befahren.

Der Bahnhof, der an Luxus und Eleganz alle ähnlichen Unternehmungen übertrifft, befindet sich vor der Favoritenlinie, zwischen dieser und der neueröffneten Belvedere-Linie. Das Central-Bureau ist im Bahnhofs- und das Aufnahms-Bureau in der Bäckerstraße Nr. 754, im neugebauten Baron Sina'schen Hause.

Meilen-Distanzen und Stationsplätze.

Meidling $\frac{1}{2}$, Hggersdorf $1\frac{1}{2}$, Kiefling $1\frac{1}{2}$ Mödling 2, Sumpoldskirchen $3\frac{1}{2}$, Baden $3\frac{1}{2}$, Bösiau 6, Leobensdorf $4\frac{1}{2}$, Felixdorf $5\frac{1}{2}$, Wiener-Neustadt $6\frac{1}{2}$, Neunkirchen $8\frac{1}{2}$, Gloggnitz $9\frac{1}{2}$ Meilen.

Personen-Gebühren in C. M.

Von Wien nach	Wagen-Klasse.		
	I.	II.	III.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Meidling, Hggersdorf und Hggersdorf	— 20	— 10	— 13
Kiefling und Pertholdsdorf	— 20	— 20	— 15
Brunn	— 36	— 27	— 18
Mödling	— 40	— 30	— 20
Laxenburg	— 40	— 30	— 25
Baden	1 —	— 45	— 30
Bösiau	1 12	— 54	— 36
Kottingbrunn und Leobersdorf	1 30	1 6	— 45
Solenau, Felixdorf und Theresienfeld	1 45	1 18	— 54
Wiener-Neustadt	2 —	1 30	1 —
St. Egyden	2 20	1 45	1 10
Neunkirchen	2 40	2 —	1 20
Ternitz und Pottschach	3 —	2 15	1 30
Gloggnitz	3 20	2 30	1 40

Kinder bis 2 Jahren sind frei, von 2 bis 10 Jahren ist für sie die halbe, über 10 Jahren aber die ganze Fahrtaxe zu zahlen.

Die Taxe der Omnibus von der und in die Stadt ist 6 kr., von den und in die Vorstädte 8 kr. C. M.

Die Reisenden mit den Frachten-Trains haben Billets für die 3. Klasse zu lösen, können aber einen Zentner Fracht franko mit sich nehmen. Das Uebergewicht des Gepäcks wird nach dem Frachten-Tarife berechnet. Die Frachten-Trains gehen nur an Werktagen ab.

Frachten-Gebühren in C. M.

Post Nr.	Vom Bahnhof zu	bis in den Bahnhof von	I. Klasse.	II. Klasse.
			Getreide u. Hülsenfrüchte, Steine, Kohlen, rohe Produkte, Eisen, Blei und Zinn in Blöcken Kupfer u. dgl.	Kaufmannsgüter aller Art, Eisenerzeugnisse und Flüssigkeiten.
			pr. Wien. Sporo-Jtn. Kreuzer.	
1	Gloggnitz	Wien	12	15
2	Reunfisch.	"	10	12
3	Br. Reust.	"	7	8
4	Felzdorf	"	6	7
5	Leobersd.	"	5	6
6	Baden	"	5	5

Gegenstände, welche im Verhältnisse ihres Umfanges (Volumen) ein geringes Gewicht haben, als: Möbeln, Maschinen u. dgl., werden nach dem doppelten Tariffätze der ersten Klasse berechnet. Frachtstücke unter 100 Pf. zahlen für einen vollen Zentner.

Passagier-Gepäck und Eilgüter, welche mit Personen-Trains befördert werden, zahlen 5 kr. pr. Zentner und Meile.

Anm. Die Tarife für Personenfahrten und Frachtgebühren, welche sich nicht immerfort gleich bleiben, so wie die Verhaltungsregeln für Reisende und bei Versendungen, dann die Abfahrtszeiten der Nord- und Gloggnitzer-Bahn werden, so lange die Fahrten dauern, fortwährend durch die Zeitungen und Anschlagzettel öffentlich bekannt gemacht; auch kann Jedermann die gewünschten Auskünfte darüber in den Bureaus einholen, wo man sie ihm bereitwilligst erteilt.

Mit den Fahrten der Gloggnitzer-Eisenbahn stehen folgende Post-Einrichtungen in Verbindung:

An die Post-Trains schließen sich an;

- Täglich Mallefahrten mit unbedingter Passagier-Aufnahme zwischen Grätz und Triest.
- " Briefeifahrten ebenso zwischen Bruck, dann nach Venedig und Mailand.
- " Mallefahrten eben so zwischen Bruck und Linz, dann Salzburg.

Mit den Personen-Fahrten sind in Verbindung: Täglich Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Grätz und Triest.

Die weiteren Erörterungen hierüber enthält der große Anschlagzettel.

Staats-Eisenbahn von Würz zu schlag nach Grätz.

in Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer-Bahn

Für den Transport der Reisenden mit der Gloggnitzer-Bahn über den Semmering ist alle Sorge getragen. Die Ueberfahrt geschieht durch eigene Wägen, wozu die Karten auf allen Stationen gelöst werden können. Für die mit der Post Reisenden geschieht die Beförderung durch Posteilwägen. Auch sind Extraposten und Separat-Eilwägen zu bekommen. Die Abfahrts- und Ankunftsstunden finden sich auf allen Stationen angeschlagen, auch kann man das Verzeichniß bei der Postwagen-Direktion in Wien für 1 kr. C. M. haben.

Die Fahrpreise für Personen sind wie folgt in C. M. festgesetzt:

Von Würzschlag nach	Wagen-Klasse.			
	I	II	III	IV
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Langenwang	— 18	— 11	— 8	— 6
Krieglach	— 29	— 18	— 13	— 10
Rindberg	— 50	— 34	— 25	— 19
Marein	1 12	— 4	— 32	— 24
Rapfenberg	1 28	— 54	— 39	— 29
Bruck	1 37	— 59	— 43	— 32
Bärnegg	1 59	1 13	— 53	— 40
Mirnitz	2 8	1 18	— 57	— 43
Frohnleiten	2 38	1 36	1 10	— 53
Peggau	2 56	1 47	1 18	— 59
Klein-Stübling	3 5	1 53	1 22	1 2
Zubendorf	3 25	2 5	1 31	1 8
Grätz	3 45	2 18	1 40	1 15

Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schoße gehalten werden sind frei, jene von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Fahrgebühr.

Ueber den Semmering ist zu zahlen:

Für eine vierstzige Kalesche 5 fl. — C. M.

Für einen Platz im geschlossenen Gesellschaftswagen 1 " 20 kr. " betto im offenen 1 " —

Alle übrigen Bestimmungen sind aus dem öffentlichen Anschlag zu ersehen, der ebenfalls in dem Expeditions-Bureau zu haben ist.

Frachten-Tarif für den Wiener Spores Bentner.

Inclusive aller Nebengebühren.

1. Für Güter, welche sowohl an der k. k. Staats-eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{3}{5}$ fr., bis Wien 33 $\frac{3}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{3}{5}$ bis Wien 28 $\frac{3}{5}$ fr.

2. Für Güter, welche auf der Staatseisenbahn in die erste Klasse, und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{3}{5}$, bis Wien 35 $\frac{3}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{3}{5}$, bis Wien 30 $\frac{3}{5}$ fr.

3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 43 fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 34 fr.

4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 27 $\frac{3}{5}$, bis Wien 37 $\frac{3}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{3}{5}$, bis Wien 32 $\frac{3}{5}$ fr.!

5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 45 fr. vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 36 fr. C. M.

Sind die Güter in's Haus oder in die Zoll-ämter zu führen so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3 fr. in Wiener-Neustadt 2 fr. C. M. pr. Ztr. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistarife für den Frach-tentransport auf beiden Bahnen sind bei allen Sta-tionskassen der k. k. Staatseisenbahnen für 3 fr. pr. Exemplar zu haben.

4. Wien-Brucker-Eisenbahn.

Diese ist ein Seitenflügel der Wiener-Gloggni-zer-Eisenbahn und führt vom Wiener-Bahnhofe der-selben nach Bruck an der Leitha über folgende Sta-tionsplätze zu den beigesezten Preisen in C. M. Die Abfahrtsstunden der Personen-Trains sind von Wien: an Wochentagen früh 6 und Nachmittags 4 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Nachmittags und 7 Uhr Abends; von Bruck: an Wochentagen um 6 Uhr früh und $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittags an Sonn-

und Feiertage: um 10 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends.

Von	nach	Wagen-Klassen.			
		I.	II.	III.	IV.
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Wien	Simmering	— 20	— 15	— 10	— 10
"	Schwachat, Kledering	— 20	— 15	— 10	— 10
"	Kanzenndorf, Pellenndorf	— 28	— 21	— 14	— 10
"	Himberg	— 36	— 27	— 18	— 12
"	Gutenhof, Belm	— 44	— 33	— 22	— 14
"	Gramit-Neustiedl	— 52	— 39	— 26	— 16
"	Göppendorf	1 10	— 53	— 35	— 21
"	Erantmannsdorf	1 22	1 2	— 41	— 25
"	Wilsfleinsdorf	1 36	1 12	— 48	— 30
"	Bruck an der Leitha	1 50	1 23	— 55	— 33

Alle Gebühren sind stets vor der Fahrt bei der Anmeldung zu bezahlen. Die Taxe für die Omnibus nach und vor dem Bahnhofe ist dieselbe, wie bei der Gloggnitzer Bahn. Die Kassen werden 5 Minuten vor der Abfahrt, und alle Gepäcks-Expeditionen eine Viertelstunde vor derselben geschlossen. Reisende, welche Gepäck mit sich führen, haben sich $\frac{1}{2}$, die übrigen $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Abfahrtszeit in den Bahnhöfen einzufinden.

Auf dem Bahnhofe in Bruck wird die österr-eichische und ungarische Gränzzollamts-Manipulation unter einem vorgenommen.

5. Die Benedig-Mailänder-Eisenbahn.

Diese an 40 deutsche Meilen lange Eisenbahn ist in der Anlage; sie gründet sich ebenfalls auf einen Actienverein- und hat zum Zwecke, Mailand mit Be-nedig über Bergamo, Brescia, Mantua, Verona und Padua zu verbinden. Da diese sieben Städte mehr als den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung des lom-bardisch-venezianischen Königreiches in sich fassen, und Benedig seit 1829 ein Freihafen ist, so fällt die Wich-tigkeit dieser Bahn, wodurch Mailand auf 6 bis 7 Stunden nahe an Benedig gerückt wird, von selbst in die Augen.

Das Geschäftsbureau für Wien befindet sich am Hof Nr. 329, und die Directionen für die venezia-nische Section zu Benedig, für die lombardische zu Mailand.

Außer dieser Centralbahn sind zwei weitere Bah-nen in der Ausführung, eine von Mailand nach Como für den Schweizerhandel, und eine von Mailand zur

Sommerresidenz des Erzherzog Vicelönigs nach Monza. *)

5. Die ungarischen Eisenbahnen.

Auch in Ungarn hat der Impuls mächtig gewirkt, und es sind folgende Eisentahnen theils schon in Thätigkeit, theils noch in der Ausführung:

a) Die ungarische oder Pesther-Central-Bahn, mit einem Verwendungs-Kapital von 10 Millionen Gulden, wovon bereits ein großer Theil eingezahlt wurde, soll Pesth mit Arab, Großwardein und Debreczin verbinden, sich an die Nordbahn anschließen, und so die Kommunikation zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Mähren, Schlesien, Böhmen und Oesterreich erleichtern.

b) Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn, wodurch Preßburg mit Tyrnau, St. Georgen, Bösing und Modern verbunden wird. Diese Bahn ist bereits in der Anlage, gerieth aber in's Stocken, und nur ein Theil wird befahren.

Schlußbemerkungen. Da die Gmunden-Budweiser-Bahn, wenn sie fortbestehen soll, nothwendigerweise nach Prag verlängert werden muß; dann aber auch unendlich vortheilhaft sein wird, weil sie Prag und folglich auch Leipzig mit Linz und der Donau-Dampfschiffahrt, sowie mit den Salinen in Oberösterreich und durch die Nordbahn mit Polen verbindet; da ferner die projectirte Eisenbahn von Wien nach Triest nun doch zu Stande kommt, und endlich, da eine Staatsbahn von Wien nach Prag bereits besteht, und eine dritte in der Richtung nach Baiern im Projecte ist; so kann wohl schwerlich ein Staat in Europa oder Amerika ein riesenhafteres und zu

*) Außer dieser Centralbahn, von welcher bis jetzt folgende Strecken dem Verkehr eröffnet sind:

Von Mailand nach Treviglio . . .	31 Kilometer.
" Padua zur Brücke von Venedig . . .	33 "
" Padua nach Vicenza . . .	30 "
Der großen Venezianischen Brücke über die Lagunen . . .	3 1/2 "

7 1/2 Kilometer betragen eine geographische Meile) besteht auch eine von Mailand nach dem Städtchen Monza, der Sommerresidenz des Erzherzogs Vicelönigs, mit einem prachtvollen Schlosse und einem ausgedehnten Parke, 13 Kilometer lang, die erste und älteste italienische Eisenbahn; ferner ist eine weitere Bahn von Mailand nach Como für den Schweizerhandel sehr wichtig, im Projecte

gleich den Völkern segensbringenderes Eisenbahnsystem aufweisen, als das Kaiserthum Oesterreich.

II. Die Dampfschiff-Fahrten auf der Donau, der Save und Kulpa, der Elbe, dem Traunsee und dem adriatischen Meere.

Für die Gegenwart eine der wichtigsten aller Kommunikations-Anstalten, die in Oesterreich zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs errichtet worden sind, ist unstreitig die Dampfschiffahrt, welche einerseits durch die Donau stromaufwärts Oesterreich mit Baiern und Württemberg, und abwärts mit Ungarn und der Türkei, anderseits auf dem adriatischen Meere mit allen levantinischen und jonischen Häfen, so wie mit Griechenland in Verbindung bringt.

Es bestehen zu diesem Zwecke folgende Vereine:

A. Oesterreichische k. k. aussch. privil. Erste Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf der Donau bis in die Meere der Levante.

Zwischen Linz, Wien, Pesth, Semlin, Galas, Varua, Constantinopel, Trapezunt, Salonich, Smirna, Rhodus und der syrischen Küste in Verbindung mit den bairisch-württembergischen Donau-Dampfschiffen und den russischen Dampfbooten auf dem schwarzen Meere.

Diese Anstalt gründet sich auf ein ausschließendes Privilegium und beruht auf einem Vereine von 200 Actionären. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien; die Haupt-Direction und das Central-Gesellschaftsbureau befindet sich am Bauernmarke im Vellgardehof Nr. 582.

Die Verbindung mit allen Häfen und Stationsplätzen, welche die Dampfschiffe auf ihren Fahrten berühren, werden durch 51 Bureaus und Agentenschaften, die den vorzüglichsten Handlungshäusern übertragen sind, unterhalten.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig 13 Flussschiffe von mehr als 1200 Pferdekraft, und 7 Seeschiffe von 774 Pferdekraft.

Abfahrtszeiten der Fluß- und Seeschiffe.

Die Fahrten beginnen in der Regel im Februar und enden im November jeden Jahres. In den Mo-

naten Mai bis October unterhält die Gesellschaft auch ein Dampfboot auf dem Traunsee, und bringt dadurch Salzburg, Ischl, Gmunden, Linz und Wien in Verbindung. Außerdem sind Fahrten bestimmt: Bairisch-würtembergische Dampfschiffe: von Regensburg nach Linz, und von Linz nach Regensburg, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Österreichische Dampfschiffe.

Von Linz nach Wien, und von Wien nach Linz, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Presburg, und von Presburg nach Pesth, dann zurück von Pesth nach Presburg und Wien, jeden Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Presburg und Pesth und von Pesth nach Presburg und Wien, jede Woche eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Semlin und Drenkowa, und

von Drenkowa nach Pesth und Gönyö, alle 3 Wochen eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Constantinopel, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über Galacz und die Donau-Mündung, das andere Mal über Czerna-Boda und Kustendje.

Von Constantinopel nach Pesth, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über die Donau-Ündungen und Galacz, das andere Mal über Kustendje und Czerna-Boda.

Von Constantinopel nach Trapezunt jeden Freitag um 1 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Smyrna jeden Dienstag um 4 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Salonich am 10., 20. und 30. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags, die Wintermonate ausgenommen.

Personen-Gebühren in Conventions-Münze.

Von	nach	Abwärtsfahrt.				Aufwärtsfahrt.			
		I. Pl.		II. Pl.		I. Pl.		II. Pl.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linz	Wien und von Wien nach Linz	8	—	5	20	6	—	4	—
Wien	Presburg und von Presburg nach Wien	2	40	1	50	2	—	1	30
"	Pesth und von Pesth nach Wien	9	—	6	—	7	30	5	—
"	Semlin oder Panscowa und von Semlin, Panscowa nach Wien	20	—	13	20	17	30	11	50
"	Drenkowa und von da nach Wien	26	20	17	35	21	30	14	20
"	Widdin Kalafat und von da nach Wien	34	—	22	40	29	30	19	40
"	Rusgut oder Giurgevo und von da nach Wien	44	—	29	20	39	30	26	20
"	Galacz und Braila, oder von da nach Wien	54	—	36	—	49	30	33	—
"	Konstantinopel und zurück	94	—	66	—	89	30	63	—

Anm. Jeder Passagier hat 50 Pf. W. G. Gepäck frei, auf Reisen von Wien oder Pesth nach Constantinopel aber 100 Pf. — Kinder unter 10 Jahren zahlen nur die Hälfte der Personengebühr.

Kranke Personen können nicht aufgenommen werden. Für eine anständige und billige Verpflegung mittels eigener Restaurateurs ist auf allen Dampfschiffen vorzügliche Sorge getragen. Auf allen ersten Plätzen der zwischen Pesth und Konstantinopel fahrenden Schiffe befinden sich nummerirte Schlafstellen mit

Matrazen, Kopfkissen und Decken, von denen, so lange ihre Anzahl zureicht, jedem Reisenden eine Nummer für die ganze Reisedauer zugewiesen wird.

Auch sind abgesonderte Cabanen gegen eine mäßige Preiserhöhung vorhanden. Für Hunde muß eine besondere Gebühr gezahlt werden.

Frachten-Tarif in Conventions-Münze.

Reise-Route zwischen	Cabinen		Gepäck Ueberge- wicht pr. Pfd.		Waaren pr. Zentner		Embalirte Wagen ohne Gepäck		Reise- Wägen		Pferde		Hunde		Pianoforte																	
	Abw. Aufw.		Abw. Aufw.		Abw. Aufw.		Abw. Aufw.		Abw. Aufw.		Abw. Aufw.		Abw. Aufw.		Abw. Aufw.																	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.														
Lin. u. Wien	6	—	15	—	2	—	2	—	50	—	50	20	—	15	—	20	—	20	—	15	—	15	—	1	30	1	30	12	—	12	—	
Wien und Pesth	12	—	25	—	2	—	2	—	54	—	54	18	—	20	—	18	—	28	—	25	—	25	—	2	—	2	—	12	—	12	—	
Wien und Semlin	30	—	45	—	3	—	3	—	1 40	—	1 40	46	—	46	—	46	—	46	—	40	—	40	—	3	—	3	—	18	—	18	—	
Wien und Giurgevo	70	—	90	—	4	—	4	—	2 30	—	2 30	70	—	70	—	70	—	70	—	70	—	70	—	6	—	6	—	25	—	25	—	
Wien und Galacz	100	—	100	—	4	—	4	—	2 40	—	2 40	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	6	—	6	—	30	—	30	—	
Wien u. Kon- stantinopel	—	—	—	—	4	—	4	—	3	—	3	—	120	—	120	—	120	—	120	—	100	—	100	—	8	—	8	—	45	—	45	—
Wien und Prestburg	6	—	10	—	1	—	1	—	24	—	24	10	—	8	—	8	—	6	—	8	—	8	—	1	—	1	—	6	—	—	—	

An m. Passagiere, die mit Wägen und Pferden reisen, genießen eine Ermäßigung der halben Fracht auf die Pferde, Wägen in Begleitung von mindestens 4 Personen; ferner Wägen, welche sich die Passagiere mit dem Remorqueur nachsenden lassen, und zweirädrige Wägen zahlen nur $\frac{2}{3}$ des Tarifspriees. Für Reisewägen von ungewöhnlicher Größe wird $\frac{1}{2}$ des Tarifspriees mehr berechnet.

Alle Waaren mit Ausnahme der folgenden, haben die in oben stehendem Frachttarife verzeichneten Gebühren zu entrichten; doppelte Fracht bezahlen: Rosenöl, Bluteigel, Seide, und alle Colli über 400 Pfd., die weiter als Orsowa gehen, und

über 600 Pfd., die im Inlande bleiben, doch nur von dem Mehrgewichte. Dreifache Fracht zahlen; Bruchsilber, Gold, Silber, schwere und reiche Stoffe, Bernstein, Bäume und Pflanzen, Möbeln, Nürnberger-Galanterie- und Puzwaaren, so wie alle sonstigen umfangreichen Colli, ohne Unterschied des Inhaltes.

Einzelne Colli oder Packets von 1 bis 25 Pfd. zahlen die Hälfte, von 25 bis 50 Pfd. zwei Dritteltheile, und von 50 Pfd. an den ganzen Frachtbetrag eines Zentners.

Zwischen Wien und Pesth zahlen Landesprodukte von Ungarn, unedle Metalle und schwere Artikel von

unbedeutendem Werthe nur 48 kr. pr. Ztr. Schaf- oder Baumwolle 1 fl. 6 kr. pr. Ztr. Diejenigen Artikel, welche der Gefahr oder Unannehmlichkeit wegen von den Passagier-Schiffen ausgeschlossen sind, werden vom Remorqueur aufgenommen. Scheidewasser, Bitriolöl und feuergefährliche Gegenstände nimmt derselbe, jedoch nur einmal des Monats in Schlepp. Schieß- und Knallpulver, Glas und ungelöschter Kalk werden aber in keiner Art angenommen.

Jede Sendung muß mit einem geregelten Frachtbriefe, wozu die Blankets in den Bureaus und Agentien unentgeltlich ausgegeben werden, versehen sein, und Frachtbriefe, welche nicht an bekannte Häuser adressirt sind, haben die genaue Angabe des Charakters und Wohnortes des Adressaten zu enthalten.

Alle Colli werden nur in bester Beschaffenheit übernommen. Die Kisten müssen ohne Ausnahme gut bereift, und Colli, welche weiter als Orsowa zu gehen haben, mit Wachstuch überzogen sein.

Die Gesellschaft befördert die Waaren auf's Schnellste, und hastet, ohne eine bestimmte Lieferzeit, für die richtige Ablieferung, mit Ausnahme jedoch aller Schäden und Verluste, welche durch Auffahren, Brand, Schiffbruch und Casus fortuitus entstehen. Beschädigungen jeder Art gehören in das Bereich der Affekuranz.

Die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft befährt seit dem Jahre 1845 mit 2 Dampfschiffen (Karl und Hermine) die Theiß.

B. Dampfschiff-Fahrt des k. k. privil. österreichischen Lloyd in Triest.

Das Central-Bureau befindet sich zu Triest, außerdem bestehen Agenten in Ancona, Corfu, Patras, Suda, Pyräus oder Athen, Syra, Smirna, den Dardanellen, Constantinopel und Alexandrien.

Der regelmäßige Dienst der Dampfschiffe des Lloyd besteht in den Fahrten nach und von den genannten Städten und Inseln. Auch bestehen regelmäßige Fahrten zwischen Triest und Venedig täglich, zwischen Triest und Ancona, und zwischen Triest und Dalmatien.

Die Anstalt übernimmt Passagiere (Reisende), Briefe, Gold, Prätiösen, Edelsteine und alle andern Waaren zur Besorgung.

Die Gebühren für Personen und Frachten, so wie die Abfahrtszeiten und Bedingungen werden stets öffentlich bekannt gemacht, und sind, so wie jede gewünschte Auskunft, in den Bureaus und bei den Agenten der Gesellschaft zu erhalten.

Passagier-Preis-Tarif für die Fahrten mit Lloyd Dampfschiffen.

	I. Kl. fl. kr.	II. Kl. fl. kr.	III. Kl. fl. kr.
Von Triest nach Venedig	7 —	5 —	4 —
" " " Pola	4 30	3 —	1 30
" " " Fiume	5 —	3 30	1 45
" " " Zara	14 —	9 20	4 40
" " " Spalato	18 —	12 —	6 —
" " " Ragusa	24 —	16 —	8 —
" " " Cattaro	26 —	17 20	8 40
" Pola nach Fiume	2 40	1 40	— 50
" Zara " Spalato	6 —	4 —	2 —
" " " Ragusa	12 —	8 —	4 —
" " " Cattaro	14 —	9 20	4 40
" Spalato nach Ragusa	7 —	3 40	2 20
" " " Cattaro	9 —	6 —	3 —
" Ragusa nach Cattaro	3 —	2 —	1 —
" Triest nach Ancona	45 —	10 —	8 —
" " " Corfu	50 —	40 —	30 —
" " " Patras	65 —	50 —	34 —
" " " Athen	80 —	60 —	40 —
" " " Syra	85 —	63 —	42 —
" " " Salonych	90 —	70 —	45 —
" " " Konstant.	100 —	75 —	50 —

C. K. K. priv. Elbe-Dampfschiff-Fahrt zwischen Prag und Dresden.

Eine der neuesten Einrichtungen. Das Bureau befindet sich zu Prag am Graben. In Prag werden die Reisekarten im Bureau, an den Zwischenorten aber auf dem Schiffe gelöst. Die Abfahrtszeiten sind:

Von Prag um 4 Uhr, von Dberzistwy um 7 und von Dresden um 5 Uhr Früh.

Ankunft: abwärts, in Dresden um 6 bis 7 Uhr Abend; aufwärts: in Prag den zweiten Tag Mittags von 12 bis 1 Uhr. Fahrpreise in C. M. mit 40 Pfund Freigezüge.

	I. Maß	II. Maß
Von Prag nach Dresden	9 fl.	6 fl. — kr.
" Dberzistwy nach Dresden	8 "	5 " 20 "
" Dresden nach Prag	7 "	5 " — "
" " " Dberzistwy	5 "	4 " 21 "

Zwischenstationen: Raudniß, Leitmeriß, Robeß, Auffiß, Teitschen, Niedergrund, Herrnskretsch, Schandau, Königsstein, Rathen und Pirna.

Wenn der Wasserstand der Moldau es nicht erlaubt, Prag zu erreichen, so ist die Kommunikation zwischen Prag und Dberzistwy durch Stellwägen und Separat-Kaleschen hergestellt.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. —
Extra-Gewichtsgebühr von Prag nach Dresden oder
zurück ist 2 fr. C. M. pr. Pfund.

D. Traunsee-Dampfschiff-Fahrt in Ober- Oesterreich.

Von Gmunden nach Ebensee fährt das Dampf-
schiff täglich viermal, nämlich: um 7 und 11 Uhr
Vormittags und um 2½ und 5 Uhr Nachmittags,
1. Platz 40 fr., 2. Platz 20 fr.

E. Dampfschiff-Fahrt auf den Flüssen Save und Kulpa.

Die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf
den Flüssen Save und Kulpa haben im Monat Sep-
tember 1844 mit 1 Dampfschiff Floridsdorf begon-
nen und sind dergestalt geordnet, daß dieselben bis
auf weitere Bestimmungen monatlich 2 Mal, und
zwar so viel wie möglich immer am 1. und 15.
jeden Monats von Sissek nach Semlin, und am 6.
und 21. von Semlin nach Sissek statt finden.

Bureau und Agentien sind: In Sissek im Bureau
der Gesellschaft, Jassenovac, Alt-Gradiška, Brood,
Kupanje, Mitroviz, Klenaf, Semlin, Pancefova.

Tarif für Kajüten-, Cabanen- und Verdeck-Passagiere, Wagen und Pferde.

	Kajüte	Zeit in der Kajüte	Privat-Cab. mit 2 Betten	Privat Cab. mit 1 Bett	Verdeck	Wagen	Pferde
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Von Sissek nach Jassenovac	2 30	2 30	7 30	5 —	1 40	5 20	4 10
" " " Alt-Gradiška	3 40	2 30	7 30	5 —	2 30	7 30	6 10
" " " Brood . . .	6 10	2 30	7 30	5 —	4 10	12 20	10 10
" " " Kupanje . . .	8 30	5 —	15 —	10 —	5 40	17 —	14 10
" " " Mitroviz . . .	11 40	5 —	15 —	10 —	7 50	23 20	19 20
" " " Klenaf . . .	12 30	5 —	15 —	10 —	8 20	25 —	20 20
" " " Semlin . . .	15 —	5 —	15 —	10 —	10 —	30 —	25 —

Tarif für Kaufmanns-Güter.

Von Sissek nach Jassenovac 15 fr., von Jasse-
novac nach Alt-Gradiška 5 fr., von Alt-Gradiška
nach Brood 8 fr., von Brod nach Kupanje 8 fr.,
von Kupanje nach Mitroviz 8 fr., von Mitroviz
nach Klenaf 5 fr., von Klenaf nach Semlin 10 fr.

Von Semlin nach Klenaf 12 fr., von Klenaf nach
Mitroviz 5 fr., von Mitroviz nach Kupanje 11 fr., von
Kupanje nach Brood 12 fr., von Brood nach Alt-Gradiška
12 fr., von Alt-Gradiška nach Jassenovac 10 fr.
von Jassenovac nach Sissek 16 fr.

Bothen-Einfuhr.

Von Baden, in der Kärntnerstraße beim Erzher-
zog Karl Nr. 968.
" Guntramsdorf, im Matschalerhof Nr. 1091.
" Korneuburg, am Bauernmarke, Dienstags
und Freitags in der Seidenhandlung zu
treffen.
" Krems, bei der heiligen Dreifaltigkeit am
Rienmarkt Nr. 497.

Von Mistelbach, in der Leopoldstadt zum Widder
Nr. 170.
" Mödling, am neuen Markt, zum Schwan,
Nr. 1045.
" Neulengbach, zu Mariahilf beim goldenen
Kreuz.
" Perchtoldsdorf, im Matschalerhof Nr. 1091.
" Preßburg, am hohen Markte, im Moseri-
schen Hause Nr. 445.

Bevölkerung der größten europäischen Städte.

London	2,000,000	Lissabon	250,000	Birmingham	160,000	Wien	120,000
Paris	1,000,000	Manchester	250,000	Rom	152,000	Kopenhagen	120,000
Konstantinopel	598,000	Amsterdam	220,000	Warschau	150,000	Brüssel	120,000
Petersburg	500,000	Glasgow	220,000	Lyon	150,000	Marseille	120,000
Wien	400,000	Liverpool	200,000	Edinburg	150,000	Saliffar	110,000
Neapel	400,000	Venedig	190,000	Hamburg	130,000	York	108,000
Moskau	400,000	Palermo	171,000	Barcelona	130,000	Bristol	104,000
Berlin	300,000	Mailand	170,000	Leeds	124,000	München	100,000
Dublin	250,000	Madrid	260,000	Turin	122,000	Abrianopel	100,000

III. Abschnitt. Das Stämpelwesen,

oder:

Kurze Belehrung über die Anwendung der Stämpel-Vorschriften, mit einem alphabetischen Stämpel-Rathgeber.

Das neue Stämpel- und Lagesetz vom 27. Jänner 1840 ist in sämmtlichen k. k. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, wirksam. Gegenstände, welche der Stämpelpflicht unterliegen, sind: Urkunden, Schriften über gerichtliche Akte sowohl in als außer Streitsachen, und über sämmtliche Akte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. St. u. L. G. S. 5.

Der oberste Grundsatz für die Stämpelpflichtigkeit ist; daß jede Urkunde oder Schrift, welche die Bestimmung hat, eine eingegangene Verbindlichkeit, oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise dienen, dem Stämpel unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich durch das Gesetz davon ausgenommen ist. S. 6. Diesem nach unterliegen Verträge, Reversé, Zeugnisse, Quittungen, Bittschriften, Erklärungen u. dgl. der Stämpelpflicht.

Der Stämpel richtet sich entweder nach dem Gelbbetrage oder nach der Eigenschaft der Urkunde; bei Eingaben insbesondere auch nach der Eigenschaft des Gerichtes oder der Behörde, an welche die Eingabe gestellt ist.

Kommen in einer Urkunde mehrere einzelne Gelbbeträge vor, so richtet sich der Stämpel nach dem Totalbetrage. Lautet die Urkunde auf eine andere Valuta als auf Conv.-Münze, so muß diese Valuta auf Conv.-Münze berechnet und darnach der Stämpel bestimmt werden, S. 15.

Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift ist dicht unter das Stämpelzeichen zu schreiben, und auf einem Stämpel dürfen nicht mehrere Urkunden geschrieben werden, also nicht eine Quittung oder Cession gleich auf den Schuldschein. S. 94 und 95.

Eine bereits vollständig ausgefertigte, d. h. unterschriebene Urkunde kann nur dann nachgestämpelt werden, wenn sie noch am Ausstellungstage zur Stämpelung gebracht wird; später ist der Aussteller schon straffällig.

Verdorbenes Stämpelpapier kann gegen neue Stämpelbögen nur dann ausgewechselt werden, wenn die darauf befindliche Urkunde oder Schrift noch nicht vollständig ausgefertigt ist, d. h. wenn die Unterschrift noch fehlt. Man bringt dann einen unbeschriebenen reinen Bogen weißen Papiers mit in's Stämpelamt, und erhält gegen den verdorbenen Stämpel einen neuen von gleichem Betrage. Doch darf der verdorbene Stämpelbogen nicht beschmutzt oder mit Tinte übergossen sein.

Die Stämpelstrafen steigen vom zweifachen bis zum fünf- und sechsfachen des Betrages, um welchen der verwendete Stämpel zu gering war, in anderen Fällen werden sie mit 2 bis 50 fl. bemessen, und wieder in anderen betragen sie die Hälfte bis zum Doppelten der Statt gefundenen Verkürzung. In diese Strafe verfallen der Aussteller der Urkunde oder Schrift und der Empfänger, welcher sie annimmt.

Stempel-Tabelle,

mit Beziehung auf die Paragraphe des Stempel-Patents.

A. Urkunden-Stempel.		Urkunden.		St.-Gebühr.	
		Conv. Mz.		fl.	Fr.
1.	Für Beträge bis 20 Gulden	—	3		
2.	" " über 20 bis 50 Gulden	—	6		
3.	" " " 50 — 125 "	—	15		
4.	" " " 125 — 250 "	—	30		
5.	" " " 250 — 500 "	1	—		
6.	" " " 500 — 1000 "	2	—		
7.	" " " 1000 — 2000 "	4	—		
8.	" " " 2000 — 3000 "	6	—		
9.	" " " 3000 — 4000 "	8	—		
10.	" " " 4000 — 6000 "	12	—		
11.	" " " 6000 — 8000 "	16	—		
12.	" " " 8000 Gulden und bis zum größten Betrage	20	—		

Bestehen solche Urkunden aus mehreren Bogen, so unterliegt nur der erste Bogen dem Klassenstempel nach der Größe des Betrages, die Einlagsbogen dem Stempel von 10 fr., oder wenn schon der erste Bogen einen geringeren Stempel hat, demselben geringen Stempel. Zur Bemessung des Klassenstempels dient der in K. Mz. angegebene oder auf diese Währung reduzierte Geldbetrag.

Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. K. Mz. sind stempelfrei (§. 81, 123.), doch unterliegen zufolge Hoff. Dek. vom 22. März 1841, S. 1088, Quittungen über Provisionen und Löhnungen auch dann dem Klassenstempel, wenn die wöchentliche Gebühr nicht 2 fl. beträgt.

2 Andere stempelpflichtige Urkunden.

Urkunden.	St.-Gebühr	
	fl.	Fr.
Abonnementscheine, wenn darin ein Geldempfang bestätigt wird, nach dem Betrage (§. 81.)	—	10
Absolutorien über gelegte Rechnungen und Rechnungs-Agnosirungen (§. 22.)	—	15
Absolutorien über zurückgelegte Studien (§. 21.)	—	30
Adoptions-Urkunden, in welchen keine Leistungen in Geld oder Geldwerth bezeugen werden (§. 17.)	—	30
Anbote, Offerten zu Lieferungen, u. s. w. Stempel (6, 10, 15 fr.), wie Gesuche nach der Eigenschaft der Behörde, bei der sie eingebracht werden (§. 69, 70.)	—	30
Anstellungsdekrete ohne Geldbetrag (§. 17.) sonst nach dem Betrage.	—	30
Anweisungen auf Geldbeträge, nach dem Betrage (§. 14.)	—	30
ohne Geldbeträge (§. 17.)	—	10
Aufkündigung, außergerichtliche Schriftliche (§. 23.)	—	30
Aussandung f. Erklärung.	—	15
Ausspruch des Schiedsrichters (§. 20.)	—	10
Ausweis der Handelsleute (§. 19.)	—	10
Baurisse und Pläne als Urkunden (§. 23.)	—	6
als Beilagen	—	6
Befunde in amtlichen Angelegenheiten wie Gesuche nach der Eigenschaft der Behörde (6, 10, 15 fr.)	—	30
Befund als eigene Urkunde, ohne Angabe eines Wertes (§. 21.)	—	30
Beilagen judiciale oder politische (§. 30, 42, 53, 64, 72)	—	6
Bekanntnis über das Vermögen	—	40
bei Güterabtretungen (§. 23.)	—	40
an Eidesstatt (§. 23.)	—	10

Urkunden.	St.-Gebühr.	
	fl.	Fr.
Beschreibung der Grenzen zwischen Privaten (§. 23)	—	10
Beschwerden in amtlichen Angelegenheiten gegen Entscheidungen und Verfügungen öffentlicher Behörden ic. bei einer höhern Behörde (§. 70.)	—	30
Bestätigung ohne Geldbetrag (§. 23.)	—	10
Bilanzen der Handelsleute (§. 23.)	—	10
Briefe f. Urkunden.	—	—
Briefe der Handelsleute, erst bei gerichtlichem Gebrauche stempelpflichtig.	—	—
Bücher der Handelsleute ic. (§. 23.) jeder Bogen	—	10
Bürgerrechts-Dekrete (§. 2.)	—	30
Bürgerkasten f. Urkunden.	—	—
Cessionen f. Urkunden.	—	—
Compromisse auf den Schiedsrichter (§. 23.)	—	10
Conti der Handelsleute, Gewerbsleute, Fabrikanten, welche sie sich über gegenseitige Schuldigkeit und Guthaben ausstellen (§. 19.)	—	10
Contract f. Urkunden.	—	—
Creditive (§. 21.)	—	30
Dekrete über bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte	—	30
Dienstkonsekte für Untertanen statt eines Passes (§. 78.)	—	6
Diplome (§. 21.)	—	30
Eingaben f. Gesuche.	—	—
Einlagsstempel von Urkunden (§. 16.)	—	10
Einlagsstempel von Urkunden, deren ursprünglicher Stempel nicht 10 fr., derselbe Stempel der Urkunde (§. 16.)	—	—
Empfangsbestätigungen über Apprehendenten-Antheile nach der Größe des Betrages (§. 9.)	—	—
Empfangscheine über andere Empfänge als Geldbeträge, wenn sie nicht stempelfrei sind (§. 23.)	—	10
Erklärungen, wenn sie keine bestimmte Geldsumme enthalten (§. 17.)	—	30
Erklärung oder Ablassung von der Hypothek oder Bewilligung zur Einverleibung einer Urkunde (§. 22.)	—	15
Erlaubnisscheine der Pfarrer für Brautleute zur Trauung in einer andern Pfarre (§. 21.)	—	30
Erledigung über einen fruchtlos versuchten Vergleich zwischen Untertanen (§. 21. Nr. 4.)	—	3
Genehmigung eines Vaters oder Vormandes der Verehelichung eines Minderjährigen (§. 21.)	—	30
Gesuche oder Eingaben, politische, an den Landesfürsten, an einen Hofstab, ein Hofamt, an eine Ritterordenskanzlei, an eine Hofstelle, Hofbuchhaltung oder deren Vorsteher (§. 69. Nr. 0.)	—	15
Gesuche an das Subernium, General-Kommando, Cameral-Gefällen-Verwaltung, Staatsbuchhaltung, Bischof, Consistorium, Magistrat der Provinzialhauptstadt oder den Vorsteher dieser Behörden, Berggericht (§. 69. Nr. 2.)	—	10
Gesuche an das Kreisamt, die Bezirksverwaltung, Ortsbehörde, das Regiments- oder Corps-Commando oder deren Vorsteher, das Wechselgericht, Berggericht (§. 68. Nr. 3.)	—	6
Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, Auszeichnungen (§. 70.)	—	30
Gesuche um Ehen-Urlaub oder um Beilehnung (§. 69, 93.)	—	10
Gesuche oder Eingaben um Zulassung zur Geschäfts-Praxis oder um Anstellung bei öffentlichen Behörden (§. 70.)	—	30

Urkunden.	St.-Gebühr.		Urkunden.	St.-Gebühr.	
	fl.	Fr.		fl.	Fr.
Gesuche um Zulassung zu Richteramt, Auskultanten, Advokaten, Agenten, Notariats, Senfalen, Waarenbeschauers, politischen, berggerichtlichen oder was immer für Prüfungen (§. 70.)	—	30	Urkunden, welcher Art immer, in denen ein Geldbetrag entweder ausdrücklich angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen dem Stempel nach dem Geldebetrage, sie mögen Erwerbungs- oder Verzicht- oder Uebertragungs-Urkunden sein. (§. 6, 7, 8, 9.)	—	—
Gesuche um Berechtigung und Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe (§. 70.)	—	30	Urkunden, welche mehre einzelne Geldebeträge zum Gegenstande haben, unterliegen dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Beträge (§. 10.)	—	—
Gesuche um Ertheilung eines Hauspassees oder einer Verkaufs-Licenz (§. 70.)	—	30	Urkunden auf mehre wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren, bedungene Zahlungen haben den Stempel nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldebeträge. (§. 10.)	—	—
Gesuche um Verleihung der Staatsbürgerschaft oder Auswanderungsbewilligung (§. 70.)	—	30	Urkunden über Zahlungen, deren Dauer auf 10 oder mehr als 10 Jahre bedungen ist, haben den Stempel nach dem 10fachen jährlichen Betrage (§. 11.)	—	—
Gesuche um Ehedispensen (§. 70.)	—	30	Urkunden, welche Leistungen zum Gegenstande haben, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, unterliegen dem Stempel nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 13.)	—	—
Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideikommisses (§. 70.)	—	30	Urkunden über immerwährende Leistungen unterliegen dem Stempel nach dem 20fachen jährlichen Betrage (§. 12.)	—	—
Gesuche (Gnaden), um Milderung oder Nachsicht von Strafen wegen Gefällsübertretungen (§. 70.)	—	30	Urkunden über Leistungen auf eine unbestimmte Zeit unterliegen dem Stempel nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 12.)	—	—
Gesuche um das Bürgerrecht (§. 70.)	—	10	Urkunden über Erwerbungen von Eigenthums- oder andern dinglichen oder persönlichen Rechten auf eine Sache oder Leistung, über Verzichtleistungen auf derlei Rechte oder Sachen, wenn der Geldebetrag weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen pr. Bogen dem Stempel von (§. 17.)	—	30
Grenzbeschreibungen zwischen Privaten (§. 23.)	—	10	Urkunden, öffentliche oder private, über persönliche Eigenschaften, Thatfachen oder Umstände an Jemand ausgestellt, um demselben im Verhältniß zu dritten Personen als Beweis zu dienen (§. 21.)	—	30
Güter-Verzeichnisse für Heirathsverträge ic. absondert abgefaßt (§. 23.)	—	10	Urkunden, alle anderer Art (§. 23.)	—	10
Immatriculationsscheine der Universitäten an Studierende (§. 21.)	—	30	Urkunden, erneuerte, und Duplicate unterliegen dem Stempel der ersten Urkunde (§. 6, 24.)	—	—
Incorporationscheine (§. 21.)	—	30	Urkunden über Cessionen, gegen ein Entgelt ausgestellt, das geringer ist, als die abgetretene Forderung, unterliegen dem Stempel nach dem Entgelte (§. 18.)	—	—
Inventarien, von Privat-Personen als Anhänge zu absondert abgeschlossenen Vertragsurkunden abgefaßt (§. 23.)	—	10	Verkündigungsscheine für Brautleute (§. 21. Nr. 1.) Vertrag s. Urkunden.	—	15
Lebigscheine (§. 21.)	—	30	Verzeichniß s. Güterverzeichnisse.	—	—
Legalisirungs-Gesuch-Protokoll-Stempel (§. 50. Nr. 3, 51, 62, 70.)	—	30	Visum repertum s. Befund, Zeugniß.	—	30
Lehrbriefe (§. 21.)	—	30	Vollmacht (§. 17, 21.)	—	30
Meisterbriefe der Zünfte (§. 21.)	—	30	Wanderbücher (§. 21, 77.)	—	6
Pässe und Passirscheine von der Hof- oder Landesstelle (§. 77. Nr. 1.)	2	—	Wechsel bis zum Betrage von 100 fl.	—	15
Pässe vom Kreisamte oder der Polizei-Direktion (§. 77. Nr. 2.)	1	—	bis 1000 „ } (§. 19.)	—	30
Pässe vom Magistrats oder der Ortsobrigkeit (§. 77. Nr. 3.)	—	30	bis 2000 „ } (darüber)	1	—
Pässe für Diensthöten, Lehrlingen, Tagelöhner ic. (§. 78.)	—	6	Wechselproteste (§. 21.)	—	30
Pässe zur Ein-, Aus-, Durchfuhr von Waaren und Gütern.	2	—	Widmungs-Urkunden über Heiraths-Kauttionen der Militäroffiziere unterliegen dem Urkunden-Stempel nach dem Kapitale, nicht nach den Interessen (§. 7, 10 bis 15).	—	—
Von der Hof- oder Landesstelle (§. 77. Nr. 1.)	—	—	Zeugnisse für Gesellen, Diensthöten, Lehrlingen, Tagelöhner über moralisches Verhältniß (§. 21. Nr. 2.)	—	6
Vom Kreisamte oder der Polizei-Direktion (§. 77. Nr. 2.)	1	—	Zeugnisse i. e. Schul- und Studien-Zeugnisse über einen Semester oder ein Jahr (§. 21. Nr. 2.)	—	6
Vom Magistrats oder der Ortsobrigkeit (§. 77. Nr. 3.)	—	30	Zeugnisse i. e. Fakultäts-Abfolutionen (§. 21.)	—	30
Pässe zum Hausirhandel vom Kreisamte (§. 77. Nr. 3.)	1	—	Zeugnisse von welcher Art, von wem immer (§. 21.)	—	30
Pässe zum Hausirhandel von der Ortsobrigkeit (§. 77. Nr. 3.)	—	30			
Protokolle, die Stelle von Urkunden vertretend, haben den Stempel der Urkunde oder Eingabe (§. 73.)	—	—			
Quittungen s. Urkunden.	—	—			
Quittungen über Löhnungen unterliegen dem Werthstempel auch dann, wenn die wöchentliche Gebühr nicht 2 fl. beträgt.	—	—			
Recepissen s. Urkunden.	—	—			
Rechtsanweisungen vom Wirtschaftsamte oder Kreisamte aus Anlaß des fruchtlosen Versuches einer gütlichen Ausgleichung (§. 21.)	—	3			
Recurse in Disciplinarstraf-Angelegenheiten	—	30			
Recurse und Vorstellungen gegen Entscheidungen einer untergeordneten bei einer höhern Behörde, gegen Verfügungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten (§. 70. Nr. 9.)	—	30			
Scheidbriefe der Juden ohne Bestimmung über das Vermögen (§. 23.)	—	10			
Schlusszettel der Senfalen (§. 21. Nr. 3.)	—	6			
Tauf- } Scheine (§. 21. Nr. 1.)	—	15			
Todten- } Trauungs- }	—	—			
Uebersetzungen der Urkunden und Schriften von fremden Dolmetschern (§. 76.)	—	30			

B Stempelpflichtige Eingaben und Akten in und außer Streitfachen.

	r.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Abschriften in und außer Streitfachen, und zwar: einfache gerichtliche für die Parteien (§. 30, 42, 53, 64, 72)	—	15	—	15	—	6	—	6
vidimirte, von den Parteien selbst besorgt und der Vidimirung unterzogen (§. 32, 44, 53, 64)	—	15	—	15	—	15	—	15
vidimirte gerichtliche (§. 34, 44, 53, 64)	—	30	—	30	—	15	—	15
Abschriften im Politischen:								
einfache, ämtliche, für Private (§. 75)	—	15	—	15	—	15	—	15
vidimirte, von den Parteien besorgt und der ämtlichen Vidimirung unterzogen (§. 74)	—	15	—	15	—	15	—	15
vidimirte, ämtliche, für Parteien (§. 76)	—	30	—	30	—	30	—	30
Abschriften der Rubriken der Eingaben (§. 29, 41, 52, 63)	—	6	—	6	—	6	—	6
(In ämtlichen, nicht gerichtlichen Angelegenheiten erhalten sie den Stempel der Eingabe.)	—	30	—	30	—	30	—	30
Aboptionsbefähigungsgesuch (§. 70 Nr. 7)	—	45	—	30	—	15	—	15
Amortisationsgesuch (§. 27, 31, 40, 50)	—	15	—	10	—	6	—	6
Antretung, Eides-, Beweis-, Erbschafts- (Eingabe) (§. 26, 31, 40, 41)								
Appellations-Anmeldung mit oder ohne Beschwerde:								
1) gegen ein Endurtheil über ein ordentliches Begehren in der Hauptsache (§. 38, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—	6	—	3	—
2) gegen ein Urtheil auf Beschwörung von Zeugnissen (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—	2	—	1	—
3) gegen ein Urtheil auf den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—	2	—	1	—
4) gegen ein Urtheil: a) über die Rechtfertigung des Ausbleibens; — b) über den Klagerück- erlag; — c) über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei; — d) über die Einwendung des ungeschützten Gerichtsstandes; — e) über die Befreiung von Neuerungen; — f) über die Frage, ob die Vertretung statt haben; — g) über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforde- rungsklage; — h) über die Richtigkeit einer Forderung eines bei dem Concurs sich meldenden Gläubigers; — i) über eine Vorrechtssache; — k) über die Einsetzung des den vorigen Stand; — l) über die Befreiung; — m) über die Aufkündigung des Pachtes oder der Miete bei der Frage, ob diese abgelaufen sind; — n) über die Klage um Bezahlung des Viehlohns; — o) über eine Streitfache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebengebühren 100 fl. C. Mz. nicht übersteigenden Geldbetrag betrifft; — p) gegen Contumaz-Urtheile wegen fehlender Einrede; — q) gegen End- urtheile, die zufolge früherer Urtheile auf Beschwörung von Zeugnissen, Zeugenbeweis, den Beweis durch Sachverständige ergehen, der erste Bogen eines Parere (§. 35, 40 Nr. 2)	2	—	1	—	2	—	1	—
Duplicate und Einlagbogen	—	15	—	10	—	6	—	6
Appellationsbeschwerden (§. 28, 40)	—	15	—	10	—	6	—	6
Appellations-Einreden (§. 26, 40)	—	15	—	10	—	6	—	6
Aufforderungsklage (§. 26, 31, 28, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Aufkündigung eines Vertrages (Eingabe) (§. 26, 40)	—	15	—	10	—	6	—	6
Beantwortung der aufgeförderten Klage (§. 26, 31, 28, 40, 41)								
Befund, s. Protokoll	—	30	—	30	—	30	—	30
Befund der Sachverständigen in einer eigenen Urkunde (§. 21)	—	6	—	6	—	6	—	6
Beilagen (§. 30, 42, 53, 64, 72)	—	15	—	10	—	6	—	6
Beschwerden, s. Eingaben.								
Beweisschrift, Beweisgegenschrift (§. 26, 31, 28, 40, 41)								
Bewilligung (Consens) zur Vertauschung, Verwandlung, Einschuldung eines Fideikommisses oder Aufhebung des Fideikommissbandes (§. 57)	12	—	6	—	—	—	—	—
Depositen-Extrakte (§. 38, 48, 59, 67)	—	15	—	10	—	6	—	6
Duplicate der Eingaben (§. 28, 41, 52, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Duplikaten (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	30	—	5	—	13
Edikt-ausfertigungsgeluche (§. 27, 50, 31, 40, 62)	—	15	—	10	—	3	—	5
Eidesabnahme (§. 31, 33)	—	15	—	10	—	6	—	6
Eidesanmeldung	—	15	—	10	—	6	—	6
Eidesantretung (§. 26, 31, 40, 41)	—	6	—	6	—	6	—	6
Eidesformel, überreicht von der Partei (§. 30, 42, 53, 64)	—	30	—	30	—	6	—	6
Einantwortungsurkunden, gerichtliche Verordnungen dazu (§. 55, 66). a) unter 200 fl. C. M.	6	—	6	—	—	30	—	30
b) bis 1000 "	12	—	12	—	—	20	—	30
c) bis 5000 "	20	—	20	—	—	30	—	30
d) über 5000 "	20	—	20	—	—	30	—	30

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eingaben (§. 26, 40, 50, 61) f. Gesuche	—	15	—	10	—	6	—	6
Einreden (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Einverleibungs- und Löschungsbewilligung in einer besondern Urkunde (§. 22)	—	15	—	15	—	15	—	15
Entlassungs-Gesuche der Vormünder, Curatoren, Sequester (§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
Erbserklärung (§. 50, 54, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Erbscheidungsauweis, ohne Geldbetrag (§. 17)	—	30	—	30	—	30	—	30
Erkenntnis erster Instanz über ein nach §. 298 A. G. D. gestelltes Klagebegehren oder auf Zulassung des Beweises durch Kunstverständige wegen Gefahr am Verzuge (§. 35 Nr. 15, 17, 46)	2	—	1	—	—	15	—	15
Erlags-Anbringen wegen Annahme eines Depositums (§. 27, 50, 31, 40, 61)	—	45	—	30	—	15	—	15
Erlidigung (Final-) über die Absonderung des Allodes vom Fideikommiss, von Substitutions- und Lebengütern (§. 57)	12	—	6	—	—	—	—	—
Erdepositirungs-Gesuche (§. 26, 31, 50, 51, 40, 41, 61, 63) f. Eingaben	—	15	—	10	—	6	—	6
Expens-Verzeichnisse als Beilagen zu Einreden (§. 30, 42, 64)	—	6	—	6	—	6	—	6
Extrakt aus der Landtafel oder dem Grundbuche pr. Bogen (§. 58)	—	45	—	30	—	—	—	—
Extrakt aus dem Stadt- oder Grundbuche pr. Bogen (§. 67)	—	—	—	—	—	15	—	15
Extrakt (Depositum-) pr. Bogen (§. 67)	—	15	—	15	—	15	—	15
Final-Ausweis (Eingabe)	—	15	—	10	—	6	—	6
Gesuche oder Eingaben a) in Streit sachen: 1) um Fristverlängerung oder Erstreckung; — 2) um Recognition der Originalien; — 3) um Rechtfertigung des Ausbleibens; 4) um Wiedereinstellung in den vorigen Stand; — 5) um Neuerungsbewilligung; — 6) um Inrotulirung der Akten; — 7) um exekutive Pfändung, Abschätzung, Feilbietung, Meistbots-Vertheilung; — 8) um Güternahmhaftmachungsauftrag; — 9) um Personalarrest; — 10) um exekutive Einantwortung; — 11) um Berechnungs-Commission; — 12) um Verbot (§. 26, 28, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
13) um exekutive Einverleibung eines Urtheils oder Vergleichs; — 14) um exekutive Einverleibung eines Urtheils im Sequestrationswege (§. 27 Nr. 1, 40 Nr. 1—50 Nr. 4, 61, Nr. 3)	3	—	1	—	—	15	—	15
Wird jedoch über ein nach dieser Vorschrift gestempeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höhern Richter bewilligt, so erliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsgeuch dem Stempel von (27, 50, 51, 40, 61, 62, 63, 65)	—	15	—	10	—	15	—	15
Gesuche um exekutive Intabulirung, Schätzung und Feilbietung, bei der Personalbehörde überreicht, unterliegen jenem Stempel, den sie haben müßten, wenn sie unmittelbar bei der Realbehörde überreicht würden. b) außer Streit sachen: 1) um Einverleibung einer Urkunde, behufs einer Vorschriftung; — 2) um Löschung einer Forderung oder eines Rechtes; — 3) um Abschreibung eines Theilforderungsbeitrages; — 4) um Pränotation einer Urkunde (§. 50 Nr. 4 61 Nr. 3)	3	—	1	—	—	15	—	15
5) um Erlidigung einer Vormundschafts- oder Curatelrechnung (§. 50 Nr. 1—61 Nr. 1)	1	—	—	45	—	30	—	30
6) um Ausfertigung von Exakten, daher auch um Amortisirung einer Urkunde (§. 27, 40, 50, 61)	—	45	—	20	—	15	—	15
7) um Annahme eines Depositums (§. 50 Nr. 2—61 Nr. 2)	—	45	—	30	—	15	—	15
8) um Ausfolgung eines Depositums (§. 50, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
9) um Legalisirung einer Urkunde (§. 50, 70 Nr. 11)	—	30	—	30	—	30	—	30
10) um Ehescheidung oder Ehetrennung (§. 26, 31, 50, 54, 40)	—	15	—	10	—	6	—	6
11) um Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
12) um Genehmigung der Verehelichung eines Minderjährigen (§. 26, 50, 39, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
13) um Suomtirung einer Pränotation	—	45	—	30	—	15	—	15
14) um Abhandlungs-Veranlassungs-Beschleid	—	15	—	10	—	6	—	6
15) um Todes-Erklärung (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Gewähr- oder Stiftbriefe (§. 58, 67)	—	45	—	30	—	15	—	15
Grenzbeschreibungen und Mappen von Gerichtsbehörden und Aemtern in Privatangelegenheiten aufgenommen (§. 31, 54, 43, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Großjährigkeitsgesuch (§. 50, 54, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
Inventarien, f. Protokolle (§. 54, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Klagen (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Pfandverzeichnisse (§. 31, 43)	—	15	—	10	—	3	—	3

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, Augenscheins-, Pfändungs-, Schätzungs-, Vicitations-, Tagsatzungs- und andere in Parzei-Angelegenheiten aufgenommen (§. 31, 43)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolle über eine dem Gerichte überreichte schriftliche Erklärung des letzten Willens, ferner die Zeugenaussagen über eine außergerichtliche Anordnung (§. 31, 54, 43, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokolle über gerichtliche Vergleiche vor der Alten-Inrotulirung oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31 Nr. 2, 43 Nr. 2)	1	—	—	30	—	15	—	15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche bei einem bestimmten 100 fl. Mße. nicht übersteigenden Betrage (§. 31, 43 Nr. 2)	—	15	—	15	—	15	—	15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche nach der Alten-Inrotulirung oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31 Nr. 2, 41 Nr. 2)	2	—	1	—	—	15	—	15
Protokolle über mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsachen (§. 69 Nr. 1, 2, 3, 73)	—	15	—	10	—	6	—	9
Protokolle, die Stelle schriftlicher Eingaben vertretend, die einem höheren Stempel unterliegen, haben den Stempel der betreffenden Eingabe (§. 51, 54, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Protokoll-Einlagstempel								
Rekurse und Vorstellungen gegen Erkenntnisse über nach §. 298 d. N. G. D. eingeklagte Forderungen und gegen Erkenntnis auf den Beweis durch Sachverständige, wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge (§. 27 Nr. 2, 40, 35)	2	—	1	—	2	—	1	—
Rekurse-Einlagbogen	—	15	—	10	—	6	—	6
Rekurse gegen andere Erkenntnisse und abschlägige Bescheide im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitfachen (§. 26, 31, 40, 41, 50, 54)	1	5	—	10	—	6	—	6
Rekurs-Meldungen, s. Eingaben.	—	15	—	10	—	6	—	6
Replik (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Revisionsbeschwerde und Einrede (§. 26, 33, 40, 41)	—	6	—	6	—	6	—	6
Notula actorum (Beilage)	—	6	—	6	—	6	—	6
Rubriken, d. h. Abschriften des Rubricums der Eingaben, oder auch Rathschläge in und außer Streitfachen (§. 29, 34, 52, 63)	—	45	—	30	—	15	—	15
Sagbriefe (§. 58, 67)	—	15	—	10	—	6	—	6
Sagschriften (Eingaben) pr. Bogen (§. 26, 31, 40, 41)	—	6	—	6	—	6	—	6
Stammabäume (als Beilagen)	—	6	—	6	—	6	—	6
Urtheile: a) erster Instanz auf Beschwörung der Zeugnisse; — b) auf den Beweis durch Zeugen; — c) auf den Beweis durch Sachverständige; — d) über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache (§. 36, 46)	6	—	3	—	—	15	—	15
Urtheile erster Instanz in den bei Appellationsanmeldungen sub a bis q angeführten Fällen (§. 35, 46)	2	—	1	—	—	15	—	15
Urtheile (Liquidation) im Concurs für den Gläubiger (§. 37, 47)	2	—	1	—	—	05	—	15
Urtheile (Klassifikations-) im Concurs: a) für den Massvertreter (§. 37, 47)	6	—	3	—	—	15	—	15
b) für den Gläubiger (§. 37)	—	15	—	15	—	6	—	6
Urtheile, Schiedsrichterliche (§. 20)	—	15	—	15	—	15	—	15
Vergleichsprotokolle, wenn der entfallende Klassen- oder Urkundenstempel geringer als der gewöhnliche Protokollstempel ist	—	15	—	10	—	6	—	6
Vergleichsversuchsprotokolle	—	15	—	10	—	6	—	6
Verlassenschaftsabhandlungs-Protokolle, an einem oder mehreren Tagen vorgenommen, mit Erbserklärung, Vermögensbekenntnis, Schätzung und Theilung	—	15	—	10	—	3	—	3
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	10	—	10	—	10	—	10
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	30	—	30	—	6	—	6
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	6	—	6	—	30	—	30
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	12	—	12	—	30	—	30
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	20	—	20	—	30	—	30
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	15	—	10	—	6	—	6
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	15	—	10	—	6	—	6
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	—	6	—	6	—	6	—	6
Vormundserklärung (wegen getreuer Vermögensverwaltung)	—	15	—	10	—	6	—	6
Vorstellung gegen einen Bescheid außer Streitfachen (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)	—	6	—	6	—	6	—	6
Weisartikel (§. 30, 42)	—	6	—	6	—	6	—	6

C. Stempel für Kalender, Spiellkarten und Zeitungen: a) die im Inlande aufgelegt sind, und nicht aus einem ganzen Bogen bestehen jedes Exemplar (§. 22) 1 fr.
 b) desgleichen aus einem ganzen Bogen und darüber bestehend, das Exemplar (§. 22) 2 fr.

Alle Kalender ohne Unterschied (§. 13, 14.) 3 fr.
 Spiellkarten: a) Tarockarten, jedes Spiel (§. 2) 20 —
 b) jede andere Art, das Spiel (§. 2) 15 —

- c) die im Kusland aufgelegten und nicht aus einem ganzen Bogen bestehenden, das Exemplar (S. 22.) 2 —
 d) dergleichen, aus einem ganzen Bogen und darüber bestehenden, das Exemplar (S. 22.) 3 —

D. Unbedingt stämpelfreie Urkunden und Schriften. (S. 79 bis 91.)

Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptionscheine.

Acceptationen der Wechsel.

Angelobungsdekrete der Vormünder, Kuratoren.

Annahms-Zertifikate, d. h. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Untertban einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen.

Anstellungsbefehle.

Aufenthaltskarten von Aemtern, oder Behörden.

Ausfertigung öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeit, an Privatpersonen gerichtet, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stämpel unterliegen.

Befugnisse zum Gewerbetriebe.

Befehle der Untertbanen über Robottleistungen, Grundzinse aus dem Untertbanenverbande außer dem Falle eines Rechtsspreites.

Depositen über Erlagsbefähigungen.

Dienstabspiele, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unteroffiziere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Grenz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizeiwache.

Dienstkonsense für Untertbanen, wenn zugleich ein gestämpelter Paß ausgefertigt wird.

Dispensen.

Ein aber: alle in Angelegenheiten der Gerichtbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften in so fern ihnen die Stämpel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugesprochen ist, ferner alle Eingaben, Schriften und amtliche Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefällig-Übertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (S. 70 Nr. 10), endlich alle Eingaben, Schriften und amtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden.

Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle; wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheils das Ansuchen stellt.

Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden, Empfangsbefähigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung.

Entlassungsscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Untertbanen aus dem Verhältnisse der Untertbanigkeit entlassen zu wollen.

Erlaubnisscheine.

Erwerbsteuer-Erklärung.

Flaggen- und Schiffsfahrtpatente für die Wolbau- und Elbeschiffahrt. Fracht- und Seereise Connoissements, polices de chargements, polizza di carico), wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stämpel unterliegende Bestimmungen enthalten.

Gesuche um Almosen, wenn das Armuthszeugniß beiliegt. Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgebühren, wenn sie mit dem Armuthszeugniß belegt sind.

Giro der Wechsel, ferner die Giro aller andern noch den Handels-, Wechsel- oder Seerescheine den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechselerforderung.

Großjährigkeitsdekrete.

Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in so fern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist.

Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Aemtern in die amtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplikate und Abschriften der in den Händen der Kontrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stämpel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Untertbanen geschlossenen Rechtsgeschäfte.

Meistererbkertbeilungen.

Militär-Dienstesordnung und das Dienstverhältniß der Grenz- und Gefällenwache unmittelbar angehende Urkunden und Schriften, als Paß, Passier-, Quartierzettel, die von der Mannschaft der Grenz- oder der Gefällenwachen überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höhern Stelle vorgeschriebenen Prüfung und die hierüber verhandelten Schriften u. s. w.

Minderjährigkeitsnachricht.

Originalen der letztwilligen Anordnungen.

Prüfungs-Zugnisse der Normal- und Trivialschulen.

Drittungen:

- über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, in so fern diesen Drittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;
- über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;
- über solche Leistungen der Untertbanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Untertbanenverhältnisse (ex nexu subditolae) entspringen;
- über Zehente und Zehentrelationsgelder;
- über eingehobene Schulgelber;
- über empfangene Almosen;
- über Vergütungen für Vorspannleistungen überhaupt und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Untertbanen an das Militär;
- über Gelbbeträge unter 2 fl. C. Mze.

Drittungen über zurückgestellte Kautionen und Tablender Lieferanten. Drittungen, Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Drittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Kassen gegen Berechnung erfolgt werden, und die Drittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen.

Religionszeugnisse zur Trauung.

Recepte über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effekten.

Schriften über die aus dem Untertbanenverhältnisse (ex nexu subditolae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsamtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen wird.

Sperre-Relationen, gerichtliche oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften.

Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgefertigten Leistungen.

Steuerreklamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer amtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen.

Testamente im Originale.

Todderklärungen.

Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.

Verleibung der Staatsbürgerschaft.

Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirkksamkeit stattfinden, so wie alle Erlasse, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtabschriften.

Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Gläubensbestimmnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben.

		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	pf.	
24	Federwild, als: Fasanen, Auer- und Birkhühner	vom Stück						12		3			
	: Hasel- und Schneehühner, Wildgänse, Wildbanten, Trappen und Waldschnepfen	detto						6		1	2		
25	— : Rebhühner und Wildtauben	detto						3			3		
26	— : Rohr- und Dackelhühner, Heide-, Moos- und Wiesenschnepfen	detto						2			2		
27	— : Drosseln (Drescherln), Krammetsvögel (Kronawetter), Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genuße	vom Duzend						2		1			
28	Fische und Schalthiere, die in diesem Tarife nicht besonders angeführt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen oder Teichen, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen	v. W. Zentn.						2			30		
29	— : Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Capetori, Aulse, Scombri, Slype, Tonine, Stockfische, Flachklipp- und Rundfische, Schollen oder Bitten, Häringe, Picklinge, Sprotten und Sardellen	detto						40			8		
30	Krepsen, Schnecken, Frösche, Auster, Meerespinnen und Meerkrepsen	detto						40			8		
31	Reis	detto						2			24		
32	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten (Bohnen- und Haarlinsenmehl), aller Art Gries, gerollte und gebrochene Gerste (Graupen), inländischer Sago, Weidemehl u. Heidegrüße, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Paarpuder Brot und überhaupt jede Bäckerwaaren, ferner Backwerk, Lebzeltten, Pfefferkuchen und Zwieback	detto						24			11		
33	Brotfrüchte oder Getreide, als: Weizen- und Spelzfrüchte, türkischer Weizen oder Mais, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn	detto						15			4		
	So lange die Besteuerung der Brotfrüchte bei den Mühlen geschieht, ist dießfalls nach den bestehenden, besonderen Vorschriften darüber vorzugeben.												
34	Hülsenfrüchte, als: Hirse (Hirsebrei), Bicken, Bohnen, Erbsen und Linsen	detto						18			4		
35	Hafer in Körnern	detto						16			5		
36	Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	detto						6			2		
37	Stroh, Häckerling, Kleien und Rittstroh	detto						6			3		
	Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.												
38	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, (Kauli), grüne Erbsen, Spargel, Bohnen, (Bisolen), Gurken u. dgl.	detto						12			3		
39	— : Kraut, Rüben, Kartoffeln und Erbsirren	detto						8			1		
40	Frisches Obst, Kastanien und Nüsse	detto						18			4		
41	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst dann Salsen (Marmelade)	detto						36			9		
42	Butter, frische und gesalzene, Rindschmalz, Gänsefett, Talg, rohes und geschmolzenes Unschlitt; Kerzen aus Unschlitt und Spermazeit	detto						2			24		
43	Schweinfett (Fitz) und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark	detto						1	20		16		
44	Seife, gemeine, wohlriechende und Delfeife	detto						2	35		37		
45	Käse aller Art	detto						1	30		22		
46	Milch, Rahm und Molken	die Br. Maß							1/2		1/16	2	
47	Eier	v. 100 Stück							6				
48	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	v. Br. Zentn.							5		1	15	
49	Öel, als: Hanf-, Lein-, Oliven-, Mandel-, Nohn- und gemeines Rüböl	detto							1	40		20	
50	Brennholz, hartes und weiches, dann Kien- und Wachholderholz	Kubil Kftr.									50	20	
51	Polztopfen	v. W. Zentn.									4	1	3

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.
52	Steinkohlen	v. B. Zentn.	—	—	—	—	—	1	—	1
53	Samen zur Oelerzeugung, als; Hanf-, Lein-, Rüben-, Sonnenblumen und andern dergleichen Samen	detto	—	—	—	—	—	25	—	5
54	Honig, geläutert und ungeläutert, sogenannte Bienentäule	detto	—	—	—	—	—	34	—	8
55	Ehran und Fischschmalz	detto	—	—	—	—	—	4	—	1
56	Ziegel, Schiefer- und Dachziegel, dann Ziegel aus Marmorabfällen	1000 Stück v. Kub. Klstr.	—	—	—	—	—	1	18	18
57	Bruch- und Bausteine	100 Stück	—	—	—	—	—	4	36	54
58	Platenfeine		—	—	—	—	—	4	—	9

Zarif-Zahl	Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchssteuer.		Städtischer Zuschlag.		Zusammen.		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
59	Bausand die Einspännige	Fuhre	—	4	—	1	—	—	5
60	Kalk detto	detto	—	18	—	4	—	—	22
61	Gyps, Dunggyps ist steuerfrei	v. Br. Zentn.	—	4	—	1	—	—	5
62	Schindeln, Bau- und Werkholz nach dem Tarife von 15. Dezember 1832, wie folgt:								
I	Baubotz in Bäumen:								
	a. Mühlgrabel, große und mittlere	1 Stück	4	12	1	3	5	—	15
	b. — — —, kleine	detto	—	54	—	13 1/2	1	—	7 1/2
	c. Enns- und Lerchbäume, gehauen und ungehauen	detto	—	32	—	8	—	—	40
	d. Floss- und Gesperrbäume, Doppel- und Halbschließen	detto	—	10	—	2 1/2	—	—	12 1/2
	e. Einfache Schließen, Ziegel- und Schindelraffen, wie auch Walbschragenbäume	detto	—	4	—	1	—	—	5
	f. Bruchstreu- oder Streubäume, Doppeltrauner, Halbbaume Anzügel, Deichselstangen, tann Ahs- Buchen- oder Nabenstosstämme (Trumpeln oder Zeugholz genannt)	detto	—	1 3/8	—	2/8	—	—	1 3/4
	g. Sitzsche Trauner	detto	—	9/16	—	8/16	—	—	3/4
II	Balken, Pföcke, Stöcke und Stämme:								
	a. Packfall und Pallisaden, dann Wagnerholz in Stangen	detto	—	2 3/4	—	5/8	—	—	3
	b. Fleisch- und andere Stöcke, Wagenholz in Stämmen, dann alle übrigen hier nicht benannten Balken, Pföcke und Stämme	detto	—	7 1/20	—	1 9/20	—	—	9
III	Brunnröhren und Rinnen.								
	a. Brunnröhren	detto	—	5 5/8	—	3/8	—	—	7
	b. Rinnen und Pferdebaren	detto	—	11 9/10	—	25 1/10	—	—	14 1/2
	c. Kanal-Gründe (Granater)	detto	1	25 1/20	—	22 1/20	1	—	50 1/4
IV	Pfosten und Laden:								
	a. Ausländer = Pfosten ohne Unterschied, dann alle harten, lindenen, föhrenen und lerchbaumenen Pfosten	detto	—	4 3/8	—	1/2	—	—	5 1/2
	b. Alle übrigen Pfosten, dann Ausländer Banflagen, eichene und lerchbaumene Laden	detto	—	2	—	5/8	—	—	2 1/2
	c. Inländer Bant- und Werkladen, Ausländer Feil- und Instrumentladen, dann föhrene, lindene und sonstige harte Laden	detto	—	13/10	—	5/1	—	—	1 1/2
	d. Inländer Feil- und Doppel-Tischlerladen	detto	—	9/16	—	3/16	—	—	3/4
	e. Abzug-, Breit-, Feder-, Gemein-, Inländer-Instrument-, Feil-, Spann-, und einfache Tischlerladen, wie auch sogenannte Schwartlinge	detto	—	6/10	—	3/10	—	—	1/2
V	Latten.								
	a. Dachlatten, einfaches Fensterholz, Trillacherholz, dann Garten- oder Peltstangen und Hagenschalen	detto	—	3/10	—	1/10	—	—	3/2
	b. Doppeltes Fensterholz Stadelitenholz und weiche Staffeln	detto	—	3/8	—	1/8	—	—	1/2
	c. Harte und föhrene Staffeln und ungeschnittenes Streuholz, dann geschnittenes Streu- oder Polsterholz auch Lichtschneizer genant	detto	—	1	—	1/8	—	—	1/2
VI	Schindeln								
	Dach- und Mauererschindeln aller Art	100 Stück	—	4 8/10	—	1 8/10	—	—	5 1/4

Anmerkungen zum Verzehrungssteuer-Tarif: Wenn ein verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstand in so geringer Menge zur Linie herein nach Wien gebracht wird, daß die davon entfallende Gebühr nicht 3 kr. Conventions-Münze ausmacht, so ist dieselbe steuerfrei.

Wenn ein der Verzehrungssteuer unterliegender Gegenstand inner den Linien gekauft, dann zu einer Linie hinaus und zur andern wieder hereingeführt wird, so muß er zur Steuerentrichtung ebenso angegeben werden, als wäre er außerhalb der Linien erzeugt worden. Jene Gegenstände, die bloß durchgeführt werden, sind ebenfalls bei den Linien anzugeben, und erhalten dann eine Begleitung von der Finanzwache, zahlen aber keine Steuer. Wird ein Gegenstand bei der Linie aus was immer für einer Ursache nicht angegeben, so tritt sogleich das Strafverfahren ein.

V e r z e i c h n i s

derjenigen Gegenstände, welche in folgenden Quantitäten ohne Steuer-
Entrichtung über die Linien Wiens eingebracht werden können.

1. Geistige Flüssigkeiten	Maß	2 $\frac{1}{2}$	21. Gedörrtes, getrocknetes oder eingesot- tenes Obst	Pfund	4
2. Wein	"	1	22. Butter, Rindschmalz oder Kerzen	"	1
3. Weinmost und Maisch	"	1	23. Schweinschmalz, Filz, Schmeer oder Speck	"	2
4. Obstmost	"	1	24. Seife, alle Gattungen	"	1
5. Meth	"	1	25. Käse, ebenso	"	1 $\frac{1}{2}$
6. Bier	"	3	26. Wachs, ebenso	"	1 $\frac{1}{2}$
7. Essig	"	3	27. Del, ebenso	"	9
8. Milch	"	3	28. Delsamen, ebenso	"	24
9. Fleisch ohne Unterschied	Pfund	1	29. Thran oder Fischschmalz	"	1 $\frac{1}{2}$
10. Roth- und Schwarzwildfleisch	"	4	30. Honig, geläutert oder in Waben	"	29
11. Gemeine Fische, Krebse und Schnecken	"	1 $\frac{1}{2}$	31. Gyps	"	27
12. Reis	"	4 $\frac{1}{2}$	32. Holzkohlen	"	25
13. Mehl, Brot Stärke und Haarpuder	"	8	33. Steinkohlen	"	25
14. Hülsenfrüchte	"	4	34. Hühner oder Tauben	Stück	7
15. Hafer	"	24	35. Kleine Vögel	"	3
16. Heu oder Mischling als Viehfutter	"	22	36. Eier	"	19
17. Stroh, Häckerling und Kleien	"	23	37. Ziegel	"	19
18. Grüne Gemüse	"	29	38. Schiefersteine	"	6
19. Kraut, Rüben und Erdäpfel	"	8	39. Plattensteine	"	6
20. Frisches Obst, Kastanien oder Nüsse	"	8			

Jedoch müssen sowohl diese als auch die geringeren Quantitäten bei den Linien-Verzehrungssteuer-Aemtern angesagt werden, wenn sie steuerfrei passiren sollen, damit das Verzehrungssteuerpersonale überzeugen kann, daß die Menge nicht größer ist. Ist die Quantität jedoch größer so muß die Steuer vom Ganzen ohne Rücksicht auf die steuerfreie Menge entrichtet werden, indem die Begünstigungen der gebührenfreien Einbringung nur bis zu den angegebenen Quantitäten Statt findet, jedes Plus aber die ganze Menge steuerpflichtig macht.

2. Gewichts-Berechnungs-Tabelle.

nach Wiener Gewicht, den Zentner zu 100 Pfund und das Pfund zu 32 Loth gerechnet, um beim Kauf oder Verkauf, ohne erst zu rechnen, auf einen Blick wissen zu können, was der Zentner, das Pfund oder das Loth kostet.

fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
5	3	—	36	21	22	67	40	4	1	1	3 1/2	32	1	—	63	1	58	1/2		
6	3	2 1/2	37	22	22	68	40	3 1/2	2	3	3	33	1	1	3 1/2	64	2	—	—	
7	4	—	38	22	3 1/2	69	41	1 3/4	3	5	2 1/2	34	1	3	3	65	2	1	3 1/2	
8	4	3 1/2	39	23	1 3/4	70	42	—	4	7	2	35	1	5	2 1/2	66	2	3	3	
9	5	1 1/2	40	24	—	71	42	22	5	9	2 1/2	36	1	7	2	67	2	5	2 1/2	
10	6	—	41	24	2 1/2	72	43	4 1/4	6	11	1	37	1	9	1 1/2	68	2	7	2	
11	6	2 1/2	42	25	1 1/2	73	43	3 1/4	7	13	1 1/2	38	1	11	1	69	2	9	1 1/2	
12	7	—	43	25	3 1/4	74	44	1	8	15	—	39	1	13	1/2	70	2	11	1	
13	7	3 1/2	44	26	1	75	45	—	9	16	3 1/2	40	1	15	—	71	2	13	1/2	
14	8	1 1/2	45	27	—	76	45	2 1/2	10	18	3	41	1	16	3 1/2	72	2	15	—	
15	9	—	46	27	2 1/2	77	46	4 1/4	11	20	2 1/2	42	1	18	3	73	2	16	3 1/2	
16	9	2 1/2	47	28	—	78	46	3 1/4	12	22	2	43	1	20	2 1/2	74	2	18	3	
17	10	—	48	28	3 1/4	79	47	1 1/4	13	24	1 1/2	44	1	22	2	75	2	20	2 1/2	
18	10	3 1/2	49	29	1	80	48	—	14	26	1	45	1	24	1 1/2	76	2	22	2	
19	11	1 1/2	50	30	—	81	48	2 1/2	15	28	—	46	1	26	1	77	2	24	1 1/2	
20	12	—	51	30	2 1/2	82	49	4 1/4	16	30	—	47	1	28	—	78	2	26	1	
21	12	2 1/2	52	31	—	83	49	3 1/4	17	31	3 1/4	48	1	30	—	79	2	28	1 1/2	
22	13	—	53	31	3 1/4	84	50	1 1/4	18	33	3	49	1	31	3 1/2	80	2	30	—	
23	13	3 1/2	54	32	1	85	51	—	19	35	2 1/2	50	1	33	3	81	2	31	3 1/2	
24	14	1 1/2	55	33	—	86	51	2 1/2	20	37	2	51	1	35	2 1/2	82	2	33	3	
25	15	—	56	33	2 1/2	87	52	4 1/4	21	39	1 1/2	52	1	37	2	83	2	35	2 1/2	
26	15	2 1/2	57	34	—	88	52	3 1/4	22	41	1	53	1	39	1 1/2	84	2	37	2	
27	16	—	58	34	3 1/4	89	53	1 1/4	23	43	1 1/2	54	1	41	1	85	2	39	1 1/2	
28	16	3 1/2	59	35	1	90	54	—	24	45	—	55	1	43	1 1/2	86	2	41	1	
29	17	1 1/2	60	36	—	91	54	2 1/2	25	46	3 1/2	56	1	45	—	7	2	43	1 1/2	
30	18	—	61	36	2 1/2	92	55	—	26	48	3	57	1	46	3 1/2	88	2	45	—	
31	18	2 1/2	62	37	—	93	55	3 1/4	27	50	2 1/2	58	1	48	3	89	2	46	3 1/2	
32	19	—	63	37	3 1/4	94	56	1 1/4	28	52	2	59	1	50	2 1/2	90	2	48	3	
33	19	3 1/2	64	38	1	95	57	—	29	54	1 1/2	60	1	52	2	91	2	50	2 1/2	
34	20	1 1/2	65	39	—	96	57	2 1/2	30	56	1	61	1	54	1 1/2	92	2	52	2	
35	21	—	66	39	2 1/2	97	58	4 1/4	31	58	1 1/2	62	1	56	1	93	2	54	1 1/2	

Anmerkung. So viele Gulden der Zentner kostet, $\frac{2}{3}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Zentner kostet, multiplicirt man mit 6 und schneidet vom Product die letzte Ziffer weg; was stehen bleibt, zeigt, wie viel Kreuzer das Pfund kostet. Z. B. der Zentner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, ergibt sich, daß das Pfund 24 Kreuzer kostet. Wenn der Zentner 95 fl. kostet, diese Zahl mit 6 multiplicirt, gibt 570; die 0 weg, so kostet demnach das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

3. Gewichts-Tabelle

über k. k. österr. Silbergeld im Wiener Gewichte ohne
Emballage.

Guld.	In 2. Guld.		In Zwanzigern			In Zehnern		
	Thalerstück.		Pf.	Lth.	Dt.	Pf.	Lth.	Dt.
	Pf.	Lth.						
1000	25	—	35	22	2	40	20	2
900	22	16	32	4	1	37	15	1
800	20	—	28	18	—	33	10	—
700	17	16	24	31	3	29	4	3
600	15	—	21	13	2	24	31	2
500	12	16	17	27	1	20	26	1
400	10	—	14	9	—	16	21	—
300	7	16	10	22	3	12	15	3
200	5	—	7	4	2	8	10	2
100	2	16	3	18	1	4	5	1
50	1	8	1	25	$\frac{1}{2}$	2	2	$2\frac{1}{2}$
40	1	—	1	13	$\frac{1}{2}$	1	21	1
30	—	24	1	2	1	1	7	$3\frac{1}{2}$
20	—	16	—	22	3	—	26	$2\frac{1}{2}$
10	—	8	—	11	1	—	13	1

Gold-Agio-Tabelle

über Dukaten, Souverains'ors und
Louisd'ors.

Gold-Agio Percent.	Werth eines Duk. in Zwanzigern.			Werth ein. Souveraid.		Werth eines Louisd'ors.		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	fl.	kr.	dr.
ohne Agio	4	30	—	13	20	8	55	—
mit $\frac{1}{4}$	4	30	2	13	22	8	56	1
— $\frac{1}{2}$	4	31	1	13	24	8	57	2
— $\frac{3}{4}$	4	32	—	13	26	8	58	3
— 1	4	32	2	13	28	8	—	—
— $1\frac{1}{2}$	4	34	—	13	32	8	2	2
— 2	4	35	1	13	36	8	5	1
— $2\frac{1}{2}$	4	36	3	13	40	8	7	3
— 3	4	38	—	13	44	8	10	1
— $3\frac{1}{2}$	4	39	1	13	48	8	13	—
— 4	4	40	3	13	52	8	15	2
— $4\frac{1}{2}$	4	42	—	13	56	8	18	—
— 5	4	43	2	14	—	8	20	3
— $5\frac{1}{2}$	4	44	3	14	4	8	23	1
— 6	4	46	—	14	8	8	25	3

4. Gesetzliche Scala über den Cours der Bankozettel

vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz Patente vom 20. Februar 1811.

Monat	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	119	135	129	152	208	212	252	347	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
Oktober	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
Dezember	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

S u t t e r e s f e n - T a f e l n.

Zu 4 vom Hundert.

Sept.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 W.		1 M.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	21	43/4	1	21/4	—	1/4	—	—	—	—
2	43/4	7	2 3/4	4 1/4	—	3/4	—	—	—	—
3	7	9 1/4	6	7 1/4	—	1 1/4	—	—	—	—
4	9 1/4	12	8 1/4	10 1/4	—	1 3/4	—	—	—	—
5	12	14 1/4	10 1/4	12 1/4	—	2 1/4	—	—	—	—
6	14 1/4	16 1/4	12 1/4	14 1/4	—	2 3/4	—	—	—	—
7	16 1/4	19 1/4	14 1/4	16 1/4	—	3 1/4	—	—	—	—
8	19 1/4	21 1/4	16 1/4	18 1/4	—	3 3/4	—	—	—	—
9	21 1/4	24	18 1/4	20 1/4	—	4 1/4	—	—	—	—
10	24	26 1/4	20 1/4	22 1/4	—	4 3/4	—	—	—	—
20	48	52 1/2	40 1/2	44 1/2	—	9 1/2	—	—	—	—
30	72	78 3/4	60 3/4	66 3/4	—	14 1/4	—	—	—	—
40	96	104	80	88	—	18 1/2	—	—	—	—
50	120	136	100	110	—	23	—	—	—	—
100	240	272	200	220	—	46	—	—	—	—
200	480	544	400	440	—	92	—	—	—	—
300	720	816	600	660	—	138	—	—	—	—
400	960	1092	800	880	—	184	—	—	—	—
500	1200	1368	1000	1100	—	230	—	—	—	—
1000	2400	2736	2000	2200	—	460	—	—	—	—
5000	12000	13680	10000	11000	—	2300	—	—	—	—
10000	24000	27360	20000	22000	—	4600	—	—	—	—

Zu 5 vom Hundert.

Sept.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 W.		1 M.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	3	6	1 1/2	3	—	1/2	—	—	—	—
2	6	12	3	6	—	1	—	—	—	—
3	9	18	4 1/2	9	—	1 1/2	—	—	—	—
4	12	24	6	12	—	2	—	—	—	—
5	15	30	7 1/2	15	—	2 1/2	—	—	—	—
6	18	36	9	18	—	3	—	—	—	—
7	21	42	10 1/2	21	—	3 1/2	—	—	—	—
8	24	48	12	24	—	4	—	—	—	—
9	27	54	13 1/2	27	—	4 1/2	—	—	—	—
10	30	60	15	30	—	5	—	—	—	—
20	60	120	30	60	—	10	—	—	—	—
30	90	180	45	90	—	15	—	—	—	—
40	120	240	60	120	—	20	—	—	—	—
50	150	300	75	150	—	25	—	—	—	—
100	300	600	150	300	—	50	—	—	—	—
200	600	1200	300	600	—	100	—	—	—	—
300	900	1800	450	900	—	150	—	—	—	—
400	1200	2400	600	1200	—	200	—	—	—	—
500	1500	3000	750	1500	—	250	—	—	—	—
1000	3000	6000	1500	3000	—	500	—	—	—	—

Zu 6 vom Hundert.

Sept.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 W.		1 M.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	3 1/2	7	1 3/4	3 1/2	—	3/4	—	—	—	—
2	7	14	3 1/2	7	—	1 1/4	—	—	—	—
3	10 1/2	21	5 1/4	10 1/2	—	2 1/4	—	—	—	—
4	14 1/4	28 1/2	7 1/4	14 1/4	—	3 1/4	—	—	—	—
5	17 1/2	35	8 3/4	17 1/2	—	4 1/4	—	—	—	—
6	21	42	10 1/2	21	—	5 1/2	—	—	—	—
7	24 1/2	49 1/4	11 3/4	24 1/2	—	6 1/4	—	—	—	—
8	28 1/4	56 1/2	14	28 1/4	—	8	—	—	—	—
9	32 1/4	64 1/2	15 1/4	32 1/4	—	9 1/4	—	—	—	—
10	36	72	18	36	—	11	—	—	—	—
20	72	144	36	72	—	22	—	—	—	—
30	108	216	54	108	—	33	—	—	—	—
40	144	288	72	144	—	44	—	—	—	—
50	180	360	90	180	—	55	—	—	—	—
100	360	720	180	360	—	110	—	—	—	—
200	720	1440	360	720	—	220	—	—	—	—
300	1080	2160	540	1080	—	330	—	—	—	—
400	1440	2880	720	1440	—	440	—	—	—	—
500	1800	3600	900	1800	—	550	—	—	—	—
1000	3600	7200	1800	3600	—	1100	—	—	—	—

6. Reductions-Tabelle

der C. Mze. gegen W. W. und der W. W. gegen C. Mze.

Betrag in C. M. 20 fl. Fuß.		In Wiener-Wä- rung.		Betrag in Wiener- Währung.		In C. M. 20 fl. Fuß.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	1	—	2½	—	1	—	2
—	2	—	5	—	2	—	—
—	3	—	7½	—	3	—	1
—	4	—	10	—	4	—	1½
—	5	—	12½	—	5	—	2
—	6	—	15	—	6	—	2½
—	7	—	17½	—	7	—	3
—	8	—	20	—	8	—	3½
—	9	—	22½	—	9	—	4
—	10	—	25	—	10	—	4½
—	11	—	27½	—	15	—	6
—	12	—	30	—	20	—	8
—	13	—	32½	—	30	—	12
—	14	—	35	—	40	—	18
—	15	—	37½	—	50	—	20
1	—	2	30	1	—	—	24
2	—	5	—	2	—	—	48
3	—	7	30	3	—	1	12
4	—	10	—	4	—	1	36
5	—	12	30	5	—	2	—
6	—	15	—	6	—	2	24
7	—	17	30	7	—	2	48
8	—	20	—	8	—	3	12
9	—	22	30	9	—	3	36
10	—	25	—	10	—	4	—
20	—	50	—	20	—	8	—
30	—	75	—	30	—	12	—
40	—	100	—	40	—	16	—
50	—	125	—	50	—	20	—
60	—	150	—	60	—	24	—
70	—	175	—	70	—	28	—
80	—	200	—	80	—	32	—
90	—	225	—	90	—	36	—
100	—	250	—	100	—	40	—
200	—	500	—	200	—	80	—
300	—	750	—	300	—	120	—
400	—	1000	—	400	—	160	—
500	—	1250	—	500	—	200	—
1000	—	2500	—	1000	—	400	—

7. Tabelle, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf das ganze Jahr einzutheilen,

Vorzüglich zum Gebrauche der Dienstboten-Liedlohn-, Bestand- Zins- und anderer Wirthschafts-Ausgaben und Empfänge.

Mitteltst nachstehender Tabelle läßt sich: — 1) die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleichung bringen. — 2) Das jährliche Einkommen kann auf alle Tage darnach berechnet werden. — 3) Besoldungen und Dienstbotenlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. — 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig u. daz. aufzubringen habe. — 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, ersieht daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. — 6) Wer täglich von seinen Einnahmen etwas zurücklegt, erfährt, wie viel er jährlich dadurch gewinnen kann. — 7) Wer zu einem besonderen Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm zu jedem Tag übrig bleibt. — 8) Wenn die Summe für das ganze Jahr größer ist, als 500 fl. so setzt man von den geringeren Summen so viel hinzu, als hernach noch fehlt.

Haupt-Summe. Auf ein Jahr.	Für drei Viertel- teljahr.		Für ein halbes Jahr.		Für ein Viertel- jahr.		Für einen Mo- nat.		Für eine Woche oder 7 Tage.		Für einen Tag.	
	Gulden	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
10000	7500	—	5000	—	2500	—	833	20	194	26 ³ / ₄	27	46 ³ / ₄
9000	6730	—	4500	—	2250	—	750	—	175	—	25	—
8000	6000	—	4000	—	2000	—	666	40	155	33 ¹ / ₄	22	13 ¹ / ₄
7000	5250	—	3500	—	1750	—	583	20	136	6 ³ / ₄	19	26 ³ / ₄
6000	4500	—	3000	—	1500	—	500	—	116	40	16	20
5000	3750	—	2500	—	1250	—	416	40	97	13 ¹ / ₄	13	53 ¹ / ₄
4000	3000	—	2000	—	1000	—	333	20	77	46 ³ / ₄	11	6 ³ / ₄
3000	3250	—	1500	—	760	—	250	—	58	20	8	20
2000	1500	—	1000	—	500	—	166	40	38	53 ¹ / ₄	5	33
1000	750	—	500	—	250	—	83	20	19	26 ³ / ₄	2	46 ¹ / ₄
900	675	—	450	—	225	—	75	—	17	30	2	38 ² / ₄
800	600	—	400	—	200	—	66	40	15	33 ¹ / ₄	2	13
700	625	—	350	—	175	—	58	20	13	36 ³ / ₄	1	56 ¹ / ₄
600	450	—	300	—	150	—	50	—	11	40	1	48 ² / ₄
500	375	—	250	—	125	—	41	40	9	43 ¹ / ₄	1	23 ¹ / ₄
400	300	—	200	—	100	—	33	20	7	46 ³ / ₄	1	6 ³ / ₄
300	225	—	150	—	75	—	25	—	5	50	—	50
200	150	—	100	—	50	—	16	40	3	53 ¹ / ₄	—	53 ¹ / ₄
100	75	—	50	—	25	—	8	20	1	56 ³ / ₄	—	16 ¹ / ₄
90	67	30	45	—	22	30	7	30	1	45	—	15
80	60	—	40	—	20	—	6	40	1	33 ¹ / ₄	—	13 ¹ / ₄
70	52	30	35	—	17	30	5	50	1	21 ³ / ₄	—	11 ³ / ₄
60	45	—	30	—	15	—	5	—	1	10	—	10
50	37	30	25	—	12	30	4	10	—	58 ¹ / ₄	—	8 ¹ / ₄
40	30	—	20	—	10	—	3	20	—	46 ³ / ₄	—	6 ³ / ₄
30	22	30	15	—	7	30	2	30	—	35	—	5
20	15	—	10	—	5	—	1	40	—	23 ¹ / ₄	—	3 ¹ / ₄
10	7	30	5	—	2	30	—	50	—	11 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄
9	6	45	4	30	2	15	—	45	—	10 ² / ₄	—	1 ¹ / ₂
8	6	—	4	—	2	—	—	40	—	9 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
7	5	15	3	30	1	45	—	35	—	8 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
6	4	30	3	—	1	30	—	36	—	7	—	1
5	3	45	2	30	1	15	—	25	—	5 ³ / ₄	—	1 ¹ / ₄
4	3	—	2	—	1	—	—	20	—	4 ³ / ₄	—	1 ¹ / ₄
3	2	15	1	30	—	45	—	15	—	3 ² / ₄	—	1 ¹ / ₄
2	1	30	—	—	—	30	—	10	—	2 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
1	—	45	—	30	—	15	—	5	—	1 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄

S. Münz-Tabellen.

1. Ueber den Werth der in der k. k. österreichischen Monarchie gangbaren Münzen.

Goldmünzen.		fl. / fr.	Silbermünzen.		fl. / fr.
Ducaten, Kremnitzer und kaiserliche		4 30	Kronthalers, niederländische		2 12
" Mailänder, Venetianer und Sigliati		4 22	Krongulden	"	1 8
" Pfälzbairische und Salzburger		4 28	"	halbe	— 34
" Holländer		4 20	Ducaten	"	2 32
" Reichr, ordinäre		4 18	"	halbe	1 19
Souveraind'or, ganze		13 20	"	viertel	— 38
" halbe		6 40	Scudo, Mailändische		1 46
Leusd'or, alte doppelte		14 36	"	halbe	— 53
" einfache		7 3	Rubel, russische		1 40
" Schild		9 12	Laubthaler, französische		2 16
" Sonnen		8 37	Laubgulden		2 8
Doppeln, Mailänder, doppelte		14 24	Matten, spanische, ohne Brustbild		2 4
" einfache		7 12	" mit dem Brustbilde		2 3
Marid'or		5 54	Conventions-Thaler		2 —
Carolin'd'or		8 52	Conventions-Gulden		1 —

2. Werth ausländischer Münzen in dem österreichischen Kaiserstaate.

Anmerkung. Die Gold- und Silbermünzen stehen zwar immer höher, als sie hier angegeben sind, indem sie mehr als eine Waare betrachtet werden; doch zu ihrer beiläufigen Bestimmung wurde der österreichische Einlösungspreis zu 359 fl. 30 kr. in k. k. Dukaten und 23 fl. 36 kr. in Conventionsgeld angenommen, und hierbei noch alle Bruchtheile weggelassen oder ergänzt. Die vorkommenden Abkürzungen sind: G. Gold; S. Silber; R. Kupfer; N. Rechnungsmünze. Die Münzen, bei welchen nichts beigefügt ist, sind größtentheils auch nur Rechnungsmünzen, oder alte, deren Namen noch vorkommen.

Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in G. M.		Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in G. M.	
		fl.	fr. / dr			fl.	fr. / dr
Albus	Frankfurt a. M.	—	2	Ducaten k. k.	Österr. Staaten	4	30
Altin.	Rußland	—	3	Ducaten	Holland	4	45
Aspen (S.)	Türkei	—	2	Ducaten cur.	Dänemark	3	30
Bajecho (S.)	Rom	—	1	Ducaten, Species	Dänemark	4	23
Bagen	Schweiz u. Würtemb.	—	3	Ducaten zu 5 Rubel	Rußland	7	11
Carlino (S.)	Neapel	—	9	Ducaten	Schweden	4	18
Carolin (S.)	Deutschland	6	8	Ducaten Paul I.	Rußland	4	24
Carld'or (S.)	Braunschweig	7	45	Duitzen	Bremen	—	5
Centimen*) (K.)	Frankreich	—	—	Ebräer, od. justus iudex (S.)	Dänemark	—	34
Doyete (R.)	Rußland	—	1	Escus, siehe Kronthalers.			
Christiansd'or (S.)	Dänemark	7	43	Ecu (S.)	Genf	1	1 2
Crusado (S.)	Portugal	—	56	Escudo de Babon	Spanien	1	2
Crusado nova (S.)	Portugal	1	7	Escud' d'oro (S.)	Spanien	3	38
Daler	Holland	2	30	Farthing (R.)	England	—	2
Decien	Frankreich	—	2	Filippo od. Philippsthr. (S.)	Mailand	2	15
Denar	Schlesien	—	1	Francesconi (S.)	Florenz u. Toskana	2	5
Denier	Barcellona	—	1	Frank zu 10 Bagen	Bern	—	34
Drusch	Rußland	—	2	Frank (S.)	Frankreich	—	23
Deni (R.)	Holland	—	2	Frankstück 20	Frankreich	7	30
Dobraon	Portugal	63	12	Friedrichsd'or	Preußen	7	30
Dollar	Mexico	2	3	Genovina, od. Scudo d'argento	Genua	2	1 1
Doplon oder Wechselpistole	Spanien	6	13	Georgsd'or	Hannover	7	30
Doppie oder alte Pistole	Genua	7	40	Goldgulden, ungestampelt	Holland	1	3
Doppie (S.)	Mailand, Benedig	7	44	Goldgulden, gestampelt	Holland	1	8
Dreyer (S.)	Sachsen	—	3	Goldgulden	Nürnberg	3	1
Ducato die Regno	Neapel	1	37	Grano (R.)	Neapel	—	1
Ducato corr.	Benedig	1	33	Griewe	Rußland	—	9
Ducato di Banco	Benedig	1	55	Gröschel	Schlesien	—	3
Ducato di Campio	Spanien	2	8	Gros, flämisch	Holland, Flandern	—	1
Ducato (S.)	Mailand	3	34	Gront	Bremen	—	2
Ducaton (S.)	Niederlande	2	32	Groschen, quier (S.)	Sachsen	—	3

*) 100 Centimen machen 1 Frank, folglich ist 1 Centime ein sehr geringer Betrag. Es sollen 5 Centimen-Stücke ausgeprägt sein, welche für ein Scus im Umlaufe sind.

Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werb			Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werb		
		in C. M.					in C. M.		
		fl.	kr.	dr.			fl.	kr.	dr.
G. Groschen (S.)	Brandenburg	—	3	2	Pence, Sterling (S.)	England	—	2	1
G. Groschen (S.)	Hessen	—	2	3	Papeto	Rom	—	25	1
Groschen	D. herr. Staaten	—	3	—	Pezza	Toscana	—	2	—
Groschen (K.)	Pohlen	—	—	3	Pfund, skämisch	Holland	—	4	55
Guine (S.)	England	9	38	—	Pfund, skämisch	Brabant u. Flandern	4	12	—
Gulden zu 15 Bagen	Basel	—	50	2	Pfund, Stbrling, f. Livre				
Gulden (S.)	D. herr. Staaten	1	—	—	Piastra	Toscana	2	28	—
Gulden, Banco	Holland	—	51	—	Piastra	Türkei	—	45	1
Gulden, Courant	Holland	—	48	—	Piastra (S.)	Spanien	2	4	—
Gulden	Pohlen	—	15	—	Piastra (S.)	Spanien	7	50	—
Gulden, Reichs-	Deutschland	—	50	—	Polstrak	Pohlen	—	1	—
Golpeny (K.)	England	—	1	—	Poltura	Ungarn	—	1	2
Imperiale zu 10 Rubel	Rußland	15	16	—	Quatrino	Rom	—	—	1
Imperiale, alte (S.)	Rußland	19	37	—	Reale da Plata Mexicana	Spanien	—	15	—
Keser der Ebise, ein Beutel von 500 türk. Piastern	Türkei	380	—	—	Reale Provinzial	Spanien	—	12	—
Kopfstück (S.)	Deutschland	—	20	—	Reale de Vallon	Spanien	—	6	2
Kopet (Kopete) (K.)					Rees	Portugal	—	—	1/2
10 Kopete Stück (S.)	Rußland	—	—	—	Reichsthaler (N.)	D. herr. Staaten	1	30	—
Krone zu 4 Mark	Dänemark	—	13	—	Reichsthaler, Species	Dänemark	2	12	—
Krone (S.)	England	2	16	—	Reichsthaler, cour.	Dänemark	1	45	—
Kronenthaler	Niederlande	1	21	—	Reichsgulden	Württemberg	—	1	50
Kupferthaler	Schweden	—	7	2	Reichsthaler, Banco	Hamburg	2	9	—
Laubthaler	Frankreich	1	16	—	Reichsthaler, cour.	Hamburg	1	40	2
Laubgulden	Frankreich	2	8	—	Reichsthaler, cour.	Holland	2	—	—
Lira, corrente (S.)	Vologna	—	24	—	Reichsthaler	Lübeck	1	45	—
Lira (S.)	Florenz	—	19	2	Reichsthaler	Sachsen	1	30	—
Lira (S.)	Genua, Livorno	—	19	—	Rubel, Paul I. (S.)	Rußland	2	10	—
Lira (S.)	Lucca, Mailand	—	17	—	Rubel, neue (S.)	Rußland	1	32	—
Lira (S.)	Widena	—	8	2	Rundstücke (K.)	Schweden	—	—	1
Lira (S.)	Parma	—	5	2	Ruspo	Toscana	4	28	—
Lira (S.)	Sardinien	—	26	1	Ruyber (S.)	Holland	14	—	—
Lira (S.)	Turin	—	27	1	Schilling, Kron-Baluta	Dänemark	—	1	1
Lira (S.)	Benedig	—	12	—	Schilling, Banco	Hamburg	—	2	2
Lisconte	Portugal	2	38	—	Schilling, cour.	Hamburg	—	2	—
Louis blanc (S.)	Frankreich	2	—	—	Schilling, cour.	Lübeck	—	2	—
Livre (S.)	Bern	—	35	—	Schilling, skämisch	Holland, Niederlande	—	14	—
Livre (S.)	Frankreich	—	23	—	Schilling, Sterling	England	—	28	—
Livre Tournoi (S.)	Frankreich	—	22	2	Schilling	Pohlen	—	—	1
Livre Sterling oder Pfund Sterling	England	9	24	3	Schilling, Species	Schweden	—	2	3
Livre (S.)	Barcelona	1	5	—	Schilling, Louis'd'or	Frankreich	9	25	—
Marine-Groschen	Hannover	—	2	2	Scudo d'oro	Neapel	1	56	3
Marine-Gulden	Hannover	—	50	—	Scudo	Lucca	2	11	—
Mark, Kronen-Baluta	Dänemark	—	18	—	Scudo (S.)	Sicilien	1	56	—
Mark, Courant, Baluta	Dänemark	—	16	2	Scudo della Croce	Rom	3	34	—
Mark-Banco	Hamburg	—	43	1	Slanten	Benedig	2	29	—
Mark, cour.	Hamburg	—	36	—	Saldo	Schweden	—	1	—
Mark, Bremisch	Bremen	—	40	—	Saldo	Mailand	—	3	—
Mark, cour.	Lübeck	—	34	1	Stuver	Benedig und Triest	—	2	1
Mark, Silbermünze	Schweden	—	5	2	Taro	Holland	—	2	1
Mark, Kupfermünze	Schweden	—	2	—	Teflone	Neapel	—	19	2
Maradei da Plata	Spanien	—	1	—	Thaler, Kronthaler	Rom	—	37	3
Mar'd'or (S.)	Batern	6	25	—	Thaler, cour.	Dänemark	1	48	—
Millerees (S.)	Portugal	3	10	—	Thaler	Dänemark	1	40	—
Obre (K.)	Schweden	—	1	—	Thaler	Lüttich	1	58	—
Obre (S.)	Schweden	—	3	—	Thaler	Pohlen	1	4	2
Paolo (S.)	Florenz, Toscana	—	12	2	Thaler, Silbermünze	Preußen	1	24	—
Paolo (S.)	Rom	—	12	—	Thaler, Kupfermünze	Schweden	—	22	—
Patacco	Neapel	—	48	3	Witten (S.)	Schweden	—	8	1
Para	Türkei	—	1	2	Zequina	Schweden	—	—	3
					Zequina	Benedig	1	22	—
					Zequina	Rom	4	20	—

9. Uebersicht verschiedener Gewichte und Maße.

Gold- und Silbergewicht.

Eine Wiener Mark Gold wiegt 22 Karat oder 8 Unzen.
 Eine Unze Gold wiegt 3 Karat.
 Ein Karat wiegt 4 Gran.
 Ein Gran wiegt 3 Grän.
 Eine feine Mark Gold macht 362 Gulden.
 Fünf k. k. Dukaten wägen fast 1 Loth.
 Hundert k. k. Dukaten wägen 20 Loth.
 Tausend k. k. Dukaten wägen 6 1/4 Pfund.
 Zehntausend k. k. Dukaten wägen 62 1/2 Pfund.
 Sechzehntausend sechs und fünfzig k. k. Dukaten wägen 100 Pfund.
 Eine Mark löthiges Silber wiegt 16 Loth.
 Drei Karat Silber wägen 2 Loth.

Apothekergewicht.

Ein Pfund hat 24 Loth oder 12 Unzen.
 Eine Unze hat 8 Drachmen.
 Eine Drachme hat 3 Scrupel.
 Ein Scrupel hat 20 Grän.
 Ein Grän ist so schwer als ein Gerstentörnlein.

Von größeren Gewichte.

Ein Zentner hat 100 Pfund.
 Ein Pfund hat 32 Loth.
 Ein Bierling hat 8 Loth.
 Ein Loth hat 4 Quentel.
 Ein Stein hat 20 Pfund.
 Eine Tonne hat 20 Zentner.
 Ein Schiffpfund hat 286 Pfund.
 Ein Karck hat 400 Pfund.
 Eine Last Häringe hat 12 Tonnen.
 Eine ROLL oder Krippen hat 180 Fische.
 Eine Zahl Plateis hat 110 Fische.

Weinmaß

Ein Fuder Wein enthält 32 Eimer.
 Ein Faß enthält 10 Eimer.
 Ein Dreiling Wein enthält 3 Faß oder 30 Eimer.
 Ein Eimer enthält 4 Viertel oder 40 Maß.
 Ein Viertel enthält 10 Maß.
 Eine Maß enthält 4 Seidel.

Getreidemaß.

Ein Muß hat 30 Megen.
 Ein Malter hat 24 Megen oder 4 Scheffel.
 Ein böhmischer Strich hat 1 1/2 Megen.
 Ein Rahr hat 3 Strich oder 4 1/2 Megen.
 Ein Megen hat 4 Viertel.
 Ein Viertel hat 2 Achtel.
 Ein Achtel hat 2 Mafel.

Werkmaß.

Eine Klafter hat 6 Schuh.
 Ein Schuh hat 12 Zoll.
 Ein Zoll hat 12 Linien.

Geometrisches Maß.

Eine geometrische Klafter hat 10 Schuhe.
 Ein Schuh hat 10 Zoll.
 Ein Zoll hat 10 Linien.
 Eine Linie hat 10 Punkte.

Verschiedene Körpermitze.

Ein Schilling hat 30 Stücke.
 Ein Schock hat 60 Stücke.
 Eine Mandel hat 15 Garben.
 Ein Schober Stroh hat 60 Schabe.
 Ein Dugend enthält 12 Stücke.
 Ein Groß hat 12 Dugend oder 144 Stücke.
 Ein Ballen Papier hat 10 Rieß oder 200 Buch oder 4800 Bogen.
 Ein Rieß hat 20 Buch oder 480 Bogen.
 Ein Buch Schreibpapier hat 24 Bogen.
 Ein Buch Druckpapier hat 25 Bogen.

Meilenmaß.

Eine deutsche Meile hat 4000 Klafter.
 Eine englische Meile hat 1250 Klafter.
 Eine französische Meile hat 2000 Klafter.
 Eine italienische Meile hat 1000 Klafter.
 Eine russische und westphälische Meile hat 150 Klafter.
 Eine schweizerische und dänische Meile hat 5000 Klafter.
 Eine schwedische und ungarische Meile hat 6000 Klafter.

Vergleichung ausländischer Meilen mit der deutschen Meile.

Vier italienische Meilen betragen eine deutsche Meile.
 Sieben spanische Meilen betragen 6 deutsche Meilen.
 Fünf französische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Elf englische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Acht schottische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Neunzehn holländische Meilen betragen 15 deutsche Meilen.
 Vier ungarische oder schweizerische Meilen betragen 5 deutsche Meilen.
 Zwei schwedische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Zwanzig russische Werste betragen 3 deutsche Meilen.

Vergleichung des ausländischen Gewichtes mit dem Wiener Gewichte.

Amsterdam
 100 Pfund geben 88 Pfd. W. G.
 Augsburg (Schwer Gew.) 84 — 16 Ltp.
 Augsburg (Leicht. Gew.) 84 —
 Bamberg 86 —
 Basel 87 —
 Berlin 83 — 10 1/2 —
 Bern 92 —
 Bogen 90 —
 Breslau 72 —
 Brüssel 83 — 10 1/2 —
 Constantinop. 100 Df 225 —
 Danzig 100 Pfund . . . 84 —
 Dresden 83 — 10 1/2 —
 Erfurt 84 —
 Florenz 62 — 16 —
 Frankfurt am Main . . . 90 —
 Frankfurt an der Oder 83 — 10 1/2 —
 Haag und ganz Holland 88 —
 Hamburg 86 —
 Kopenhagen 89 —
 Krakau 72 —
 Leipzig 83 — 10 1/2 —
 Lion 75 —
 Lissabon 81 — 8 —
 Livorno 62 — 16 —
 London 81 —
 Lübeck 86 —
 Madrid 82 —
 Mailand (peso grosso) 136 —

Mailand (peso sottile) 58 Pf.
Mannheim 88 —
Moskau 72 — 16 Stk.
Passau 85 —
Paris 60 —
Prag (schweres Gewicht) 97 —
Prag (leichtes Gewicht) 95 —
Strasburg (schwer. Gew.) 98 —
Strasburg (leicht. Gew.) 80 — 10 ¹ / ₃ —
Ulm 83 — 19 ¹ / ₂ —
Venedig (großes Gew.) 85 —
Venedig (kleines Gew.) 45 —
Zürch 94 —

Vergleichung verschiedener Stellen mit der Wiener Elle.

Nachen 100 Ellen geben 85 ³ / ₄ B. Ell.
Amsterdam 91 —
Augsburg (große Elle) 78 —
Augsburg (kleine Elle) 76 —
Baiern 107 —
Bamberg 94 —
Basel 152 —

Berlin 86 B. Ell.
Bern 70 —
Bogen 102 —
Breslau 66 —
Constantinopel (gr. Maß) 86 —
Constantinopel (kl. Maß) 83 ¹ / ₃ —
Dänemark im ganzen Lande 80 ¹ / ₂ —
Dresden 72 ¹ / ₂ —
Danzig 73 ¹ / ₂ —
Eger 84 ¹ / ₂ —
Florenz (in Wolle) 76 —
Florenz (in Seide) 75 —
Frankfurt am Main 69 —
Frankfurt an der Oder 85 —
Hamburg 73 ¹ / ₂ —
Kratau 75 —
Leipzig 72 ¹ / ₂ —
Lissabon 141 —
Livorno (Braci in Wolle) 76 —
Livorno (Braci in Seide) 75 —
Livorno (Yards) 117 —
Madrid (Vava) 109 —
Mannheim 72 —
Moskau (Archin) 92 —

Neapel (Canni) 271 B. Ell.
Nürnberg 85 —
Paris 150 —
Passau 99 —
Petersburg (Archin) 92 —
Pohlen 79 —
Prag 76 —
Regensburg 104 —
Rom (in Leinwand) 82 —
Rom (kaufmännisch) 199 —
Salzburg (in Leinwand) 119 —
Salzburg (in Seide) 103 —
Schlesien im ganzen Lande 74 —
Schweiz 77 ¹ / ₂ —
Stockholm 76 —
Strasburg 69 —
Trient (in Wolle) 87 —
Trient (in Seide) 82 ¹ / ₂ —
Ulm 73 —
Venedig (Braci in Wolle) 86 —
Venedig (Braci in Seide) 80 —
Verona 80 —
Würzburg 74 ¹ / ₂ —
Zürch 77 —

VI. Abschnitt.

Das wichtigste von den österr. Staatspapieren.

Die österr. Staatspapiere sind ein sehr bequemes Mittel für alle, die Kapitalien, besonders in kleineren Beträgen, verzinslich anlegen wollen, denn sie gewähren nicht nur eine beruhigende Sicherheit sowohl in Betreff des Kapitals als der Zinsentrichtung, sondern sie bieten auch den großen Vortheil, daß man sein baares Geld jeden Augenblick wieder dafür haben kann, wenn man es zu einem andern Zwecke benötigt. Wer vorräthiges Geld hat, geht entweder auf die Börse oder zu einem Geldwechsler und kauft sich die ihm zusagenden Obligationen ein, und ebenso macht er es auch, wenn er sie wieder verkaufen will.

Solche besonders solide und zuverlässige Geldwechsler und Obligationen-Händler sind in Wien: Hr. Franz Schaub, Kärnthnerstraße Nr. 904 im 1. Stock.

„ J. M. Löwenthal, Singerstraße Nr. 901.

„ D. Zinner et Comp., Stephansplatz, Brandstatt Nr. 588, zur Goldmünze.

„ J. G. Uffenheimer et Sohn, am Peter Nr. 577.

Diese Herren behandeln ihre Kunden äußerst

billig, und nehmen sowohl beim Ein- als Verkauf nur einen sehr kleinen Gewinn.

Die österr. Staatspapiere theilen sich in zwei Klassen, nämlich:

1. in Obligationen der älteren Staatsschuld, welche vor dem Jahre 1825 entstanden, meistens in W. W. verzinslich und zur Verlosung bestimmt sind, durch welche sie nicht nur in ihrem ursprünglichen Interressengenuß in C. M. treten, sondern auch theilweise zurübezahlt werden.

Die Interessen sind in der Regel gegen Quittungen zu erheben, und nur einige Obligationen über im Auslande angenommene Anleihen haben Coupons.

2. In Obligationen der neueren Staatsschuld seit dem Jahre 1815, welche alle in C. M. verzinslich sind, und deshalb Metalliques heißen.

Die Interessen werden mittelst Coupons (Zinsen-Anweisungen), die jeder Obligation auf eine bestimmte Anzahl Jahre beiliegen, einkassirt.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld, welche am häufigsten im Verkehr vorkommen, sind mit der Zeit und Art ihrer Interessen-Einkassirung folgende:

Gattung der Obligation.	Zinsfuß oder Procente.	Art der Zinsen-Einkassirung.	Zeit u. Ort der Zinsen-Behebung.
1. Banco-Obligationen	zu 2, 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	gegen ungestämpelte Quittungen	viertelj. u. halbj. b. d. f. k. Univ. Staatsch.-Kasse in Wien.
2. Obligationen der allgemeinen Hofkammer	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 3 %	gegen gestämpelte Quittungen	halbjährig eben da.
3. Obligationen der ungarischen Hofkammer	eben so	gegen ungestämpelte Quittungen	detto in Ofen.
4. Obligationen der älteren lombardischen Schulden	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	ganzzähr. bei der Univ. Staatsch. K. in Wien.
*) 5. Obligat. über die in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anleihen	zu 2, 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	halbjährig eben da.
6. Obligat. von Galizien	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	detto in Lemberg.
7. Obligat. v. R. De. Regierung v. J. 1809.	zu 3 %	gegen gestämp. Quitt.	detto in Wien bei der k. k. Univ. St. Sch. K.
8. Die Aerial-Domenical-Obligat. der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark ic.	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ u. 3 %	desgleichen	halbj. bei den ständ. Obereinnehmer-Aemtern in jeder Provinz.
9. Die Domenical-Obligat. des Wiener Oberkammer-Amtes	zu 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	halbj. bei demmagistr. Oberkammer-Amte in Wien.

Von der Verlosung der Obligationen der älteren Staatschuld. Durch das Patent vom 21. März 1818 wurde festgesetzt, daß diejenigen älteren Obligationen, deren Zinsen im Jahre 1811 auf die Hälfte in W. W. herabgesetzt wurden, durch jährliche Verlosungen wieder auf den ursprünglichen Zinsfuß in C. M. zurückgeführt werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden die sämtlichen Obligationen in 488 Serien getheilt, und es finden jährlich 5 Ziehungen Anfangs Jänner, März, Juni, August und November Statt. Die Obligationen, welche in der gezogenen Serie enthalten sind, treten dann vom 1. des Ziehungs-Monats wieder in ihren ursprünglichen, in C. M. zahlbaren Zinsfuß zurück, und werden gegen neue auf diesen Zinsfuß lautende umgewechselt. Solche neue ausgefertigte Obligationen heißen dann „verlooste Obligationen.“

Von der Cession und Umschreibung der älteren Staatspapiere. Da die Obligationen der älteren Staatspapiere in der Regel auf

bestimmte Namen lauten, so müssen sie beim Verkauf an den Käufer ordentlich cedirt, und die Cession muß rückwärts auf die Obligation geschrieben und von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben werden. Will der Käufer, daß die gekaufte Obligation auf seinen Namen lauten soll, so reicht er sie bei derjenigen Kasse, wo die Interessen zahlbar sind, mit dem Ansuchen ein, daß sie auf seinen Namen umschrieben werde, wo er dann eine andere auf seinen Namen lautende Obligation dafür bekommt. Man kann auch mehrere Obligationen von kleineren Beträgen in eine Einzige von einem größeren Betrage zusammenschreiben, und eben so eine Obligation von größerem Betrage in mehrere kleinere umschreiben lassen.

Die Obligationen der neueren Staatschuld sind

1. Metalliques zu 1 $\frac{0}{10}$, in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
2. Dergleichen zu 2 $\frac{1}{2}$ % in Obligationen von 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.

Die Goll-, Dsy- und Bethmann'schen Obligationen über die in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anleihen sind jedoch in C. M. verzinslich und mit Coupons versehen. Die Besitzer der Obligationen können auch ansuchen, daß ihnen die Interessen bei einer anderen Provinzial-Kasse ausgezahlt werden, woher es kommt, daß die Interessen mancher Obligationen nicht bei jener Kasse ausgezahlt werden, wo sie der Gattung der Obligation nach gezahlt werden sollten.

3. Dergleichen zu 3% in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.

4. Dergleichen zu 4% in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.

5. Dergleichen zu 5% in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.

Diese Obligationen lauten, mit Ausnahme der über die Vergütungen der aufgehobenen Consumtions-Gefälle ausgestellten, alle auf Ueberbringer, und sind mit Coupons und Talons versehen. Die Talons sind Anweisungen auf neue Coupons, wenn die der Obligation beigegeben gewesen schon alle verfallen sind. Die Einkassirung der Coupons geschieht dadurch, daß man den verfallenen Coupon immer vom Bogen abschneidet, rückwärts seinen Namen darauf schreibt, und ihn bei der Staats-Schuldenkasse vorweist, wo man den Betrag sogleich dafür erhält. Am 7., 14., 21. und letzten eines jeden Monats findet jedoch keine Auszahlung Statt.

Zu den neueren Obligationen gehören auch die beiden Lotterie-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839, welche besondere Vortheile bieten.

A. Darlehen mit Verlosung von Jahre 1834 in ganzen Loosen zu 500 fl. und in Fünftel von 100 fl. Die Verlosungen finden jährlich am 1. Februar Statt, und sind mit vielen namhaften Gewinnsten verbunden. Der mindeste Treffer eines ganzen Looses erhöht sich jährlich regelmäßig um 20 fl., so daß dadurch eine 4perzentige Verzinsung entsteht.

Die ganze Anleihe bestand ursprünglich in 25 Millionen Gulden C. M., die in 2500 Serien à 20 Schulderschreibungen eingetheilt wurden, und wovon die Serien-Ziehung jedesmal am 1. Februar, die Nummern-Ziehung am 1. Mai, und die Gewinnstauszahlung am 1. August erfolgt.

Die Ziehung der noch unverlosten 1655 Serien geschieht wie folgt:

13. Ziehung. 1. Februar 1848, 100 Serien, 2,000 Lose, Haupttreffer 180,000.

14. " 1. " 1849, 100 Serien, 2,000 Lose, Haupttreffer 200,000.

15. Ziehung. 1. Februar 1850, 105 Serien, 2,100 Lose, Haupttreffer 200,000.

16. " 1. " 1851, 110 Serien, 2,200 Lose, Haupttreffer 210,000.

17. " 1. " 1852, 120 Serien, 2,200 Lose, Haupttreffer 210,000.

18. " 1. " 1853, 115 Serien, 2,300 Lose, Haupttreffer 225,000.

19. " 1. " 1854, 120 Serien, 2,400 Lose, Haupttreffer 225,000.

20. " 1. " 1855, 125 Serien, 2,500 Lose, Haupttreffer 250,000.

21. " 1. " 1856, 115 Serien, 2,500 Lose, Haupttreffer 250,000.

22. " 1. " 1857, 130 Serien, 2,600 Lose, Haupttreffer 300,000.

23. " 1. " 1858, 135 Serien, 2,700 Lose, Haupttreffer 300,000.

24. " 1. " 1859, 140 Serien, 2,800 Lose, Haupttreffer 320,000.

25. " 1. " 1860, 150 Serien, 3,000 Lose, Haupttreffer 320,000.

B. Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1839 in ganzen Loosen zu 250 fl. und in $\frac{1}{5}$ zu 50 fl. C. M. Die ganze Anleihe von 30 Mill. fl. ist in 6000 Serien jede zu 20 Schulderschreibungen eingetheilt. Es finden noch 22 Ziehungen Statt, und zwar von 1848 bis 1851 jährlich eine am 1. Dezember, und von 1852 bis 1878 alle anderthalb Jahre eine Ziehung am 1. Juni oder am 1. Dezember. Drei Monate nach jeder dieser Serien-Ziehungen findet dann die Ziehung der Nummer, und weitere drei Monate darauf die Auszahlung der Gewinnste Statt. Der geringste Treffer ist in allen Ziehungen 500 fl., es verzinst sich daher das Kapital nicht regelmäßig, wie bei der Anleihe von 1834, da es sich aber verdoppelt, so ist die Verzinsung um so größer, je weiter entfernt das Loos von der letzten Ziehung zurückgerechnet mit dem kleinsten Treffer von 500 fl. herauskommt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Ziehung.	Verzinsung.	Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung.	Ziehung.	Verzinsung. %
13.	12 $\frac{1}{2}$	19.	6 $\frac{7}{8}$	25.	4 $\frac{1}{2}$	31.	3 $\frac{1}{16}$
14.	11 $\frac{1}{8}$	20.	6 $\frac{1}{4}$	26.	4	32.	3 $\frac{1}{16}$
15.	10	21.	5 $\frac{3}{4}$	27.	3 $\frac{3}{4}$	33.	2 $\frac{3}{4}$
16.	9 $\frac{1}{11}$	22.	5 $\frac{1}{4}$	28.	3 $\frac{1}{4}$	34.	2 $\frac{2}{3}$
17.	8 $\frac{1}{3}$	23.	4 $\frac{7}{8}$	29.	3 $\frac{1}{2}$	35.	2 $\frac{5}{8}$
18.	7 $\frac{3}{4}$	24.	4 $\frac{1}{2}$	30.	3 $\frac{1}{4}$	36.	2 $\frac{1}{2}$

Die noch zu verlosenden 5494 Serien sind in folgende Ziehungen eingetheilt:

15.	Ziehung 1. Dezemb. 1848,	86 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M.
16.	" 1. " 1849,	90 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
17.	" 1. " 1850,	90 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
18.	" 1. " 1851,	94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
19.	" 1. Juni 1853,	94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
20.	" 1. Dezemb. 1854,	98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
21.	" 1. Juni 1856,	98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
22.	" 1. Dezemb. 1857,	102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
23.	" 1. Juni 1859,	102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
24.	" 1. Dezemb. 1860,	106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
25.	" 1. Juni 1862,	106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M.
26.	" 1. Dezemb. 1863,	110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M.
27.	" 1. Juni 1865,	110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M.
28.	" 1. Dezemb. 1866,	114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.
29.	" 1. Juni 1868,	114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.
30.	" 1. Dezemb. 1869,	228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.
31.	" 1. Juni 1871,	228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.

32.	Ziehung 1. Dezemb. 1872,	474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.
33.	" 1. Juni 1874,	474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M.
34.	" 1. Dezemb. 1875,	830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M.
35.	" 1. Juni 1877,	830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M.
36.	" 1. Dezemb. 1878,	834 Serien, Haupttreffer 300,000 fl. C. M.

Verjährung der Interessen. Die Interessen von Staatspapieren verjähren erst nach 30 Jahren; man kann ihre Behebung demnach bis von dem vollendeten 30 Jahre ansetzen lassen, und erhält dennoch den gesammten Rückstand auf einmal, allein nach Ablauf des 30. Jahres ist der Anspruch auf die Interessen verfallen.

Von der Amortisirung. Wenn Obligationen oder Zinsen-Coupons in Verlust gerathen, so muß der Verlierende um Amortisirung, d. h. um gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung derselben ansuchen, worüber Folgendes zu merken ist:

1. Alle auf Ueberbringer lautende Obligationen und deren Coupons werden ungeachtet der eingeleiteten Amortisirung dennoch an denjenigen bezahlt, der sie vor Ablauf der Amortisationsfrist bei der betreffenden Kassa vorweist.

2. Die Amortisirung wird bei auf Ueberbringer lautende Obligationen erst nach Jahr und Tag, d. i. nach 1 Jahr, 6 Wochen und drei Tagen und zwar von jenem Tage an gerechnet wirksam, an dem die Obligation oder der Coupon auszuzahlen (d. h. verfallen ist). Wenn sich daher inzwischen Jemand bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, meldet, so wird diese Zahlung ohne Ankauf geleistet, und die Amortisirung hat nur dann Nutzen, wenn sich innerhalb der Amortisationsfrist Niemand um die Zahlung meldet.

3. Bei den auf bestimmte Namen lautenden Ob-

ligationen kann jedoch um Verbot wegen Auszahlung des Kapitals und der Interessen angelangt werden.

4. Wenn in der Obligation keine Zeit zur Rückzahlung des Kapitals bestimmt ist, wie es bei den meisten Obligationen der Fall zu sein pflegt, so wird die Amortisirung erst nach drei Jahren von demjenigen Tage an wirksam, an welchem der letzte hinausgegebene Coupons fällig ist; wäre also z. B. der letzte Coupons einer in Verlust gerathenen Obligation am 1. August 1848 fällig oder zahlbar, so ist die Amortisationsfrist erst am 1. August 1851 abgelaufen.

5. Die Amortisirung aller Staats-Obligationen. Sie mögen auf Ueberbringer oder auf bestimmte Namen lauten, muß bei dem k. k. n. ö. Landrecht an-

gesucht werden, nur jene der ständischen Obligationen ist bei dem Landrechte der betreffenden Provinz anzufuchen.

Verfälschung der Staatspapiere und darauf gesetzte Strafen. Das Verbrechen der Verfälschung von Staatspapieren ist zweifacher Art: 1. entweder Nachmachung oder 2. Umgestaltung durch Abänderung auf höhere Summen. Die Strafe der Nachmachung oder gänzlichen Fälschung ist lebenslänglicher schwerer Kerker; jene der Umgestaltung schwerer Kerker von 5 bis 20 Jahren. Selbst der bloße Versuch, wenn er auch ohne allen Erfolg geblieben ist, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft.

VII. Abschnitt.

Der praktische Geschäftsrath in den gewöhnlichsten Rechts- und Geschäfts-Angelegenheiten.

Der Advocat in seiner eigenen Sache,

oder kurzgefaßte Anleitung zur Selbstvertretung bei Schuldforderungen, nach der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845.

Durch diese allerh. Entschließung ist von nun an Jedermann gestattet, sich bei Civilgerichten, so wie bei den Grundgerichten Wiens in seinen Rechtsangelegenheiten selbst zu vertreten oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ohne daß man sich hierzu eines Advokaten bedienen muß, wodurch besonders dem Handwerker, dem Kaufmann und dem Gewerbetreibenden überhaupt der große Vortheil entspringt, daß er seine oft geringfügigen Forderungen selbst eintreiben und gegen seine Schuldner die Execution bis zum Personal-Arrest führen kann, ohne einen Advokaten damit zu beauftragen, wodurch die Kosten bedeutend vermindert werden. Jedoch wird diese Selbstvertretung nur dann von Nutzen für den Kläger sein, wenn er eine vollgültige Beweisurkunde; z. B. 1. einen Schuldschein in geschlicher Form, (der nämlich von dem Schuldner entweder eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder wenn ihn ein Anderer geschrieben hat nebst dem Schuldner von zwei Zeugen mit unterschrieben ist), oder 2) einen vom Schuldner eigenhändig geschriebenen Brief, worin dieser die Schuld anerkennt; oder 3. einer von ihm

adjusirten, d. i. als richtig anerkannten Rechnungsauszug (Conto), oder 4. endlich ein vorschriftmäßig geführtes gehörig gestämpeltes Haupt- oder Conto-Buch hat (in so fern das Gesetz dem Geschäftszweige des Klägers die Beweisraft seines Haupt- oder Conto-Buches zugestehet); denn hat der Kläger keinen vollgültigen Beweis gegen seinen Schuldner in Händen, und muß er diesen erst durch Zeugen oder auf andere Weise nach Vorschrift der Gerichtsordnung herstellen, so dürfte die Selbstvertretung ihm nicht nur keinen Vortheil, sondern vielmehr Nachtheil bringen, weil sie einerseits viel Zeitverlust mit sich führt, andererseits aber eine ziemliche Kenntniß in Rechtsachen voraussetzt, die nur ein Advokat haben kann, und auch haben muß. In solchen Fällen ist es daher weit besser, sich lieber gleich an einen eifrigen, und geschickten und billigen Rechtsfreund zu wenden, deren wir jetzt so viele vorzügliche haben. Dieß mögen sich besonders Jene zur Warnung dienen lassen, die Alles verstehen zu glauben, und gern wegen jeder Kleinigkeit bei Gericht mit Klagen einkommen. Wechsel können nicht von den

Gläubiger selbst eingeklagt werden, sondern er muß sich dazu eines Advokaten bedienen. Außerdem bestimmt die Allerb. Entschl., daß der Gegenstand der Klage 200 fl. C. M. nicht übersteigen dürfe.

Darstellung des gerichtlichen Verfahrens.

Jeder vor Gericht geführte Rechtsstreit (Civil-Prozeß) wird durch eine dem Gerichte zu übergebende Klage angeregt, und die gerichtliche Procebur (das Verfahren) besteht aus zwei Theilen, nämlich:

1. Aus dem eigentlichen Prozesse, welcher die ganze gerichtliche Verhandlung über den anhängigen Rechtsstreit in sich faßt und durch das Urtheil des Gerichtes entschieden wird und:
2. Aus dem Executions-Verfahren, wodurch dem Obfieger der gerichtliche Beistand zur Geltendmachung des ihm in dem Urtheile zuerkannten Rechtes ertheilt wird.

Die gerichtliche Procebur beginnt mit der Klage, denn nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen darf das Gericht in Civil-Streitigkeiten niemals von Amtswegen, sondern nur auf eine vorausgegangene Klage verfahren. In dieser Klage muß der Kläger, d. i. derjenige, welcher an einem andern eine Forderung zu stellen hat, das Gericht um seinen Beistand angehen. Jeder in der Klage angegebene Umstand muß durch die in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Beweismittel dargethan, auch dürfen in einer Klage nicht mehrere Gegenstände, die einen verschiedenen Ursprung haben, zugleich vorgetragen, sondern es muß über einen jeden eine abgeforderte Klage angebracht werden; so kann man z. B. nicht zwei Schuldscheine in derselben Klage vereinigt einbringen, sondern es müssen deren zwei überreicht werden. Die Beweismittel sind: das Eingeständniß des Klägers, briefliche Urkunden, Zeugen, Kunst- oder Sachverständige und der Eid. Urkunden müssen der Klage stets in Abschrift beigelegt und allegirt, d. h. durch Zeichen angeführt werden. Diese schriftlichen Beweise bilden die Beilagen oder Allegate zur Klage. Die Originalien der Urkunden, womit die Klage belegt ist, muß der Kläger zur Tagssatzung dann mitbringen, um sie dem Beklagten bei Gericht zur Einsicht (sogenannten Recognoscirung) vorzulegen. Der Stempel für Klagen ist bei Civil- und Grundgerichten 6 Kr. C. M., und eben diesen Stempel erfordern auch die weiteren Satzschriften, von denen nun die Rede sein wird. Uebrigens kann der Kläger,

wenn er es vorzieht, seine Klage auch mündlich anbringen und bei Gericht zu Protokoll geben, d. h. einschreiben lassen.

Die Klage wird hierauf dem Beklagten zuge stellt, (weßhalb dessen Wohnung und Charakter so wie auch jene des Klägers auf der Außenseite (Rubrik) der Klage genau angegeben sein muß) und diesem steht es nun frei, die Forderung des Klägers anzuerkennen oder zu widersprechen. Dieses geschieht in der Beantwortung der Klage oder der sogenannten Einrede.

Die Einrede wird wider dem Kläger zuge stellt, welcher berechtigt ist, eine Gegeneinrede (die Replik) darauf zu machen, auf welche sodann der Beklagte eine abermalige Einrede (die Duplik) erstatten kann, und erst auf diese folgt die Entscheidung des Gerichtes oder das Urtheil. Dieß ist der Gang des schriftlichen Verfahrens. Bei dem mündlichen Verfahren werden alle diese Verhandlungen vom Gericht in ein eigenes Buch, das Tagssatzungs-Protokoll, eingeschrieben und darnach das Urtheil (der Spruch) geschöpft. In dem Urtheile wird immer die Frist bestimmt, innerhalb welcher der Sachfällige seine Schuldigkeit entrichten muß, und nach deren Ablauf der Obfiegende die Execution gegen ihn ansuchen kann.

Entrichtet nun der Sachfällige seine Schuldigkeit nach Ablauf dieser Frist nicht, so sucht der obfiegende Theil in einem besonderen Anbringen unter Beilegung des Urtheiles um die Execution an, und hat darin dem Gerichte diejenigen Güter seines Schuldners namentlich anzuführen, aus denen er seine Befriedigung zu erhalten hofft und willens ist. Die Execution ist von zweierlei Art, nämlich: 1. die Real- und 2. die Personal-Execution. Die Realexecution theilt sich abermals in zwei Arten, und zwar: a) in die Pfändung auf das Mobilarvermögen oder die Fahrnisse (fahrenden Habe), und b) in jene auf die Immobilien oder liegenden Gründe (Realitäten) des Schuldners. Die Personal-Execution besteht in der Verhaftung des Gegners oder in dem Personal-Arreste; welcher wieder a) ein wirklicher oder ein provisorischer (vorsichteweiser) sein kann.

Will der Kläger die Execution auf eine Realität seines Schuldners führen, so muß er zuerst um grundbüchliche Einverleibung des Urtheils auf dieselbe ansuchen. — Will er auf das Mobilar derselben die Execution führen, so hat er um die Pfändung oder gerichtliche Beschreibung der Fahrnisse seines Gegners anzusuchen, wobei das Siegel des Ge-

richtes und in einzelnen Fällen auch die enge Sperre angelegt wird, so daß der Schuldner von seinen Mobilien keinen Gebrauch mehr machen kann. Verlezt der Schuldner das Gerichtssiegel oder bringt er ein Stück der gepfändeten Fahrnisse weg, so verfällt er in Strafe. Wenn nun nach vorgenommener Pfändung der Executionsführer nicht bezahlt wird, so langt er um die Schätzung und endlich um die gerichtliche Feilbietung (Vicitation oder Versteigerung) der gepfändeten Sache an, und erhält endlich aus dem gelösten Kaufpreise seine Befriedigung, wobei er jedoch um Erfolglassung des ihm kommenden Betrages besonders bei Gericht in einem Gesuche einschreiten muß. Fürchtet der Pfändungswerber daß die gepfändeten Sachen bei seinem Schuldner gefährdet sein, d. h. verschleppt oder verkauft werden können, so steht ihm frei, deren Transferirung (Wegbringung an einen sichern Ort) vorzunehmen, um deren Bewilligung gewöhnlich schon im Pfändungsanbringen nachgesucht wird.

Dies ist der Gang des einfachen Processes, bei dem allein es rathsam ist, seine Vertretung selbst zu führen. Es gibt jedoch häufig Fälle, wo das Verfahren sich nicht so einfach darstellt, und Umstände hinzutreten, die es für den Nichtjuristen sehr verwickelt und schwierig machen, und in diesen Fällen bleibt mein Rath der beste, sich lieber gleich an einen thätigen Advokaten zu wenden. Gewöhnlich ist es die Art der Beweisführung, welche die Procedur ungemein erschwert. Soll der Beweis durch einen Eid geführt werden, so ist zwischen dem Haupt- und dem Erfüllungseid zu unterscheiden. Der Haupteid ist derjenige Eid, welcher dem Gegner über das gerade Widerspiel seiner Beweise aufgetragen wird, und dieser muß erklären, ob er den Eid dahin ablegen oder ihn zurückschieben wolle, wo ihn dann der auftragende Theil abzulegen hat. Die Auftragung erfordert ein besonderes Urtheil. Der Erfüllungseid ist jener Eid, wodurch der Beweisführer, welcher wenigstens einen halben Beweis, z. B. Einer Zeugen oder sein Haupt- (Conto-) Buch für sich hat, diesen durch seinen Eid ergänzt. Hierbei sind zwei Urtheile erforderlich, nämlich: 1. das auf den Zeugenbeweis erkennende, nach welchem sodann die Zeugen verhört werden, und 2. das auf den Erfüllungseid erkennende. Die geschene Ablegung des Eides wird nur durch Bescheid bestätigt, und erst nach diesen Beirtheilen wird das Endurtheil geschöpft. Ferner kann der Prozeß durch das Ansuchen um gewisse Sicherstellungsmittel, z. B. den

provisorischen Arrest, wenn der Kläger die Entweichung seines Gegners mit Recht befürchten zu müssen glaubt; des Verbotes auf Güter des Schuldners, die sich in andern Händen befinden, und der Sequestration von Gerechtsamen oder Realitäten des Schuldners complicirt werden.

Das Executionsverfahren dagegen erscheint dadurch verwickelter, wenn sich bei Vornahme der Pfändung bei dem Geklagten entweder gar keine oder doch keine hinreichenden Habschaften vorfinden, die den Kläger decken können, oder wenn Jemand (z. B. die Gattin oder ein Freund des Geklagten) das Eigenthumsrecht auf die vorhandenen Fahrnisse anspricht, d. h. behauptet, diese gehörten ihm eigenthümlich an. In einem solchen Falle müssen derlei Ansprüche von dem Gerichtsdiener in die durch ihn für das Gericht zu verfassende Relation (den Bericht) angemerkt werden.

Findet der Executionsführer gar keine oder eine unzulängliche Deckung vor, so läßt er sich von dem Expedite des Gerichtes eine Abschrift der Relation des Gerichtsdieners geben, und sucht unter Anführung derselben in einem neuen Anbringen um Güternahmhaftmachung (d. h. um Angabe anderer Güter, woraus er seine Befriedigung erhalten könnte) an. Hierauf muß nun der Gegner Güternahmhaft machen, die der Executionsführer sodann, wenn er sie zu seiner Deckung nicht für zureichend oder überhaupt für nicht geeignet hält, in einem weiteren Gesuche (dem Güternahmhaftmachungs-Rück-erlag) zurückweisen und um Bewilligung des wirklichen Personalarrestes wider den Schuldner bitten wird. Hierüber wird eine Tagsatzung angeordnet, und nach Einvernehmen beider Theile durch Urtheil erkannt, ob der Personalarrest statt habe oder nicht. Nachdem sodann durch Ablauf der im Urtheile festgesetzten Frist, dieses rechtskräftig geworden ist, hat der Executionsführer um wirkliche Vornahme des Arrestes in einem neuerlichen Gesuche anzulangen, welche ihm auch ohne weiters durch Bescheid bewilligt wird.

Von dem zuständigen Gerichte dann dem Einreichen und Beheben der Gesuche.

Die Klage muß bei dem Personal-Gerichtsstande des Geklagten eingereicht, und bei eben demselben muß auch der Rechtsstreit geführt und verhandelt werden. Die Gerichtsbarkeit richtet sich überhaupt nach der persönlichen Eigenschaft und nach dem Wohnsitz des Geklagten. Eine Ausnahme hiervon machen a) die Adelligen und Weltgeistlichen

welche ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, bei dem Landrechte geklagt werden müssen; b) die Militäristen, welche bei den Militärgerichten zu belangen sind; c) die Wechselfchuldner, deren zuständiges Gericht ohne Ausnahme das Wechselgericht ist; d) die Kridatäre, welche hinsichtlich der Konkursverhandlung bei der Konkursinstanz zu klagen sind; e) die Dienstbotzen welche in Streitsachen mit ihren Dienstgebern bei den Polizeibehörden geklagt werden müssen, und f) das Gesandtschaftspersonale auswärtiger Regierungen welches dem Hofmarschallamte untersteht, wenn daher z. B. Jemand, der auf der Landstraße wohnt, einen Andern, welcher seinen Wohnort am Schottenfelde hat, einklagen will, so muß die Klage bei dem Stiftgerichte Schotten, will er einen, der in Hernals wohnt einklagen, so muß sie bei dem Stiftgerichte Klosterneuburg eingereicht werden. Ein zu Mariahilf wohnender Schuldner gehört zum Metropolitan Domkapitel, ein auf der Wieden Wohnender zum Magistrat oder Civilgerichte der Stadt Wien, und ein in Währing Wohnender zum Barnabiten-Collegium St. Michael. Bevor man also Jemanden einklagt, muß man genau wissen, welchem Gerichte er untersteht.

Alle Schriften müssen bei dem Einreichungsprotokolle des zuständigen Gerichtes überreicht werden, welches täglich von 9 bis 12 und von 3 bis 5 zu diesem Zwecke offen ist. Dort übergibt man die Schrift dem Beamten, welcher dieselbe mit der fortlaufenden Nummer (Numerus exhibiti) zu versehen hat und das Weitere besorgt. Nach geschehener Erledigung geht die Schrift dann an das Expedir und wird von dort aus den Parteien mit dem nöthigen Bescheide versehen zugestellt. Will man nun wissen, ob eine eingereichte Schrift bereits erledigt ist, so darf man sich nur im Einreichungsprotokolle die Nummer, unter welcher sie eingereicht wurde, geben lassen, und mit dieser im Expedite nachfragen. Erste Klagen müssen jedoch unmittelbar durch den Gerichtsdienner dem Beklagten zu eigenen Händen (ad manus) zugestellt werden und dieser muß den Empfang in dem Zustellungsbogen des Gerichtsbieners durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigen. Weigert er sich dessen, oder ist er nach wiederholtem Versuche des Gerichtsbieners nicht in seiner Wohnung anzutreffen, so hat dieser das Recht, die zuzustellende Klage in Gegenwart der Nachbarn als Zeugen an die Thüre des Beklagten anzunageln.

Über die eingereichte Klage wird dann eine

Tagsatzung oder Commission angeordnet, wobei Kläger und Beklagter an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde vor Gericht geladen werden und unausbleiblich zu erscheinen haben. Die Zeit der Tagsatzung findet sich immer auf der Rückseite der Klage angemerkt. Damit die Tagsatzung aber vor sich gehen könne, muß sie gehörig angemeldet werden. Die Anmeldung besteht darin, daß der Kläger seine Klage Tags zuvor ohne Beilagen zu Gericht bringt und in dem Einreichungsprotokolle auf den dazu bestimmten Tisch legt; die Beilagen nimmt er dann zur Tagsatzung mit sich. Alle Schriften in Streitsachen müssen in duplo, d. i. zwei Mal geschrieben mit dem gehörigen Stempel versehen und mit den erforderlichen Beilagen instruiert (belegt) überreicht werden, weil ein Exemplar den Kläger, das andere dem Beklagten zuzustellen ist, damit jeder wisse, wie er sich zu nehmen hat. Erscheint ein Theil bei der Tagsatzung nicht, so wird er contumacirt, d. h. die von seinem Gegner angebrachten Gründe und Beweise werden für gültig erkannt und es wird ein Urtheil gegen der Nichterscheinenden (das sogenannte Contumaz-Urtheil) geschöpft, gegen das er zwar um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) anlangen kann, was ihm aber immer Schwierigkeiten, Zeitverlust und Unkosten zuzieht. Erscheint kein Theil oder ist die Tagsatzung nicht angemeldet worden, so wird sie auch gar nicht vorgenommen und es muß denn von Neuem geklagt werden. Auch steht es dem Kläger frei jeden Augenblick zu erklären, daß er von seiner Klage ganz abstehe oder einige Zeit damit einhalten (supersidiren) wolle, was ihm keinen Nachtheil bringt, weil er sie wann immer wieder auf's Neue anbringen kann.

Von der Stufenfolge der Instanzen.

Diejenigen Gerichte, bei denen die Klage eingereicht und der Streitgegenstand verhandelt wird, welche also die Entscheidung oder das erste Urtheil sprechen, heißen Gerichte erster Instanz oder auch nur: die erste Instanz. Findet sich der Sachfällige über das Urtheil erster Instanz beschwert, so räumt ihm das Gesetz die Berichtigung an, sich an höheres Gericht zu wenden, damit die Rechtsache nochmal untersucht und das von erster Instanz gefällte Urtheil geprüft werde. Dieses höhere Gericht heißt: die zweite Instanz. Die zweite Instanz ist im Civil-Prozesse das Appel-

lations Gericht, und bei demselben gegen das untere Gericht Beschwerde führen, heißt in der Rechtsprache: appelliren. Bestätigt das Appellations-Gericht das Urtheil der ersten Instanz so findet kein weiterer Rechtszug mehr Statt, und derjenige, zu dessen Gunsten das Urtheil lautet, hat den Prozeß gewonnen. Hat aber das Appellations-Gericht das Urtheil des unteren Gerichtes abzuändern oder ganz aufzuheben befunden, so steht demjenigen von den streitenden Parteien welche sich mit dem abgeänderten Urtheil nicht zufrieden gestellt glaubt, die weitere Beschwerde bei der Obersten Justizstelle, als der dritten Instanz, zu, oder sie kann, wie es in der Rechtsprache heißt: die Revision ansuchen. Auch gibt es Fälle, wo über das Verfahren die Nullitätsklage, d. h. das Ansuchen um Nichterklärung desselben, angebracht werden kann.

Dies möge genügen, um Rechtsunkundigen einen Begriff von der Selbstvertretung und dem gerichtlichen Verfahren in gewöhnlichen Klagenfällen zu geben, und so Manchen zu warnen, daß er die Sache nicht zu leicht nehme; hier folgen nun die nöthigen

Formularien von Klagen, Eingaben und Executionsgesuchen für die Selbstvertretung in Streitfachen.

Nr. 1. Klage. Außen.

Civilgericht!

Anton Schwaner, bürgerl. Weinwirth,
Stadt, Spänglergasse Nr. —

wider

Lorenz Landsberg, privatistfremd,
Stadt, Neuenmarkt Nr. —

Um Abführung schuldiger 200 fl. C. Mze. sammt 4% Zinsen vom 1. April d. J. nebst Gerichtskosten Ersatz und deshalb Anordnung einer Tagsatzung.

Innen.

Öbliches Civilgericht!

A Ich habe laut Schuldscheines A dd. 1. April 1846 dem Gegner einen Betrag von 200 fl. C. Mze. dargeliehen, welchen er mir am 1. April d. J. hätte wieder zurück zahlen sollen. Da ich jedoch die Rück-

zahlung bisher in Güte nicht erhalten konnte, so sehe ich mich genöthigt zu bitten:

Das löbliche Civilgericht wolle dem Gegner die Abführung des mir schuldigen Betrages von 200 fl. C. Mze., nebst 4% Zinsen vom 1. April d. J. nebst Ersatz der Gerichtskosten bei sonstiger Execution aufzutragen und zu diesem Zwecke eine Tagsatzung anzuordnen.

Anton Schwaner.

Ann. Vermöge Einverständnisses beider Parteien wurde der Rechtsstreit in das schriftliche Verfahren eingeleitet.

Nr. 2. Einrede des Beklagten.

Civilgericht!

Lorenz Landsberg, privatistfremd,
Stadt, Neuenmarkt Nr. —

wider

Anton Schwaner, bürgerl. Weinwirth,
Stadt, Spänglergasse Nr. —

Erstattet seine Einrede über die Klage des Letzteren de praes. 1. Juni 1848 No. exh. 14792. wegen angesprochener 200 fl. C. Mze.

Öbliches Civilgericht! *)

Ich gestehe excipiendo zwar den Empfang des Darlehens und die Ausstellung des Schuldscheines dd. 1. April 1846 ein, behaupte aber, daß ich dem Gegner diese Summe schon zurückgezahlt habe. Die Quittung über die geschehene Rückzahlung kann ich jedoch trotz alles Suchens jetzt nicht finden, auch war bei demselben Niemand als mein 14jähriger Sohn Franz zugegen, auf dessen Zeugniß ich mich aber nicht berufen kann. Den Schuldschein habe ich aus dem Grunde nicht zurückerhalten, weil der Gegner vorgab, ihn eben nicht bei der Hand zu haben, und mir versicherte, daß er ihn, sobald er sich vorfände, als ungiltig und getilgt zerreißen würde. Da ich nach der Zeit wieder um den Schuldschein fragte, sagte mein Gegner, ihn bereits zerrißen zu haben,

*) Diese ersten beiden Satzschriften erscheinen ganz in der üblichen gerichtlichen Form, bei den folgenden ist zur Raumersparniß die äußere Aufschrift (das Rubrum) und die innere Überschrift (der Titel des Gerichtes) weggelassen worden.

weshalb ich mich nicht weiter um denselben bekümmerte. Aus diesem Grunde bitte ich:

Das löbliche Civilgericht wolle erkennen, die vom Gegner begehrte Abführung der 200 fl. C. Mze. nebst 4% Zinsen vom 1. April d. J. habe nicht Statt, und der Kläger sei die in dieser Rechtsache verursachten Gerichtskosten mir zu ersetzen schuldig.

Lorenz Landsberg.

Nr. 3. Replik des Klägers.

Replicando widerspreche ich daß der Gegner mir die schuldigen 200 fl. C. Mze. zurückgezahlt habe, widerspreche, daß ich gesagt haben soll, ich könne den Schuldschein nicht finden, und ein anderes Wahl: ich hätte ihn schon zerrissen. Alles dieses ist eine reine Erdichtung und nicht erwiesen. Das Widerspiel dessen, kann ich durch beiliegenden Auszug A aus meinem Handbuche, in welchem die dem Gegner geliehenen, von mir in seiner Gegenwart eingetragenen 200 fl. C. Mze. noch ungetilgt angemerkt stehen, und den ich zu beschwören bereit bin, beweisen. Ich bitte demnach, unter Beschluß des Kostenverzeichnisses B

Das löbliche Civilgericht wolle dem Gegner die Abführung des mir schuldigen Darlehens von 200 fl. C. Mze. sammt 4% Zinsen vom 1. April d. J. und Ersatz der Gerichtskosten bei sonstiger Execution auftragen.

Anton Schwaner.

Nr. 4. Duplik des Beklagten.

Duplicando entgegne ich, das Handbuch des Gegners könne nach den §§. 113 und 119. der allgemeinen Gerichtsordnung als eine Privaturlunde, und da der Kläger weder Handelsmann noch Fabrikant ist, gar keinen, auch nicht einen halben Beweis wider mich machen, folglich der Kläger auch nicht zum Erfüllungseide gelassen werden. Ich widerspreche daher, daß der Gegner nicht den Betrag meiner Schuld von mir bar erhalten habe, ich widerspreche, daß er nicht zu mir gesagt habe, er könne den Schuldschein nicht finden, und später: er hätte ihn bereits zerrissen, und trage über das Widerspiel dessen dem Gegner den negativen

Haupteid auf, den ich bejahend abzulegen bereit bin,

Lorenz Landsberg.

Nr. 5. Pfändungsgeſuch.

In Folge des rechtskräftigen Urtheiles A hätte mein Gegner 200 fl. C. Mze. sammt 4½ Zinsen vom 1. April d. J. und 23 fl. 48 kr. C. Mze. Gerichtskosten zahlen sollen. Da er jedoch seiner Schuldigkeit bis heute noch nicht nachgekommen ist, so bitte ich:

Das löbliche Civilgericht wolle mir die Pfändung des sämmtlichen Gegnerischen Mobilars als: seiner sich vorfindenden Präciosen, Goldes, Silbers, entbehrlicher Leibeskleidung, Wäsche, Einrichtung ic. bewilligen und die nöthige Auflage wegen Vornahme an den Gerichtsdienner erlassen.

Anton Schwaner.

Rubrik: Um gerichtliche Pfändung und Transferirung.

Nr. 6. Gesuch um Güternamhaftungsaufgabe.

In Folge Anlage A) habe ich wider den Gegner wegen schuldigen 200 fl. C. Mze. a. b. c. die Pfändung erwirkt; allein nach Inhalt der von dem Gerichtsdienner erstatteten Relation B. dd. 4. August d. J. zeigte sich, daß Gegner keine hinlänglichen Habschaften zu meiner Deckung habe, um daher zu meiner Befriedigung zu gelangen, bitte ich:

Das löbliche Civilgericht wolle dem Gegner die Namhaftmachung allen seiner Güter binnen 3 Tagen bei sonstigem Arreste auftragen.

Anton Schwaner.

Nr. 7. Gesuch um Personal-Arrest.

Dem Gegner wurde unterm 27. d. M. aufgetragen, daß er mir alle seine Güter binnen 3 Tagen bei wirklichem Arreste namhaft machen soll. Da nun diese drei Tage laut beiliegendem Zustellungsscheine A) bereits verstrichen sind, ohne daß er gedachtem Auftrage nachgekommen ist, so bitte ich:

Das löbliche Civilgericht wolle wider ihn den Arrest bewilligen und wegen dessen Vornahme die nöthige Auflage an den Gerichtsdienner erlassen.

Anton Schwaner.